



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

WEB Windenergie AG  
vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH  
Schottenring 19  
1010 Wien

Beilagen

WST1-UG-41/028-2024  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.wst1@noel.gv.at](mailto:post.wst1@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. iur. Johann Lang	15205		07. Mai 2024

Betrifft  
WEB Windenergie AG; Vorhaben „Windpark Auersthal – Repowering I“,  
Genehmigungsantrag gemäß §§ 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000,  
UVP-G 2000

# Bescheid

# Inhaltsverzeichnis

<b>Spruch</b> .....	<b>7</b>
<b>I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)</b> .....	<b>7</b>
<b>I.1 Genehmigungsimplicationen</b> .....	<b>7</b>
<b>I.1.1 Genehmigung nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG</b> .....	<b>7</b>
<b>I.1.2 Bewilligung nach dem NÖ Starkstromwegegesetz</b> .....	<b>7</b>
<b>I.1.3 Genehmigung nach dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973</b> .....	<b>8</b>
<b>I.1.4 Bewilligung nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000</b> .....	<b>8</b>
<b>I.1.5 Bewilligung nach dem Luftfahrtgesetz - LFG</b> .....	<b>8</b>
<b>I.1.6 Bewilligung nach dem Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992</b> .....	<b>8</b>
<b>I.1.7 Bewilligung nach dem Forstgesetz 1975</b> .....	<b>8</b>
<b>I.2 Ausführung des Vorhabens</b> .....	<b>9</b>
<b>I.3 Auflagen</b> .....	<b>9</b>
<b>I.3.1 Bautechnik</b> .....	<b>9</b>
<b>I.3.2 Biologische Vielfalt</b> .....	<b>13</b>
<b>I.3.3 Elektrotechnik</b> .....	<b>18</b>
<b>I.3.4 Forst- und Jagdökologie</b> .....	<b>26</b>
<b>I.3.5 Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz</b> .....	<b>28</b>
<b>I.3.6 Lärmschutz</b> .....	<b>29</b>
<b>I.3.7 Luftfahrttechnik</b> .....	<b>31</b>
<b>I.3.8 Maschinenbautechnik</b> .....	<b>37</b>
<b>I.3.9 Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild</b> .....	<b>41</b>
<b>I.3.10 Schattenwurf/Eisabfall</b> .....	<b>42</b>
<b>I.3.11 Verkehrstechnik</b> .....	<b>42</b>
<b>I.4 Fristsetzungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000</b> .....	<b>43</b>

I.4.1	Fertigstellung des Vorhabens .....	43
I.4.2	Inanspruchnahme der Rodungsbewilligung.....	43
I.5	Aufsichten.....	43
I.5.1	Archäologische Baubegleitung.....	43
I.5.2	Ökologische Bauaufsicht .....	44
I.5.3	Wasserrechtliche Bauaufsicht .....	44
I.6	Vorhabenbeschreibung (Kurzfassung) .....	44
 <b>Rechtsgrundlagen .....</b>		<b>54</b>
 <b>Hinweis .....</b>		<b>55</b>
 <b>Begründung .....</b>		<b>55</b>
1	Sachverhalt.....	55
1.1	Windpark Auersthal I (Änderungsobjekt).....	55
1.2	Standortgegebenheiten nach Sekt. ROP und FWP .....	55
1.3	Antrag und Antragsunterlagen .....	55
1.4	Großverfahren gemäß §§ 44a ff AVG.....	56
1.5	Öffentliche Auflage gemäß § 9 UVP-G 2000 iVm § 44a ff AVG .....	56
1.6	Stellungnahmen/Einwendungen während Öffentlicher Auflage .....	56
1.6.1	NÖ UA vom 10.Oktober 2023.....	57
1.6.2	AFN vom 17.November 2023 .....	58
1.7	Beweiserhebung.....	59
1.7.1	Antrag und Antragsunterlagen .....	60
1.7.2	Sachverständigenbeweis.....	60
1.7.3	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen .....	60

1.7.4	Stellungnahmen mitwirkende Behörden .....	61
1.7.4.1	NÖ Agrarbezirksbehörde vom 29.August 2022 .....	61
1.7.4.2	Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel vom 18.Jänner 2024 (Eingangsdatum) .....	61
1.7.4.3	Austro Control GmbH vom 10.November 2022.....	61
1.7.4.4	Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 05.September 2022 und 10.Jänner 2024 .....	61
1.7.4.5	Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 13.Oktober 2022 .....	62
1.7.4.6	Bundesdenkmalamt vom 05.Jänner 2024 .....	62
1.7.4.7	Bundesministerium Arbeit und Wirtschaft vom 05.Oktober 2022.....	62
1.7.4.8	Bundesministerium Landesverteidigung 02.September 2022.....	66
1.7.4.9	Landeshauptfrau von NÖ vom 07.September 2022.....	67
1.7.5	Sonstige Stellungnahmen .....	67
1.7.5.1	Wasserwirtschaftliches Planungsorgan vom 01.September 2022.....	67
1.7.5.2	Marktgemeinde Bockfließ vom 20.September 2022 .....	68
1.7.5.3	Standortanwalt NÖ vom 07.Oktober 2022 .....	68
1.7.5.4	NÖ UA vom 03.Jänner 2024.....	70
1.7.5.5	Austrian Power Grid AG (APG) vom 24.Oktober 2024 .....	70
2	Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen.....	71
2.1	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG.....	71
2.2	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 .....	71
2.3	Denkmalschutzgesetz - DMSG .....	77
2.4	Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020 .....	78
2.5	Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992 .....	79
2.6	Forstgesetz 1975 .....	80
2.7	Luftfahrtgesetz - LFG .....	82
2.8	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG.....	83
2.9	NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014 .....	84

2.10	NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005 .....	85
2.11	NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973.....	87
2.12	NÖ Starkstromwegegesetz .....	90
2.13	NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000 .....	91
2.14	Verordnung über die Europaschutzgebiete .....	96
3	Rechtliche Erwägungen.....	96
3.1	Subsumtion .....	96
3.2	Beweiswürdigung.....	97
3.3	Rechtliche Würdigung .....	101
3.3.1	Antrag und Antragsunterlagen .....	101
3.3.2	Großverfahren/Öffentliche Auflage/Parteistellung .....	101
3.3.3	Einwendungen - Zulässigkeitskriterien .....	102
3.3.4	Einwendungen der AFN.....	103
3.3.5	Mündliche Verhandlung § 16 UVP-G 2000.....	104
3.3.6	Umweltverträglichkeit des Vorhabens.....	104
3.3.7	Öffentliches Interesse am Vorhaben - § 17 Abs 5 UVP-G 2000 .....	104
3.3.8	Interessenabwägung gemäß § 17 Abs 3 Forstgesetz 1975.....	105
3.3.9	Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens .....	105
3.3.9.1	Allgemein .....	105
3.3.9.2	Genehmigungsvoraussetzungen - NÖ EIWG 2005.....	106
3.3.9.3	Genehmigungsvoraussetzungen – NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 .....	106
3.3.9.4	Genehmigungsvoraussetzungen - NÖ Starkstromwegegesetz .....	107
3.3.9.5	Genehmigungsvoraussetzungen – NÖ BauO .....	107
3.3.9.6	Genehmigungsvoraussetzungen – NÖ NSchG 2000.....	107
3.3.9.7	Genehmigungsvoraussetzungen - ETG 1992 .....	108
3.3.9.8	Genehmigungsvoraussetzungen – Forstgesetz 1975.....	109
3.3.9.9	Genehmigungsvoraussetzungen – LFG.....	109
3.3.9.10	Genehmigungsvoraussetzungen – UVP-G 2000 .....	110

<b>3.3.9.11</b>	<b>Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000 .....</b>	<b>110</b>
<b>3.3.10</b>	<b>Aufsichten.....</b>	<b>110</b>
<b>3.3.11</b>	<b>Auflagen .....</b>	<b>111</b>
<b>3.3.12</b>	<b>Fristen .....</b>	<b>112</b>
<b>4</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>113</b>

Die WEB Windenergie AG beantragt die Genehmigung für das Vorhaben „Windpark Auersthal Repowering I“, worunter Abänderungen des nach dem UVP-G 2000 genehmigten „Windpark Auersthal I“ verstanden werden. Wesentlich sollen im Zusammenhang Windkraftanlagen (**in Folge: WKA**) rückgebaut und gegen neue, leistungsstärkere WKA ausgetauscht werden. Im Zuge des Austauschs wird noch eine zusätzliche WKA eingerichtet.

## **Spruch**

### **I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)**

Der WEB Windenergie AG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, als Antragstellerin wird das Vorhaben „Windpark Auersthal Repowering I“ als ein Vorhaben im Sinne von § 2 Abs 2 UVP-G 2000 nach Maßgabe der in den weiteren Spruchteilen getroffenen Festlegungen und Feststellungen gemäß § 17 iVm § 3a Abs 1 Z 1 iVm Anhang 1 Z 6a leg. cit. genehmigt.

#### **I.1 Genehmigungsimplicationen**

Diese Genehmigung impliziert insbesondere die nachstehend angeführten materienrechtlichen Bewilligungen bzw. Genehmigungen.

##### **I.1.1 Genehmigung nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG**

###### **2005**

- für den Rückbau von 7 WKA des Typs VESTAS V 90, 2,0 MW und im Austausch die Errichtung von 7 WKA des Typs Nordex N 163, 6,8 MW sowie zusätzlich 1 WKA des Typs Nordex N 149, 5,7 MW.

##### **I.1.2 Bewilligung nach dem NÖ Starkstromwegegesetz**

- für die Weiterverwendung der bestehenden sowie Errichtung einer zusätzlichen 20 kV-Netzableitung in das Umspannwerk Bockfließ.

### **I.1.3 Genehmigung nach dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973**

- für den Gebrauch von öffentlichem Grund in den Standortgemeinden einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes im Zusammenhang mit der Vorhabenrealisierung.

### **I.1.4 Bewilligung nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000**

- außerhalb von Ortsbereichen, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), für die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind.

### **I.1.5 Bewilligung nach dem Luftfahrtgesetz - LFG**

- für einerseits die Errichtung eines Luftfahrthindernisses, das die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt sowie andererseits von ortsfesten Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten.

### **I.1.6 Bewilligung nach dem Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992**

- für Ausnahmen von der Anwendung einzelner verbindlicher elektrotechnischer Normen oder verbindlicher elektrotechnischer Referenzdokumente, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

### **I.1.7 Bewilligung nach dem Forstgesetz 1975**

- für die vorhabenbedingten rund 7 m<sup>2</sup> dauernden und 20 m<sup>2</sup> temporär befristeten Rodungen ausschließlich zum Zweck der Errichtung und des Betriebs des beantragten WP AUERS-R-I.

## **I.2 Ausführung des Vorhabens**

Das Vorhaben ist nach Maßgabe respektive unter Einhaltung der unter Punkte I.3 und I.4 normierten Auflagen und Fristen projektgemäß im Sinne der mit Stand April 2024 konsolidierten und mit der Bezugsklausel auf diesen Bescheid versehenen Projektunterlagen auszuführen. Auf die obligatorische Einhaltung der im Zusammenhang mit der Bauausführung einschlägigen Rechtsvorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG und Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG wird dabei explizit hingewiesen.

## **I.3 Auflagen**

### **I.3.1 Bautechnik**

**I.3.1.1.** Das gesamte Projekt ist entsprechend der vorgelegten Unterlagen plan-, sach- und fachgerecht von einem hierzu befugten Unternehmen und Personen auszuführen.

**I.3.1.2.** Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist je Standort ein Baugrundgutachten durch einen Ingenieurkonsulenten für Geotechnik zu erstellen und der Behörde vorzulegen, aus welchen die Baugrundeigenschaften und der Grundwasserspiegel hervorgeht. Das Gutachten hat sämtliche geotechnischen Nachweise für die Fundierung je Aufstellungs-ort zu beinhalten.

**I.3.1.3.** Im Zuge der Detailplanung der Fundamente sind diese durch einen hierzu befugten Fachmann auf Grund der tatsächlichen Bodenverhältnisse gemäß den einschlägigen ÖNORMEN zu bemessen und zu dimensionieren. Die Detailplanung ist durch entsprechende statische Berechnungen und Ausführungspläne zu dokumentieren. Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

**I.3.1.4.** Die Ausführung der Fundierung ist zu dokumentieren. Je nach Gründungsart sind eine Bodenbeschau, Abnahme von eventuellen Bodenverbesserungen, eventuelle Lastversuche, Rammprotokolle, dynamische Pfahl-Integritätsmessungen usw. durchzuführen. Die Protokolle und Dokumentationen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

**I.3.1.5.** Vor dem Betonieren der Fundamente ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle oder eine Bestätigung über die plan- und fachgerechte Bewehrung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

**I.3.1.6.** Der Beton für die Fundamente ist nach den einschlägigen ÖNORMEN herzustellen und es ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) gemäß ÖNORM B 4710-1 durchzuführen. Entsprechende Nachweise über die Herstellung bzw. Herkunft des Betons sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

**I.3.1.7.** Die Türme der Windkraftanlagen einschließlich der Schraubverbindungen und der Betonfertigteilverbindungen sind nach Fertigstellung durch einen unabhängigen, hierzu befugten Fachmann abzunehmen. Die Stahlbetonfertigteile des Turmes sind gemäß Spannanleitung zu verspannen und die Fugen sind ordnungsgemäß zu verpressen. Die plan- und fachgerechte Herstellung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Das Abnahmeprotokoll oder eine Abnahmebestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

**I.3.1.8.** In allen Bereichen die auch ohne Rettungsgeschirr begangen werden (Turmfuß), sind Absturzsicherungen mit einer Höhe von mindestens 1,0 Meter und mit zumindest einer Brustwehr und einer Mittelwehr herzustellen.

**I.3.1.9.** Für die erste Löschhilfe sind Feuerlöscher folgender Typen und mit folgenden Inhalten bereitzuhalten:

- in der Gondel: 1 Stück mind. K5
- im Turmfuß oder im Service-PKW 1 Stück mind. K5

Die Feuerlöscher sind sicher aufzuhängen oder aufzustellen und alle zwei Jahre nachweislich zu überprüfen. In der Gondel dürfen keine die Sicht behindernde Mittel der ersten Löschhilfe eingesetzt werden. z.B. Pulverlöschgeräte.

**I.3.1.10.** Die Anlagen sind zu nummerieren bzw. zu bezeichnen. Die Nummern bzw. Bezeichnungen sind für das Servicepersonal gut sichtbar anzubringen.

**I.3.1.11.** Für den gesamten Windpark ist ein Notfallplan (Brandschutzplan, Rettungsplan, Sicherheitsplan, Fluchtwegplan) zu erstellen. Dieser Plan hat zumindest einen Ausschnitt aus der ÖK 1:50.000 zu beinhalten, aus dem jedenfalls ersichtlich sein müssen -

- Windkraftanlagen mit Nummerierung,
- benachbarte Windkraftanlagen und Windparks,
- Zufahrtswege für Lösch- und Rettungsfahrzeuge ab den umliegenden Hauptverkehrsstraßen,
- Anweisungen für die Feuerwehr bei den möglichen Brandereignissen (Brand in der Gondel, Trafobrand, usw.),
- Fluchtmöglichkeiten aus der Windkraftanlage, Leitern, Stiegen, Abseilgeräte usw.,
- Rettungsmöglichkeiten von Personen aus der Windkraftanlage,
- Lage und Art der Feuerlöscher, Löschwasserstellen in der direkten Umgebung,
- Koordinaten der einzelnen Anlagen - WGS84-Koordinaten, ev. auch Gauß-Krüger-Koordinaten,
- Verantwortliche Personen mit Telefonnummern, Telefonnummern von Rettung und Feuerwehr.

Dieser Plan kann auch gleichzeitig als Sicherheitsplan mit den dort zusätzlich notwendigen Eintragungen sein.

In jeder Windkraftanlage ist jeweils ein Exemplar des Planes aufzubewahren und ein weiteres ist der örtlichen Feuerwehr zu übermitteln.

**I.3.1.12.** Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw. Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür

erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.

**I.3.1.13.** Mindestens einen Monat vor Baubeginn der Windkraftanlagen ist ein Brandschutzkonzept der Behörde vorzulegen, welches mit der zuständigen Feuerwehr abgestimmt und vidiert ist. Die lokalen Brandschutzanforderungen und Löschwasserversorgung sind zu berücksichtigen.

**I.3.11.4.** Beim Auf- und Abstieg im Turm, vom Turmfuß zum Maschinenhaus, mit der Befahranlage oder über die Aufstiegsleiter ist je Person ein Sauerstoffseltretter (mind. 60 Minuten) mitzuführen.

**I.3.1.15.** Die Befahranlage (Service-Lift) ist einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und zumindest jedes Jahr einer regelmäßigen Überprüfung. Die Abnahmeprotokolle und Überprüfungsunterlagen sind zur Einsichtnahme vor Ort aufzubewahren.

**I.3.1.16.** In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

**I.3.1.17.** Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.

**I.3.1.18.** Für den Abbruch der bestehenden Windkraftanlage ist vor Baubeginn ein Abbruchkonzept inkl. Abfallnachweiskonzept gemäß Abfallnachweisverordnung zu erstellen und der Behörde vorzulegen.

**I.3.1.19.** Die Entsorgung der Abbruchmaterialien hat nachweislich zu erfolgen. Die Nachweise und Bestätigungen über die fachgerechte Entsorgung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

**I.3.1.20.** Vor dem Verfüllen der abgebrochenen Fundamentbereiche sind diese von einem unabhängigen Fachmann zu dokumentieren und der ordnungsgemäße Rückbau zu bestätigen.

**I.3.1.21.** Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Behörde die in den Auflagen genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsmeldung vorzulegen. Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen im Befund angeführten Objekten gegeben ist.

**Anmerkung:** Auflage **I.3.1.11** ist auch aus arbeitnehmerschutzrechtlicher Sicht geboten und vorzuschreiben.

### **I.3.2 Biologische Vielfalt**

**I.3.2.1.** Zur Überwachung der Baumaßnahmen und fachlichen Begleitung ist eine ökologische Bauaufsicht in Anlehnung an die RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung einzusetzen. Die ökologische Bauaufsicht ist im Einvernehmen mit der Behörde spätestens ein Monat vor Baubeginn zu beauftragen. Die ökologische Bauaufsicht ist zeitgerecht vor Umsetzung ökologisch relevanter Vorgaben und Bautätigkeiten nachweislich zu informieren und hat ihre Anwesenheit auf der Baustelle so zu gestalten, dass ein ausreichender Überblick über das Baugeschehen gewahrt wird. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Begehungstermine der ökologischen Bauaufsicht vor Ort sind ausschließlich fachliche Gründe maßgeblich. Die ökologische Bauaufsicht hat zu jedem getätigten Begehungstermin ein schriftliches Protokoll samt Fotodokumentation zu erstellen. Einmal im Halbjahr ist die Behörde zudem mittels Berichts über die auflagengemäße Bauausführung in Kenntnis zu setzen; alle Protokolle über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen. Binnen zwei Monaten nach Baufertigstellung ist von der ökologischen Bauaufsicht ein Endbericht über die bescheidgemäße Ausführung mit Fotodokumentation zu erstellen.

**I.3.2.2.** Den ausführenden Firmen ist der Bewilligungsbescheid nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die Einhaltung aller Auflagen ist in den Beauftragungen der ausführenden Firmen als verpflichtender Vertragsbestandteil aufzunehmen.

**I.3.2.3.** Der Baubeginn aller Baumaßnahmen ist der zuständigen Behörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu melden.

**I.3.2.4** Vor Beginn sämtlicher Baumaßnahmen sind die Baufelder gemäß den Lageplänen abzustecken, deutlich zu markieren und bei Erfordernis wirksam abzuzäunen. Aus naturschutzfachlicher Sicht erforderliche Abzäunungen oder Absperrungen sensibler Bereiche sind von der ökologischen Bauaufsicht festzulegen.

**I.3.2.5.** Flächen mit bekanntem Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten, die sich im unmittelbaren Nahbereich zu den geplanten Baumaßnahmen befinden bzw. an diese angrenzen, sind als Tabuflächen auszuweisen und kenntlich zu machen (z.B. mit Baustellen-Absperrband). Über den erforderlichen Umfang dieser Tabuflächen-Ausweisung entscheidet die ökologische Bauaufsicht.

**I.3.2.6.** Die in den Baufeldern befindlichen Individuen der Arten *Dianthus pontederae* und *Centaurea stoebe* ssp. *australis* sind vor Beginn der Bauarbeiten fachgerecht zu bergen und an geeigneten Standorten außerhalb der Baufelder zu verpflanzen.

**I.3.2.7.** Die Initiierung der projektimmanenten Ausgleichsmaßnahme „Anlage von 0,5 ha des BT Artenreiche Ackerbrache auf trockenem Standort“ hat vor Baubeginn, d.h. vor Beginn der Rückbauarbeiten zu erfolgen. Die Ausgleichsfläche ist auf Betriebsdauer des WP Auersthal zu erhalten. Die Ausgleichsfläche ist in Form einer 0,5 ha großen Fläche herzustellen, die Herstellung von räumlich getrennten Teilflächen ist nicht zulässig. Sofern die im Projekt angeführten Grundstücke für den Ausgleich nicht zur Verfügung stehen, ist für die Suche einer alternativen Ausgleichsfläche ein Umkreisradius von 6 km um das Vorhaben zulässig.

Im Hinblick auf die Entwicklungs- und Erhaltungspflege ist spätestens 2 Monate vor Baubeginn ein Detailkonzept zu erarbeiten und der Behörde vorzulegen. Als Ausgangsfläche ist eine ökologisch geringwertige Ackerfläche heranzuziehen. Als Entwicklungsziel ist dabei keine Dauerbrache zulässig.

**I.3.2.8.** Alle Zufahrten, Arbeits- und Lagerflächen sind auf das geringstmögliche räumliche Ausmaß zu beschränken.

**I.3.2.9.** Die Baustellenflächen sind unmittelbar vor Durchführung von Baumaßnahmen auf das Vorkommen geschützter Tierarten zu begehnen. Sollten

geschützte Arten angetroffen werden, sind diese fachgerecht zu bergen und an geeignete Standorte umzusiedeln. Die Baustellenflächen sind auch während der Bauphase durch die ökologische Bauaufsicht in regelmäßigen Abständen zu begehen und es sind ggf. geeignete Maßnahmen zu veranlassen, um Tötungen von geschützten Tierarten zu vermeiden (z.B. Errichtung von Sperrzäunen für Arten der Herpetofauna, Entfernung temporärer baubedingter Wasserlachen etc.). Über das Ausmaß erforderlicher Schutzmaßnahmen entscheidet die ökologische Bauaufsicht.

**I.3.2.10.** Überschüssiges Aushubmaterial darf nicht zum Verfüllen von Gräben, Mulden oder Senken verwendet werden. Über die naturschutzkonforme Verwendung des Aushubmaterials ist der Naturschutzbehörde ein Nachweis zu erbringen.

**I.3.2.11.** In den Baufeldern bzw. im Anlagenbereich aufkommende invasive Neophyten sind sowohl in der Bau- wie auch in der Betriebsphase sachgerecht zu entfernen.

**I.3.2.12.** Das biologische Monitoring ist durch fachlich qualifizierte Personen und gemäß dem aktuellen Stand der Technik durchzuführen. Vor Beginn der Untersuchungen ist ein Monitoringkonzept, welches der Behörde vorzulegen ist, mit folgenden Inhalten zu erstellen: Erhebungsmethoden, Untersuchungsraum, Zielsetzungen (bezogen auf die Artengruppe bzw. einzelne Arten), Datenerfassung, Berichtslegung inkl. Fotodokumentation. Es ist im Monitoringkonzept darzulegen, welche Pflanzen- und Tiergruppen im Rahmen des Monitorings zu erheben sind; jedenfalls sind folgende Gruppen zu erheben: Biotoptypen, wertgebende Pflanzenarten und Neophyten, Herpetofauna mit Fokus auf die Zauneidechse sowie Heuschrecken. Neben allen Ausgleichsflächen sind auch die neu angelegten Kranstellflächen im Zuge des Monitorings zu erheben. Soweit im Monitoring Defizite gegenüber den festgelegten Prognosen und Zielsetzungen festgestellt werden, ist in den Monitoringberichten der erforderliche Handlungsbedarf aufzuzeigen und die sich daraus ergebenden Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind unverzüglich umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen). Die Dokumentation gegenüber der Naturschutzbehörde erfolgt im Zuge von Monitoringberichten.

**I.3.2.13.** Im Hinblick auf den geplanten Abtrag von Schottermaterial (projektimmanente Maßnahme I2) ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten,

dass das Abtragmaterial beim Übertrag möglichst wenig Manipulation und Druck erfährt.

**I.3.2.14.** Das Abfangen artenschutzrechtlich geschützter Insektenarten (projektimmanente Maßnahme I1) hat zumindest zwei Durchgänge (d.h. 2 Tage) zu umfassen. Die abgefangenen Tiere sind auf die vorab angelegten Insekten-Ausgleichsflächen zu verbringen.

**I.3.2.15.** Für die Insekten ist als zusätzliche Ausgleichsmaßnahme auf einer derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche im Umkreis von 6 Kilometer um den WP Auersthal eine mind. 0,46 ha große Extensiv-Offenlandfläche, welche die Habitatbedingungen für die vom Vorhaben tangierten xerothermophilen Heuschreckenarten erfüllt, vor Baubeginn (d.h. vor Beginn der Rückbauarbeiten) herzustellen und über die Betriebsdauer der Anlage zu erhalten. Eine räumliche Kombination bzw. Zusammenlegung dieser Maßnahme mit der CEF-Maßnahme für die Zauneidechse (vgl. Auflagenvorschlag 16) ist dabei möglich, solange der funktionelle Zusammenhang zu den tangierten Vorkommen der Zauneidechse sichergestellt ist. Im Hinblick auf die Entwicklungs- und Erhaltungspflege zu dieser Fläche ist spätestens 3 Monate vor Baubeginn ein Detailkonzept zu erarbeiten und der Behörde vorzulegen.

**I.3.2.16.** Im räumlich-funktionalen Nahbereich zu den tangierten Vorkommen der Zauneidechse ist eine mind. 0,42 ha große Fläche als geeigneter Lebensraum für diese Art vorgezogen, d.h. vor Baubeginn, herzustellen (CEF-Maßnahme) und zumindest über die Bauphase des WP aufrecht zu erhalten. Die Detailplanung hierzu ist im naturschutzfachlichen Konzept (Maßnahme R1 lt. UVE) der Behörde vorzulegen.

**I.3.2.17.** Im Falle von nassen Witterungsbedingungen während der Bauphase sind Schutzmaßnahmen für die Herpetofauna umzusetzen, die insbesondere die lokale Errichtung von Sperrzäunen, die Beseitigung von für die Tiere günstigen Strukturen (z.B. Wasserlachen) in den Baufeldern sowie die Absiedelung von allenfalls in den Baufeldern vorkommenden Individuen zu umfassen haben. Über Art, Ausmaß und Dauer dieser im Anlassfall zu treffenden Maßnahmen entscheidet die ökologische Bauaufsicht.

**I.3.2.18.** Bei der neuen Stellfläche der WEA 1 sind zumindest 2 Steinhaufen anzulegen.

**I.3.2.19.** Der fledermausfreundliche Abschaltalgorithmus ist im ersten Betriebsjahr wie folgt festzulegen:

	<b>Juli (KW 26-32)</b>	<b>August (KW 33-36)</b>	<b>September (KW 36-40)</b>
<b>Windgeschw. (m/s)</b>	< 5,0	< 5,5	< 5,0
<b>Temperatur</b>	> 16 °C	> 16 °C	> 14 °C
<b>Tageszeit (MEZ)</b>	19:00 – 03:00	18:00 – 03:00	15:00 – 04:00
<b>Niederschlag- Intensität</b>	< 1 mm/10 min	< 1 mm/10 min	< 1 mm/10 min

**I.3.2.20.** Zur Validierung des Abschaltalgorithmus hat ein 2-jähriges Gondelmonitoring entsprechend dem aktuellen Stand der Technik zu erfolgen. Es sind insgesamt zwei Anlagen in das Monitoring einzubinden. Aufgrund der Dimensionierung der WEAs und damit verbundener Erfassungslücken ist das Gondelmonitoring mittels zusätzlichem Turmmikrofon im Bereich der unteren Rotorblattspitze zu ergänzen. Die Geräte haben dabei ab der KW 22 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang aktiv zu sein. Die Empfindlichkeitseinstellungen der Geräte hat nach RENEBAAT zu erfolgen. Basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitoring kann der Abschaltalgorithmus angepasst werden. Sollten sich die Ergebnisse des Gondelmonitoring zwischen den beiden Erfassungsjahren signifikant unterscheiden, ist ein drittes Monitoringjahr durchzuführen.

**I.3.2.21.** Die Auswertung des Fledermausmonitorings hat mittels der aktuellen ProBat-Software zu erfolgen.

**I.3.2.22.** Während der gesamten Betriebsdauer des WP Auersthal sind zur Kontrolle der Einhaltung des Abschaltalgorithmus jährlich die Betriebsprotokolle der 8 WEA derart an die zuständige Behörde zu übermitteln, sodass diese mit der Software ProBat Inspector ausgewertet und überprüft werden können. Es wird der Projektwerberin zudem empfohlen, diese Betriebsprotokolle anonymisiert an die Entwickler von ProBat zu übermitteln.

**I.3.2.23.** Etwaige für die Beleuchtung der Baustelle erforderlichen Lampen sind nach oben abzuschirmen, sodass diese nicht nach oben zur Seite leuchten. Weiters sollte

das Schutzglas flach sein, um Streulicht zu vermeiden. Es sind dabei Lampen mit einer Farbtemperatur < 3.000 Kelvin (Natriumdampflampen od. LEDs ohne Blauanteile) zu verwenden. Die Beleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.

### **I.3.3 Elektrotechnik**

**I.3.3.1.** Es ist eine dokumentierte Risikobeurteilung für die Unterschreitung der gemäß OVE EN 50341-2-1:2020-08-01 geforderten Mindestabstände gemäß §4 ETV 2020 zur Erfüllung der Erfordernisse des ETG 1992 zu erstellen und 8 Wochen vor Baubeginn der Behörde vorzulegen.

**I.3.3.2.** Es ist eine Anlagendokumentation im Sinne der OVE E 8101 anzulegen. Darin muss der verantwortliche Anlagenbetreiber für die elektrischen Anlagen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) schriftlich festgehalten sein und sind auch sämtliche Prüfungen im Zuge der Inbetriebnahme der Anlage, die wiederkehrenden Überprüfungen und die entsprechend den Anforderungen des Herstellers durchzuführenden Wartungsarbeiten zu dokumentieren. Die Anlagendokumentation muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

**I.3.3.3.** Die EG-Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie des Herstellers der Windkraftanlage sind im Anlagenbuch zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

**I.3.3.4.** Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass die niederspannungsseitige elektrische Anlage der Windkraftanlage einer Erstprüfung im Sinne der OVE E 8101 unterzogen worden ist. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

**I.3.3.5.** Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass die hochspannungsseitige elektrische Anlage der Windkraftanlage im Sinne der OVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01 bzw. ÖVE/ÖNORM EN 61936-1:2015-01-01 inspiziert und geprüft worden ist sowie, dass die Forderungen einer erteilten Ausnahmegewilligung von OVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 eingehalten wurden. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

**I.3.3.6.** Der Nachweis der Konformität des Windparks gem. Punkt 8 der TOR Erzeuger sowie der Herstellung entsprechend den Anforderungen des Netzbetreibers ist in der Anlagendokumentation aufzulegen.

**I.3.3.7.** Die Dokumentation zur Konformitätsüberwachung des Windparks auf Einhaltung der Bestimmungen der TOR Erzeuger, 8.3 ist in der Anlagendokumentation bereitzuhalten.

**I.3.3.8.** Das Inbetriebsetzungsprotokoll der Windkraftanlage, worin die Durchführung einer Prüfung von Sicherheitsfunktionen der Windkraftanlage dokumentiert ist (z.B. NOT-Stop, Notversorgungen, ...) ist in der Anlagendokumentation aufzulegen.

**I.3.3.9.** Die ordnungsgemäße Ausführung des Blitzschutzsystems entsprechend den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 62305 bzw. ÖVE/ÖNORM EN 61400-24, Blitzschutzklasse I, ist zu bestätigen. Die zugehörige Prüfdokumentation sowie Nachweise zur Konformität der eingesetzten Rotorblätter mit den Anforderungen der ÖVE/ÖNORM EN 61400-24 sind zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

**I.3.3.10.** Die ausreichende Erdung der Windkraftanlage für die elektrischen Schutzmaßnahmen sowie Überspannungsschutz und Blitzschutz ist nachzuweisen. Die zugehörige Prüfdokumentation ist zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

**I.3.3.11.** Die ordnungsgemäße Ausführung und Einstellung der Schutzeinrichtungen in den gegenständlichen 20 kV-Netzabzweigen (Kurzschluss-Schutz, Überstromschutz, Erdschlusserkennung und -abschaltung, etc.) ist im Einvernehmen mit dem Verteilernetzbetreiber zu kontrollieren und durch eine fachlich geeignete Person zu dokumentieren. Weiters ist festzuhalten, wer für den Betrieb, die Einstellung und Wartung dieser Schutzeinrichtungen verantwortlich ist.

**I.3.3.12.** Die Windkraftanlagen sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) zu betreiben, versperrt zu halten und darf ein Betreten der Anlagen nur hierzu befugten Personen (Fachleuten oder mit den Gefahren der elektrischen Anlage vertrauten Personen) ermöglicht werden. An den Zugangstüren sind Hochspannungswarnschilder, die Hinweise auf die elektrische Betriebsstätte und das Zutrittsverbot für Unbefugte anzubringen.

**I.3.3.13.** In den Windenergieanlagen sind jeweils die 5 Sicherheitsregeln nach ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) und die Anleitungen nach OVE E 8351 (Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität) anzubringen. Außerdem sind bei den Hochspannungsschaltanlagen Übersichtsschaltbilder aufzulegen, die möglichst das gesamte Windparknetz zumindest aber auch die jeweils angrenzenden Schaltanlagen der Windkraftanlagen und die Überspannungsschutzeinrichtungen darstellen.

**I.3.3.14.** Über die Kabelverlegung entsprechend der OVE E 8120 ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, vorzulegen.

**I.3.3.15.** Über die Einhaltung der Forderungen der Einbautenbetreiber bei Annäherungen der in Erde verlegten Kabel an diese Einbauten ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, vorzulegen.

**I.3.3.16.** Die genaue Lage der in der Erde verlegten Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten bzw. mittels Koordinaten ein zu messen und in Ausführungsplänen zu dokumentieren. Diese Pläne sind für spätere Einsichtnahme bereitzuhalten.

**I.3.3.17.** Im Zuge der Inbetriebnahme sind die Funktion der gegen Erd- und Kurzschlüsse schnell wirkenden, beschriebenen Abschaltvorrichtungen im Transformatorabgangsfeld der Windkraftanlage zu überprüfen und deren Ausschaltzeiten zu dokumentieren. Die Gesamtausschaltzeit darf 180 ms nicht überschreiten. Im Weiteren ist nachzuweisen, dass Erdschlüsse im geschützten Anlagenteil auch erfasst werden können.

**I.3.3.18.** Die Ausführung eines Transformators mit Isoliermedium K3 ist zu bestätigen. Prüfnachweise zum eingesetzten Transformator sind im Anlagenbuch zur Einsicht aufzulegen.

**I.3.3.19.** Im Zuge der Inbetriebnahme sind die Funktion der beschriebenen Schutzmaßnahmen des Transformators zu prüfen:

a) Füllstandsschalter (Ölstandwächter)

b) Überdruckgrenzwertschalter

c) Temperaturüberwachung

d) Überstrom, Kurz- und Erdschlussschutz

**I.3.3.20.** Es ist eine Bestätigung im Anlagenbuch aufzulegen, dass das im Turm ausgeführte Hochspannungskabel entsprechend EN 60332-1-2, Ausgabe 2004, geprüft und selbstverlöschend ist.

**I.3.3.21.** Es ist eine Bestätigung im Anlagenbuch aufzulegen, dass das Hochspannungskabel gegen direktes Berühren entweder als Kombination von Schutz durch Umhüllung und Schutz durch Abstand oder ausschließlich durch Schutz durch Umhüllung geschützt ausgeführt wurde und in regelmäßigen Abständen dauerhaft und gut sichtbar auf die Gefahr der Hochspannung hingewiesen wird.

**I.3.3.22.** Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) des Hochspannungskabels ist durch Teilentladungsmessungen vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

**I.3.3.23.** Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive der Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

**I.3.3.24.** Die im Transformator befindliche Flüssigkeit (Ester) ist nach Anforderungen des Herstellers zu überprüfen. Die Bewertung des Esters sowie ein Vorschlag der Prüfstelle für den nächsten Inspektionstermin sind zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

**I.3.3.25.** Es ist eine Bestätigung des Herstellers der Windkraftanlage vor Baubeginn an die Behörde zu übermitteln, dass die getroffenen Festlegungen des Abstandparameters  $a_{\text{RaumWEA}}$  (Horizontaler Arbeits-, Schwenk und Manipulationsbereich für Errichtung, Betrieb und Instandhaltung der Windenergieanlage) zur Berechnung des Mindestabstandes zwischen der Leitungsachse der Hochspannungsfreileitungen und der vertikalen Turmachse eingehalten werden können. Dieser Bestätigung ist eine grafische Darstellung des

Standortes der jeweiligen Windkraftanlage unter Berücksichtigung der Lagerflächen, Kranstellflächen, des Abstandes aRaumWEA in Bezug auf die Freileitung beizuschließen.

**I.3.3.26.** Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass die beiden Schaltstationen 1 und 2 im Sinne der OVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01 bzw. ÖVE/ÖNORM EN 61936-1:2015-01-01 inspiziert und geprüft worden sind. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

**I.3.3.27.** Die elektrischen Anlagen sind entsprechend den Angaben des Herstellers zu warten und wiederkehrend zu überprüfen.

**I.3.3.28.** Personen, die Tätigkeiten im Nahbereich der gegenständlichen 380-kV bzw. 110-kV-Hochspannungsfreileitung durchführen, sind vorher nachweislich auf die Einhaltung der Mindestabstände gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) zu unterweisen. Dazu sind Unterlagen zur Einsichtnahme bereit zu halten.

#### APG – 380 kV Weinviertelleitung

**I.3.3.29.** Es ist bei der Verlegung der geplanten 20-kV-Kabel im Nahbereich der Maste Nr. 33 u. Nr. 36 der 380-kV-Ltg. Weinviertelleitung (Seyring - Zaya) im Hinblick auf ohmsche und atmosphärische Beeinflussung darauf zu achten, dass zwischen den geplanten 20-kV-Kabeln (sofern dies ungeschützt verlegt werden) und dem jeweiligen Mastmittelpunkt der zuvor genannten Maste ein Abstand von zumindest 40 m eingehalten wird. Nähern sich die geplanten 20-kV-Kabel dem jeweiligen Mastmittelpunkt auf weniger als die zuvor genannten 40 m, so ist in diesem Bereich ein Überspannungsschutz (Verlegen der Kabel in einem hochspannungsfesten Isolierrohr mit einer Stoßspannungsfestigkeit von zumindest 125 kV) vorzusehen. Wird auch ein Mindestabstand von 5 m zum jeweils vorhandenen Masterdungsnetz unterschritten, so ist in diesem Bereich zusätzlich ein Lichtbogenschutz (Ummantelung des Isolierrohres mit Magerbeton) vorzusehen.

**I.3.3.30.** Um unzulässige Potentialverschleppungen im Fehlerfall zu vermeiden, ist sicherzustellen, dass eventuell mitgeführte kabelbegleitender od. sonstige leitfähige Bänder (z.B. Trassenortungsbänder), sofern diese innerhalb eines Kreises von 90 m Radius um den jeweiligen Mastmittelpunkt der zuvor genannten Maste verlegt

werden, in diesem Bereich isoliert und zusätzlich im vorgenannten 40 m Bereich ebenfalls in einem hochspannungsfesten Isolierrohr geführt werden. Wird dabei auch ein Mindestabstand von 5 m zum jeweils vorhandenen Masterdungsnetz unterschritten, so ist in diesem Bereich zusätzlich ein Lichtbogenschutz (Ummantelung des Isolierrohres mit Magerbeton) vorzusehen.

**I.3.3.31.** Sollte eventuell die Errichtung von zusätzlichen Einbauten (z.B. Kabelverteiler o.ä.) im Nahbereich der zuvor genannten Maste geplant sein, so ist im Hinblick auf ohmsche Beeinflussung darauf zu achten, dass diese zumindest außerhalb eines Kreises von 90 m Radius um den jeweiligen Mastmittelpunkt der zuvor genannten Maste situiert werden.

Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993 i.d.g.F.

**I.3.3.32.** Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen am Transformator bzw. an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird bzw. ein Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschlussfall ( $t < 180\text{ms}$ ) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden.

Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rückführung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbogenereignis, einer SF6-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach Freischaltung und Absaugung und Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden.

Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogensauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschlussfesten Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage freigeschaltet werden muss.

**I.3.3.33.** Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.

**I.3.3.34.** Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach EN 60332-1-2, Ausgabe 2017, selbstverlöschend auszuführen.

**I.3.3.35.** Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

**I.3.3.36.** Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen.

**I.3.3.37.** Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

**I.3.3.38.** In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.

**I.3.3.39.** Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Pkt. 2.2.1 darstellt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten. Daher muss der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden, ein Verlassen dieses Raumes jederzeit auch im versperrten Zustand der Tür ohne Hilfsmittel möglich sein.

**I.3.3.40.** Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmegewilligung ist eine Risikoanalyse zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risiko-reduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei

Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

**I.3.3.41.** Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlage im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu vidieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 Tabelle 4, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlage zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100 ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.

**I.3.3.42.** Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlage nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

**I.3.3.43.** Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.

**I.3.3.44.** Die Bedienung der Anlage darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind

bei der Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso das Servicebuch für die Windenergieanlage. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

**I.3.3.45.** Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw. Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen PSA ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.

**Anmerkung:** Auflage I.3.3.45 korrespondiert mit der wortgleichen Auflage I.3.1.12.

#### **I.3.4 Forst- und Jagdökologie**

##### Dauernde Rodungen:

**I.3.4.1.** In Anbetracht der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung der dauernd zu rodenden Waldflächen sind als Ausgleichsmaßnahme Ersatzaufforstungen im Verhältnis von mindestens 1 zu 3 (dauernd gerodete Fläche zu Ersatzaufforstungsfläche), das sind zumindest 21 m<sup>2</sup>, an geeigneter Stelle im Nahebereich der Rodungsflächen notwendig. Die Ersatzaufforstung ist derart anzulegen, dass die Fläche die Waldeigenschaft gemäß Forstgesetz 1975 aufweist.

**I.3.4.2.** Die technische Rodung ist erst zulässig, wenn im Einvernehmen mit dem zuständigen ASV geeignete Ersatzaufforstungsflächen festgelegt worden sind.

**I.3.4.3.** Für die Aufforstung (im Pflanzverband 1 m x 1 m oder enger) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 50% Eiche, 20% Hainbuche und 30% diverse heimische Edellaubbäume, Wildobstgehölze und Sträucher.

**I.3.4.4.** Die Ersatzaufforstungsfläche ist bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder rehwildsicheren Wildschutzzaunengeflechts mit mindestens 1,60 m Höhe zu schützen. Die Aufforstung ist bis zur Sicherung der Kultur jährlich mindestens zweimal zu pflegen, um einen optimalen Anwuchs zu ermöglichen. Bei Ausfall der Pflanzen ist eine Nachbesserung durchzuführen.

**I.3.4.5.** Die Ersatzaufforstung ist spätestens im Folgejahr nach Baubeginn durchzuführen.

#### Befristete Rodungen:

**I.3.4.6.** Die befristet zu rodenden Flächen sind in der Folge wieder zu rekultivieren.

**I.3.4.7.** Sollte sich nicht innerhalb von 3 Jahren ausreichende Verjüngung von heimischen Baumarten durch Ausschlag oder Kernwüchse einstellen, sind entsprechende Nachbesserungen vorzunehmen. Sollte das bloße Abstocken nicht ausreichen, und auch Bodenabtragungen oder Aufschüttungen erforderlich sein, so ist eine ausreichende Ausschlagverjüngung nicht garantiert, weswegen derartige Flächen nach Rekultivierung wiederaufzuforsten sind. Für eine allfällig notwendige Aufforstung (im Pflanzverband 1m x 1m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 50% Eiche, 20% Hainbuche und 30% diverse heimische Edellaubbäume, Wildobstgehölze und Sträucher. Die Ersatzaufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder rehwildsicheren Wildschutzzaunengeflechts mit mindestens 1,60 m Höhe zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern.

#### Jagdökologie

**I.3.4.8.** Im Falle einer allfälligen Entfernung bzw. Verlegung jagdlicher Reviereinrichtungen ist der betreffende Jagdausübungsberechtigte rechtzeitig zu verständigen. Die Wahl des Ersatzstandorts hat in Absprache mit dem Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen.

**I.3.4.9.** Die Fundament- und Böschungsflächen sind mit Humus zu überdecken, mit geeignetem Saatgut zu besäen und in der Folge weitestgehend der Sukzession zu überlassen bzw. maximal einmal jährlich zu mähen.

### **I.3.5 Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz**

**I.3.5.1.** Vor Beginn der Abbrucharbeiten des Windparks ist der Behörde eine verantwortliche Person bekannt zu geben, die die Abbrucharbeiten hinsichtlich allfälligem Schadstoffaustritten überwacht. Mit Abschluss der Arbeiten hat diese Person zu bestätigen, dass keine vorhabenbedingten Kontaminationen im Boden und Grundwasser entstanden bzw. belastete Reststoffe aus dem Zerteilen der Türme und Rotorblätter im Boden verblieben sind. Ergänzend hat sie zu bestätigen, dass im Zuge der Wiederverwendung der abgeschremmten Fundamente die Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung eingehalten wurden.

**I.3.5.2.** Service- und Reparaturarbeiten, bei denen mit wassergefährdenden Stoffen manipuliert wird sowie Betankungen von Fahrzeugen dürfen auf der Baustelle bzw. in Baubereichen nur durchgeführt werden, sofern diese Geräte betreffen, deren Mobilität nicht gegeben bzw. stark eingeschränkt ist. In diesem Fall hat die Reparatur oder Betankung über wasserdichten Wannen stattzufinden, die eine Grundwasserverunreinigung im Fall von Flüssigkeitsaustritten verhindern.

**I.3.5.3.** Für den Bau von Wegen und Montageplätzen sind umweltverträgliche bzw. unbedenkliche oder auch recyclebare Baustoffe zu verwenden.

**I.3.5.4.** Ist eine temporäre Wasserhaltung in offenen Künetten bzw. Baugruben erforderlich, so sind diese Wässer nach deren Sammlung und Abpumpung lokal über humusierete und besänte Mulden lokal wieder zu versickern. Dabei ist dafür zu sorgen, dass es zu keinen Vernässungen auf Fremdgrund kommen kann. Eine Ableitung in Gräben oder Gerinne ist nicht gestattet.

**I.3.5.5.** Sanitäre Abwässer aus Baustellen-WCs und Containerbehältern sind zu sammeln und von Fachunternehmen zu Entsorgen. Die Wasserversorgung der Baucontainer hat durch einen Anschluss an eine öffentliche Trinkwasserversorgung oder mittels hygienisch einwandfreier Wasserbehälter zu erfolgen.

**I.3.5.6.** Allfällige Störfälle, die eine externe Entsorgung des Wassers aus den Baubereichen erforderlich machen, sind schriftlich zu dokumentieren. Insbesondere sind die Art der Verunreinigung und die Menge des extern entsorgten Wassers festzuhalten. Weiters ist diesen Aufzeichnungen ein Nachweis über die

ordnungsgemäße Entsorgung beizufügen. Die Aufzeichnungen sind der wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzulegen.

**I.3.5.7.** Bauhilfsstoffe, die zu Grundwassergefährdungen führen könnten, sind in Baucontainern zu lagern und ihren Anwendungsvorschriften entsprechend zu verwenden.

**I.3.5.8.** Waschwässer aus der Reinigung der Transportverunreinigungen sind lokal zu versickern. Für diese Waschvorgänge ist lediglich reines Wasser ohne Zusätze wie Reinigungsmittel zu verwenden. Das dafür verwendete Wasser darf nicht aus Gerinnen oder vor Ort aus dem Grundwasser entnommen werden.

**I.3.5.9.** Während des Baues sind mindestens 500 l eines geeigneten Ölbindemittels im Baustellenbereich bereitzuhalten. Gebrauchtes Ölbindemittel ist nachweislich gemäß dem Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft von einem hierzu befugten Unternehmen entsorgen zu lassen.

**I.3.5.10.** Sollten im Zuge der Aushubarbeiten andere Abfallarten als Bodenaushub angetroffen werden, ist die wasserrechtliche Bauaufsicht zu informieren und mit dieser sind entsprechende Maßnahmen zur fachgerechten Entsorgung abzustimmen. Die Wasserrechtsbehörde ist über derartige Funde zu informieren. Ein Wiedereinbau von mit anthropogen bedingten Verunreinigungen durchsetztem Boden ist nicht zulässig.

**I.3.5.11.** Durch Baumaßnahmen angetroffene funktionstüchtige Drainagesysteme sind zu erheben, zu sichern und bei Erfordernis entsprechend umzulegen bzw. umzubauen. Die Funktionstüchtigkeit der einzelnen Drainagen hat nach Bauende zumindest jener vor Baubeginn zu entsprechen.

## **I.3.6 Lärmschutz**

**I.3.6.1.** Bautätigkeiten und Transporte - ausgenommen genehmigte Schwertransporte und lärmarme Montagearbeiten - dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt nicht, werktags (Montag bis Freitag) nur in der Zeit von 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags nur in der Zeit von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr durchgeführt werden.

Lärmarme Montagearbeiten wie Turbinenaufbau und Turbineninnenausbau dürfen auch abends, nachts und am Wochenende durchgeführt werden, sofern der Gesamt-Schalleistungspegel  $L_{W,A,r} = 105$  dB (inkl. 5 dB Anpassungswert) und die maximale Schalleistung für Pegelspitzen von  $L_{W,A,max} = 115$  dB nicht überschritten wird.

**I.3.6.2.** Bei allen Windenergieanlagen des gegenständlichen Windparks dürfen die nachstehenden windabhängigen  $L_{W,A,KI}$  - Werte nicht überschritten werden:

Tabelle: geplanter selektiver Einsatz der Betriebsmodi in der Nacht 22.00-06.00 Uhr

Bezeichnung		$v_{10m}$							
		3	4	5	6	7	8	9	10
AUERS-1, N163	Mode	1	1	1	1	1	1	1	1
	$L_{W,A,KI}$	95,0	97,4	102,3	106,3	106,4	106,4	106,4	106,4
AUERS-2, N163	Mode	1	1	1	1	1	1	1	1
	$L_{W,A,KI}$	95,0	97,4	102,3	106,3	106,4	106,4	106,4	106,4
AUERS-3, N163	Mode	1	1	1	2	1	1	1	1
	$L_{W,A,KI}$	95,0	97,4	102,3	106,0	106,4	106,4	106,4	106,4
AUERS-4, N149	Mode	0	0	0	4	0	0	0	0
	$L_{W,A,KI}$	94,2	96,6	101,5	103,9	105,6	105,6	105,6	105,6
AUERS-5, N163	Mode	1	1	1	2	1	1	1	1
	$L_{W,A,KI}$	95,0	97,4	102,3	106,0	106,4	106,4	106,4	106,4
AUERS-6, N163	Mode	3	3	3	9	9	9	9	9
	$L_{W,A,KI}$	95,0	97,4	102,3	101,0	101,0	101,0	101,0	101,0
AUERS-7, N163	Mode	1	1	1	1	1	1	1	1
	$L_{W,A,KI}$	95,0	97,4	102,3	106,3	106,4	106,4	106,4	106,4
AUERS-8, N163	Mode	1	1	1	2	1	1	1	1
	$L_{W,A,KI}$	94,2	96,6	101,5	103,9	105,6	105,6	105,6	105,6

$v_{10m}$  ..... Windgeschwindigkeit in m/s bezogen auf 10 m Höhe über Bodenniveau

$L_{W,A,KI}$  ..... A-bewerteter Schalleistungspegel in dB in der jeweiligen Windklasse

**I.3.6.3.** Binnen 6 Monaten ab Inbetriebnahme des gegenständlichen WP sind die Geräuschemissionen nachstehender WEA durch einen befugten Gutachter (akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker oder allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen) messtechnisch überprüfen zu lassen.

Tabelle: im Zuge der Kollaudierung zu prüfende WEA

Anlagentyp	Mode	WEA
Nordex N163	1	AUERS-1, AUERS-2 oder AUERS-7
Nordex N163	1 mit 2 selektiv	AUERS-3 oder AUERS-8
Nordex N149	0 mit 4 selektiv	AUERS-4
Nordex N163	3 und 9 selektiv	AUERS-6

Die Beauftragung hat an einen Gutachter zu erfolgen, welcher nicht bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens tätig war.

Die Ermittlung der windabhängigen Schallemissionen  $L_{WA,KI}$  ist nach den Kriterien der ÖVE/ÖNORM EN 61400-11 auszuführen. Auszuweisen sind neben den  $L_{WA,KI}$ -Werten die Frequenzspektren in Oktavbandbreite für die Mittenfrequenzen 63 Hz bis 8 kHz in den Windklassen 5, 6, und 7 m/s (bezogen auf 10 m Messhöhe).

Für den Fall, dass die prognostizierten Schallemissionen überschritten werden, ist der messtechnische / rechnerische Nachweis erbringen zu lassen, dass die prognostizierten, betriebskausalen Immissionen des gegenständlichen Windparks, an den - der Beurteilung zugrunde gelegten - Immissionspunkten eingehalten werden. Eine Toleranz von maximal 1 dB ist bei den Schallemissionen  $L_{WA,KI}$  zulässig.

Der schriftliche Bericht ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

### **I.3.7 Luftfahrttechnik**

#### Allgemein

**I.3.7.1.** Der Turm hat eine helle Farbgebung (weiß oder grau) aufzuweisen. Die Ausführung der Sockelzone, begrenzt mit max. 10 % der Turmhöhe, in grüner Farbe ist zulässig.

**I.3.7.2.** Acht Wochen vor Baubeginn ist dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, der Beginn der Bauarbeiten des Windparks schriftlich mitzuteilen.

**I.3.7.3.** Die Fertigstellung des Windparks ist unverzüglich dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, schriftlich mitzuteilen.

Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anschluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll (geodätisch vermessen), erstellt von einem hierzu Befugten (z.B. Ziviltechniker), zu erfolgen.

Das aktuelle Hindernisformular ist auf der Internet Homepage der Austro Control abrufbar: <https://www.austrocontrol.at> > Flugsicherung > Qualitätsanforderungen Datenauflieferung > Hindernisdaten gemäß §85 LFG.

[https://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim/qualitaetsanforderungen\\_datenauflieferung/hindernisdaten\\_lfg\\_85](https://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim/qualitaetsanforderungen_datenauflieferung/hindernisdaten_lfg_85)

**I.3.7.4.** Der Betreiber des Windparks hat künftig, unbeschadet anderer gesetzlichen Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Windparks, sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH sowie dem Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht und der Abteilung Verkehrsrecht anzuzeigen. Bei der Austro Control ist zusätzlich die Verlautbarung dieser Information in luftfahrtüblicher Weise zu veranlassen.

**I.3.7.5.** Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windparks hat der neue Betreiber dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht und der Abteilung Verkehrsrecht, unverzüglich seinen Namen und seine Anschrift mitzuteilen.

**I.3.7.6.** Die Entfernung der Anlagen ist unter Bekanntgabe des Abbruchtages dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht und der Abteilung Verkehrsrecht bekannt zu geben.

#### Luftfahrt-Befeuerung

**I.3.7.7.** Als Nachtkennzeichnung ist auf allen Windkraftanlagen das Gefahrenfeuer „W rot“ einzusetzen.

**I.3.7.8.** Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel), gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen so zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben, dass bei stehenden Rotorblättern mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Die Feuer sind als LED auszuführen.

**I.3.7.9.** Bei Ausfall von mehr als 25 % der Leuchtdioden (LEDs) eines Feuers, ist dieses auszutauschen.

**I.3.7.10.** Infrarot LED:

Zusätzlich zu den sichtbaren LED sind auch Infrarot-LED zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes über 665 nm liegt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer  $I_e$  beim Gefahrenfeuer  $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$  beträgt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer  $I_e$  beim Hindernisfeuer  $150\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$  beträgt.

Die Infrarot-LED beim Gefahrenfeuer „W-rot“ müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

**I.3.7.11.** Die Feuer sind mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

**I.3.7.12.** Die Feuer „W-rot“ müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.

**I.3.7.13.** Die Feuer „W-rot“ sind getaktet zu betreiben: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel.

**I.3.7.14.** Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer „W-rot“ der projektierten Windkraftanlagen und allenfalls der nächstgelegenen, in Sichtweite befindlichen, mit dem Gefahrenfeuer „W-rot“ versehenen Windkraftanlagen sind auf GPS-Basis zu synchronisieren. Alternativ ist die synchronisierte Taktfolge mit der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.

**I.3.7.15.** Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.

**I.3.7.16.** An den Windkraftanlagen sind im Bereich zwischen 40 und 70% der Turmhöhe, 4 LED-Hindernisleuchten mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisleuchte 10 cd: Type „Low-intensity, Type A nach Richtlinie der ICAO). Es ist sicher zu stellen, dass keine Abdeckung der Befeuerebene durch die Rotorblätter erfolgt.

**I.3.7.17.** Der Einschaltvorgang hat mittels automatischen Dämmerungsschalters zu erfolgen. Bei einer Unterschreitung der Tageshelligkeit von unter 150 Lux, müssen alle Leuchten aktiviert sein.

**I.3.7.18.** In der Errichtungsphase ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisleuchte mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinklicht (20 - 60 / min)

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim provisorischen Hindernisleuchte zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes über 665 nm liegt.
- die Strahlstärke der Infrarotleuchte beim Mittelleistungsfeuer  $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$  beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Das Hindernisleuchte muss bei unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

Das Hindernisleuchte muss bis zur Aktivierung des Gefahrenfeuers „W-rot“ betrieben werden.

Das provisorische Hindernisleuchte ist mit einer Ausfallsicherung für

Stromunterbrechungen zu versehen.

**I.3.7.19.** Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage aller Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

#### Tagesmarkierung

**I.3.7.20.** Jedes Rotorblatt hat 5 Farbfelder aufzuweisen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot auszuführen ist.

**I.3.7.21.** Die Höhe der Farbfelder muss mindestens 10% der Rotorblattlänge aufweisen.

Die Farbfelder sind umlaufend und durchgängig in der vorgegebenen Farbfeldhöhe, am Rotorblatt anzubringen.

**I.3.7.22.** Das Maschinenhaus (Gondel) der Windkraftanlagen ist umlaufend, durchgängig mit einem mindestens 2m hohen roten Farbstreifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen.

**I.3.7.23.** Die Windkraftanlagen sind mit einem 3m hohen roten Farbring zu versehen. Die Markierung ist bei Höhenkote 40m (Toleranzwert +/- 5m) über Grund am Turm anzubringen.

**I.3.7.24.** Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

**I.3.7.25.** Die Tagesmarkierungselemente sind vom Betreiber in einem Intervall von einem

Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte durchzuführen. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE

(Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO Annex 14, sind die vorgeschriebenen Farbwerte wiederherzustellen.

### Markierung von Kränen während der Errichtungsphase - Nachtkennzeichnung an Kränen

**I.3.7.26.** Am Kran ist ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund ein Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinklicht (20 - 60 / min)

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim Hindernisfeuer zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes über 665 nm liegt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer  $I_e$  beim Mittelleistungsfeuer  $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$  beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Das Hindernisfeuer (ML) am Kran muss beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

**I.3.7.27.** Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuungsanlagen zu bestätigen.

### Markierung von Kränen während der Errichtungsphase - Tagesmarkierung an Kränen:

**I.3.7.28.** Das obere Drittel des Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot weißen Tagesmarkierung zu versehen.

Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

Der Kran ist vom höchsten Punkt nach unten mit 5 Farbfeldern zu versehen.

Das oberste Farbfeld ist rot auszuführen.

Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn der Kran ausschließlich bei Sichtweiten über 5000 Meter bzw. keiner sonstigen Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc. errichtet ist. Es muss gewährleistet sein, dass der Kran durch Umlegen, Einfahren etc. unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt wird, wenn die Wetterbedingungen nicht mehr erfüllt werden.

**I.3.7.29.** Kann eine Tagesmarkierung nicht aufgebracht werden, ist auf der höchstmöglichen Stelle ein weißes Mittelleistungsfeuer mit einer Lichtstärke von 20.000 cd und einer Blitzfolge von 20-60 je Minute zu betreiben, welches bei einer Tageshelligkeit von über 150 Lux zu aktivieren ist. Das Feuer muss rundum strahlend sein und über der Horizontalen 100% seiner Leuchtkraft entfalten. Ein gleichzeitiger Betrieb mit der Nachtmarkierung (Hindernis-/Gefahrenfeuer) sowie bei einer Tageshelligkeit unter 150 Lux ist nicht zulässig.

### **I.3.8 Maschinenbautechnik**

**I.3.8.1.** Bis zur Inbetriebnahme der ersten Anlagen ist die Auflage aus dem Prüfbescheid für Typenprüfung N163\_6.X TCS164B nachweislich zu erfüllen: Vorlage von Unterlagen gemäß Abschnitt 3.J, K und L der DIBt-Richtlinie /1/.

**I.3.8.2.** Die Ergebnisse der Errichtung, Inbetriebnahme und des Probetriebs sind schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Erst nach Vorliegen eines mangelfreien Abnahmebefundes (Inbetriebnahmeprotokoll) durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) dürfen die Anlagen dauerhaft in Betrieb genommen werden.

**I.3.8.3.** Im Zuge von Errichtung und Inbetriebnahme ist weiters zu prüfen und durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) zu bestätigen, dass etwaigen Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen für die Typenprüfungen, Auflagen aus EG-Konformitätserklärungen sowie allfälligen Auflagen bzw. Bedingungen der Einbautenträger entsprochen wird.

**I.3.8.4.** Die Projektwerberin respektive der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit dem Wartungspflichtenbuch sowie einer Betriebsanleitung zur Einsichtnahme aufliegen. Gleiches gilt für die vom Hersteller aufgelisteten, für den Betrieb der Anlage erforderlichen Daten (Einstellwerte). Diese Unterlagen und Daten müssen jedenfalls dem Betriebs- und Wartungspersonal zur Verfügung stehen.

**I.3.8.5.** Durch eine technische Prüfung ist der Nachweis zu erbringen (z.B. Inbetriebnahmeprotokoll), dass selbst bei Ausfall aller versorgungstechnischen Einrichtungen die Windkraftanlage in einen sicheren Zustand gebracht wird.

**I.3.8.6.** Die Bedienung der Anlagen darf nur durch ausgebildete und unterwiesene Personen entsprechend den Vorgaben des Herstellers in seiner Betriebsanleitung erfolgen („Mühlenwart“). Der Betreiber ist angehalten, die Angaben gemäß Betriebsanleitung hinsichtlich Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen auf ihre Angemessenheit hin zu evaluieren.

Hinweis: Die Betriebsanleitung ist gem. AM-VO bei der Anlage aufzubewahren.

**I.3.8.7.** Alle plan- und außerplanmäßigen Arbeiten an der Windkraftanlage sind zu dokumentieren (z.B. Servicebuch).

**I.3.8.8.** Arbeiten an der Anlage dürfen nur durch berechtigte und entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Auf das Mitführen und die Verwendung von Notabseilgeräten beim Aufstieg in die Gondel ist in der Unterweisung hinzuweisen und ein diesbezüglicher schriftlicher Aushang ist im Turmfuß anzubringen.

**I.3.8.9.** Jegliche Auflagen der Typenprüfungen, die in der Betriebsanleitung nicht berücksichtigt werden, sind bei Betrieb der Windkraftanlage ebenfalls einzuhalten.

**I.3.8.10.** In den Gondeln ist durch entsprechende Hinweisschilder für das Wartungspersonal auf den Gebrauch der Arretierung für den Rotor aufmerksam zu machen.

**I.3.8.11.** Die Schutzsysteme (z.B. Eiserkennungssystem, NOT/AUS-System, Warnleuchten, NOT-Bremssysteme, Arretierungseinrichtungen u.v.m.) sind regelmäßig wiederkehrend gemäß den Vorgaben der Betriebsanleitungen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist zu dokumentieren.

**I.3.8.12.** Für die Windkraftanlage ist als Gesamtmaschine nach Art. 2a vierter Gedankenstrich gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG seitens des Herstellers bzw. Inverkehrbringers vor Inbetriebnahme eine Kopie der EG-Konformitätserklärung vorzulegen. In diesem Dokument ist auch der Nachweis zu erbringen, dass die Anlage mit der typengeprüften Anlage übereinstimmt.

**I.3.8.13.** Die Projektwerberin hat für die in der Betriebsanleitung enthaltenden Restrisiken die von ihm vorgesehenen (technischen/organisatorischen) Maßnahmen der Behörde vorzulegen.

**I.3.8.14.** Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist wahlweise das Bestehen eines entsprechenden Wartungsvertrages mit einem fachlich geeigneten Unternehmen oder der eigenen Qualifikation samt Vorhandensein ausreichender Ressourcen zur Durchführung der Wartungsarbeiten nachzuweisen.

**I.3.8.15.** Die geplanten Eiswarnleuchten sind in erhöhter Position (1,5 – 4m über Grund) im Eingangsbereich der WKA oder freistehend im Nahbereich der WKA zu montieren.

**I.3.8.16.** Für den Betrieb der Anlagen gelten die in den Typenzertifikaten ausgewiesenen Befristungen. Wenn beabsichtigt ist, die Windenergieanlage danach weiter zu betreiben, so ist vor Ablauf der Frist eine eingehende Untersuchung hinsichtlich Materialermüdung an allen sicherheitstechnisch relevanten Teilen durchzuführen. Als Prüfinstitutionen für diese Untersuchungen sind unabhängige und geeignete Sachverständige oder akkreditierte Prüfanstalten heranzuziehen. Der Weiterbetrieb der Anlagen ist der Behörde unter Vorlage eines positiven Prüfbefundes anzuzeigen.

## Hinweise:

- Sollten Druckgeräte der Kategorie II oder höher verbaut und diese zu funktionalen Einheiten verbunden sein, so ist zusätzlich zur Konformitätserklärung nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG eine Konformitätserklärung nach Druckgeräte-Richtlinie 2014/68/EU für die betroffene Baugruppe (z.B. Hydraulikanlage) beizubringen (Konformitätsbewertung unter Beiziehung einer notifizierten Stelle.).
- Für Druckgeräte mit hohem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V ist die 1. Betriebsprüfung bei einer Inspektionsstelle für die Betriebsphase zu beauftragen. Im Ergebnisdokument, dem Prüfbuch, sind auch die wiederkehrenden Prüfungen zu dokumentieren.
- Für Druckgeräte mit niedrigem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V hat der Sachverständige des Betreibers oder eine von ihm beauftragte Inspektionsstelle die Kontrolle zur Inbetriebnahme durchzuführen und diese in Form einer Prüfmappe zu dokumentieren. Auch die wiederkehrenden Prüfungen sind darin aufzuzeichnen.
- Die dem Schutz von Arbeitnehmern dienenden Systeme (Fallsicherungssystem, mechanische Aufstiegshilfe, Notabseilgeräte) sind entsprechend den einschlägigen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften (z.B. § 7 und 8 AMVO, § 37 ASchG) abnehmen und wiederkehrend prüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Abnahmeprüfungen und der wiederkehrenden Prüfungen der Befahranlagen (Aufstiegshilfen) sind zu dokumentieren und im Turmfuß zur jederzeitigen Einsichtnahme aufzubewahren.
- Die Seile der Notabseilgeräte müssen für die maximal mögliche Abseilhöhe geeignet sein. Eventuell mögliche Fundamenthöhen und Geländeunebenheiten sind dabei zu berücksichtigen. Die ausreichend verfügbare Abseilhöhe ist im Zuge der der Abnahmeprüfung mit zu prüfen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass in der EG-Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG für die Windkraftanlage als Gesamtmaschine nach Art. 2a vierter Gedankenstrich (siehe Auflage 13) nachweislich die plombierte Abseilvorrichtung aus dem Maschinenhaus enthalten sein muss.

- Die beigebrachten Einreichunterlagen bilden einen Bescheidbestandteil, und daher sind die darin getroffenen Festlegungen bei der Errichtung und beim Betrieb einzuhalten.

### **I.3.9 Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild**

#### Sachgüter:

**I.3.9.1.** Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen.

#### Kulturgüter:

**I.3.9.2.** Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

**I.3.9.3.** Zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf archäologische Kulturgüter sind folgende Maßnahmen umzusetzen: Archäologische Oberbodenabträge für die Standorte der Windkraftanlagen und archäologische Baubegleitung für die Zuwegungen und die Netzableitung gemäß den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes.

#### Landschaftsbild:

**I.3.9.4.** Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind. Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

#### Freizeit:

**I.3.9.5.** Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen (Weintour mit Energie (Energietour & OMV Erlebnisradroute), Nebenradweg 956, Auersthaler Rad – Materlwanderweg) in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten.

Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

### **I.3.10 Schattenwurf/Eisabfall**

#### Schattenwurf

**I.3.10.1.** Durch geeignete Parametrisierung einer Schattenwurfberechnung ist sicherzustellen, dass die Richtwerte von maximal 30 Stunden pro Jahr (8 Stunden pro Jahr bei Berücksichtigung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung) und maximal 30 Minuten pro Tag an periodischen Schattenwurf an den Immissionsorten eingehalten werden.

**I.3.10.2.** Ein Nachweis der Installation der Schattenwurf-Abschaltvorrichtung sowie dessen Parametrisierung muss vor Inbetriebnahme dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.

**I.3.10.3.** Es sind ganzjährig Protokolle über die Schattenwurfereignisse zu führen und auf Aufforderung der Behörde vorzulegen. Die geführten Protokolle müssen elektronisch übermittelbar sein sowie in einem auswertbaren Format vorliegen. Die Aufzeichnungen müssen im Minutentakt erfolgen. In diesen Zeitintervallen sind Angaben zum Betrieb (Drehzahl, Leistung o.Ä.) darzustellen.

#### Eisabfall

**I.3.10.4.** Die Warntafeln und Warnleuchten sind in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison) sowie nach entsprechenden Hinweisen zu kontrollieren. Die Funktionsweise ist sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.

**I.3.10.5.** Nachweise zur Installation und Konfiguration des Eiserkennungssystems müssen vor Inbetriebnahme dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.

### **I.3.11 Verkehrstechnik**

**I.3.11.1.** Die Anbindung an die Landesstraße L 13 ist so herzustellen und auszugestalten, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hier ist vor allem auf die, entsprechenden Anfahrtsichtweiten Rücksicht zu nehmen. Diese müssen zumindest

während der Bauphase, wo ein hohes Verkehrsaufkommen im Schwerverkehr vorherrscht, sichergestellt sein. Es ist darauf Acht zu geben, dass das erforderliche Sichtdreieck von Sichtbehinderungen freigehalten wird.

**I.3.11.2.** Darüberhinausgehende Absicherungsmaßnahmen und Beschränkungen auf den öffentlichen Straßen sind im Rahmen einer Verhandlung nach § 90 StVO durch die zuständige Behörde festzulegen.

**I.3.11.3.** Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßenerhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf bzw. Straßenmeisterei Wolkersdorf), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.

## **I.4 Fristsetzungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000**

### **I.4.1 Fertigstellung des Vorhabens**

Das gesamte Vorhaben ist bis **31.Dezember 2025** fertigzustellen.

### **I.4.2 Inanspruchnahme der Rodungsbewilligung**

Das Recht zur Inanspruchnahme der gegenständlich implizit erteilten dauernden und temporär befristeten Rodungsbewilligungen (vgl. Punkt I.1.6) ist bis **31.Dezember 2025** befristet.

**Hinweis:** Fristen gemäß § 17 Abs 6 leg. cit. können von der Behörde aus wichtigen Gründen verlängert werden, soweit hierum vor Ablauf der Frist angesucht wird.

## **I.5 Aufsichten**

### **I.5.1 Archäologische Baubegleitung**

Es ist eine archäologische Baubegleitung nach den „Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes“ im Zusammenhang mit den Zuwegungen und der Netzableitung einzurichten.

**Hinweis:** Diese Vorschreibung korrespondiert mit den unter I.3.9. formulierten Auflagen, insb. Nr. 3.

### **I.5.2 Ökologische Bauaufsicht**

Es ist eine ökologische Bauaufsicht in Anlehnung an die RVS 04.05.11 „Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung“ einzurichten.

**Hinweis:** Diese Vorschreibung korrespondiert mit den unter I.3.2. formulierten Auflagen, insb. Nr. 1, 4, 5, 9, 17.

### **I.5.3 Wasserrechtliche Bauaufsicht**

Es ist eine wasserrechtliche Bauaufsicht im Zusammenhang sowohl der Rückbau-, als auch Errichtungsarbeiten einzurichten.

**Hinweis:** Diese Vorschreibung korrespondiert mit den unter I.3.5. formulierten Auflagen, insb. Nr. 1, 6 und 10.

## **I.6 Vorhabenbeschreibung (Kurzfassung)**

Geplant ist ein Repowering des „Windpark Auersthal I“. Dieses Vorhaben wird als "Windpark Auersthal Repowering I (**in Folge: WP AUERS-R-I**)" bezeichnet.

Der „Windpark Auersthal I“ besteht konsensgemäß aus 7 WKA des Typs VESTAS V 90 2.0 MW NH 105 m im Gemeindegebiet von Auersthal. Diese sieben Anlagen werden nun "repowered", sohin rückgebaut und durch acht modernere und leistungsstärkere WKA ersetzt.

Die Gesamtleistung des zu repowernden Windparks beträgt 14 MW. Durch das gegenständliche Repowering-Vorhaben erhöht sich die Gesamtleistung um 39,3 MW auf 53,3 MW.

Das Vorhaben umfasst folgende Bestandteile -

- Abbau und Abtransport der sieben WKA des bestehenden Windparks
- Rückbau der Fundamente und Rekultivierung von nicht mehr benötigten Montageflächen und Stichwegen

- Errichtung und Betrieb von sieben WKA des Typs Nordex N163 mit einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Nabhöhe von 164 m und einer installierten Generatorleistung von 6,8 MW
- Errichtung und Betrieb einer WKA des Typs Nordex N149 mit einem Rotordurchmesser von 149 m, einer Nabhöhe von 164 m und einer installierten Generatorleistung von 5,7 MW
- Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung und des internen Windpark-Wegenetzes
- Errichtung von Kranstell- und Montageflächen
- Errichtung der windparkinternen 20 kV-Verkabelung und von zwei Schaltstationen
- Weiterverwendung der bestehenden 20 kV-Netzableitung in das UW Bockfließ
- Errichtung einer zusätzlichen 20-kV Netzableitung in das Umspannwerk Bockfließ (**in Folge: UW**)
- Errichtung von Eiswarn-Tafeln und Leuchten inkl. Verkabelung

#### Eigentums- und Vorhabengrenzen

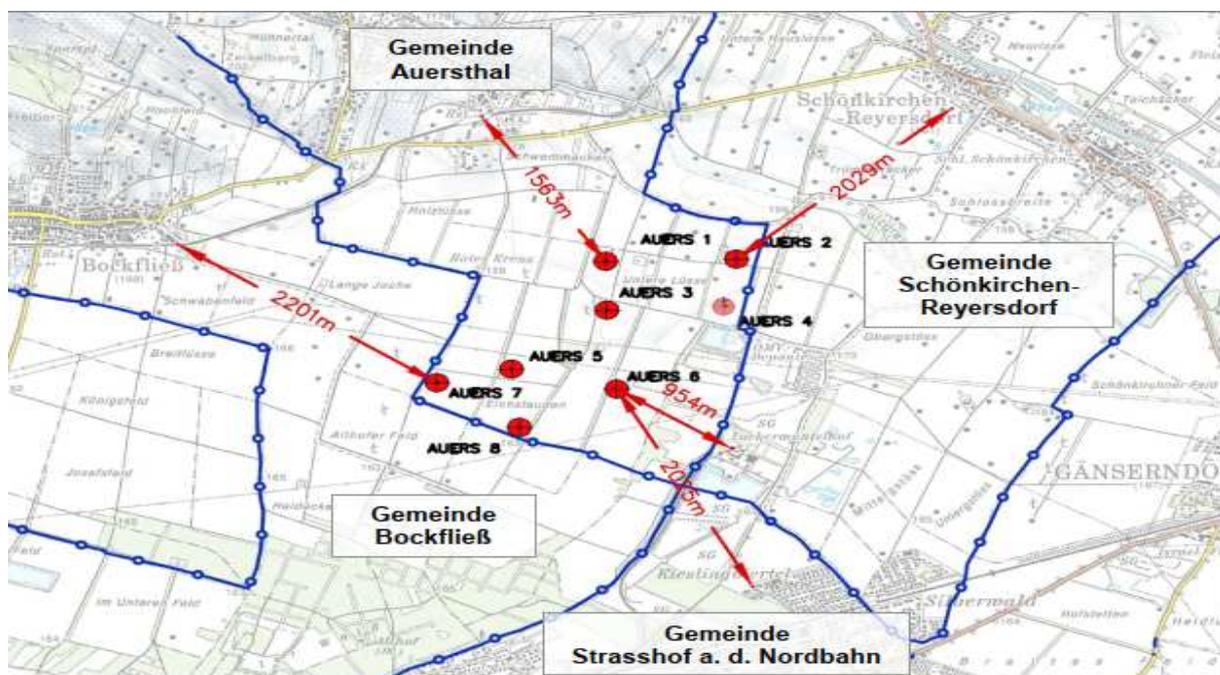
Die Einspeisung der erzeugten Energie erfolgt auf der 20 kV-Ebene im UW. Als elektrotechnische Eigentums- und Vorhabengrenze (im Sinne des UVP-G 2000) zwischen der Genehmigungswerberin und der Netz NÖ GmbH sind die Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden 20 kV-Erdkabel im UW vorgesehen.

Als bautechnische Vorhabengrenze ist die Ein-/Ausfahrt ab der Landesstraße L13 zum bzw. vom Vorhabengebiet geplant. Das vom Baustellenverkehr beanspruchte und zu ertüchtigende öffentliche Güterwegenetz innerhalb des Vorhabengebietes ist dem Vorhaben zuzuordnen. Für die Benützung dieser Wege werden mit den Gemeinden Auerthal, Bockfließ und Großengersdorf Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen.

#### Lage / Flächenwidmung

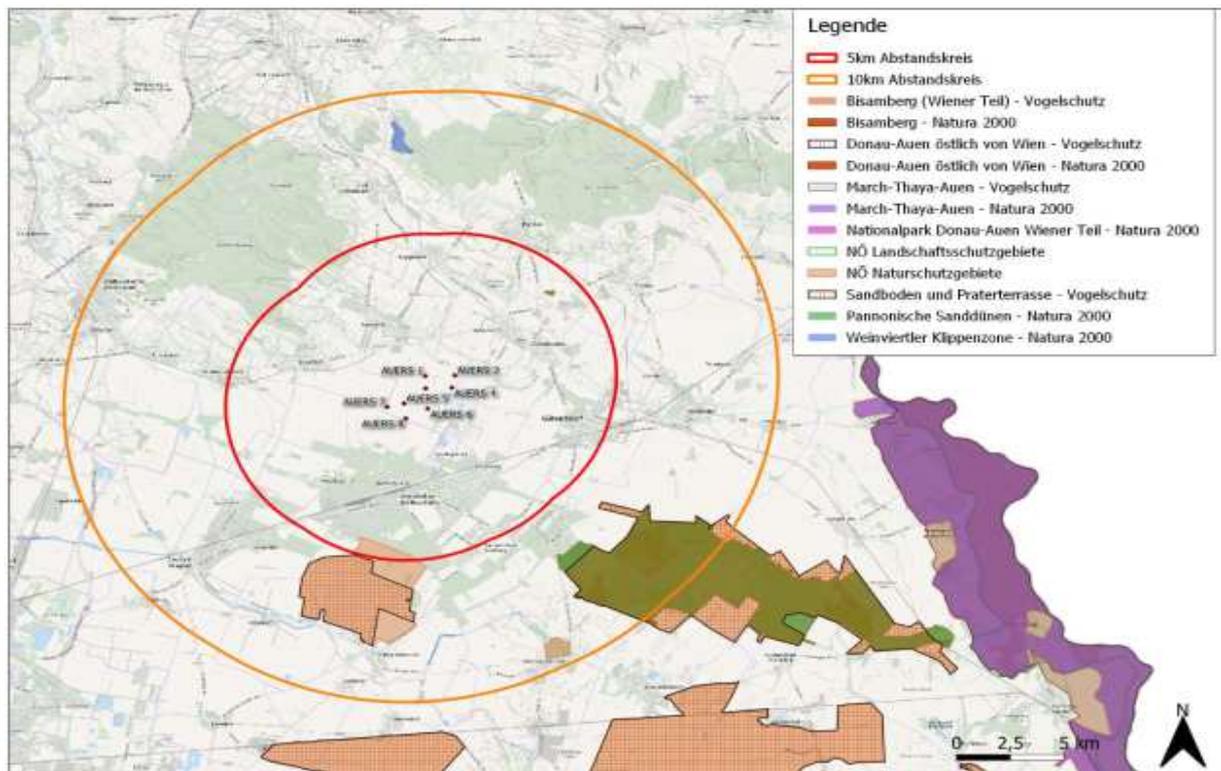
Die geplanten Anlagenstandorte des WP AUERS-R-I liegen auf dem Gebiet der Gemeinde Auerthal. Neben den Fundamenten der Windkraftanlagen befinden sich hier auch die für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Infrastruktureinrichtungen. Diese umfassen im Wesentlichen die Kranstellplätze und temporären Montage- und Lagerflächen. Der Zufahrtsweg zum Windpark und die Netzableitung berühren neben der Gemeinde Auerthal auch die Nachbargemeinde Bockfließ. Die Gemeinde Großengersdorf wird in geringem Ausmaß von der Zuwegung berührt.

Sämtliche als Wohngebiete gewidmeten Flächen in den Nachbargemeinden haben einen Abstand von mehr als 2.000 m zu den geplanten WKA.



Lageplan mit Anlagenpositionen und Abständen zu Siedlungen [Kartenquelle: AMAP, Bearbeitung: Energiewerkstatt]

Im Planungsgebiet bestehen keine direkten Überlagerungen mit naturschutzrechtlich relevanten Bereichen.

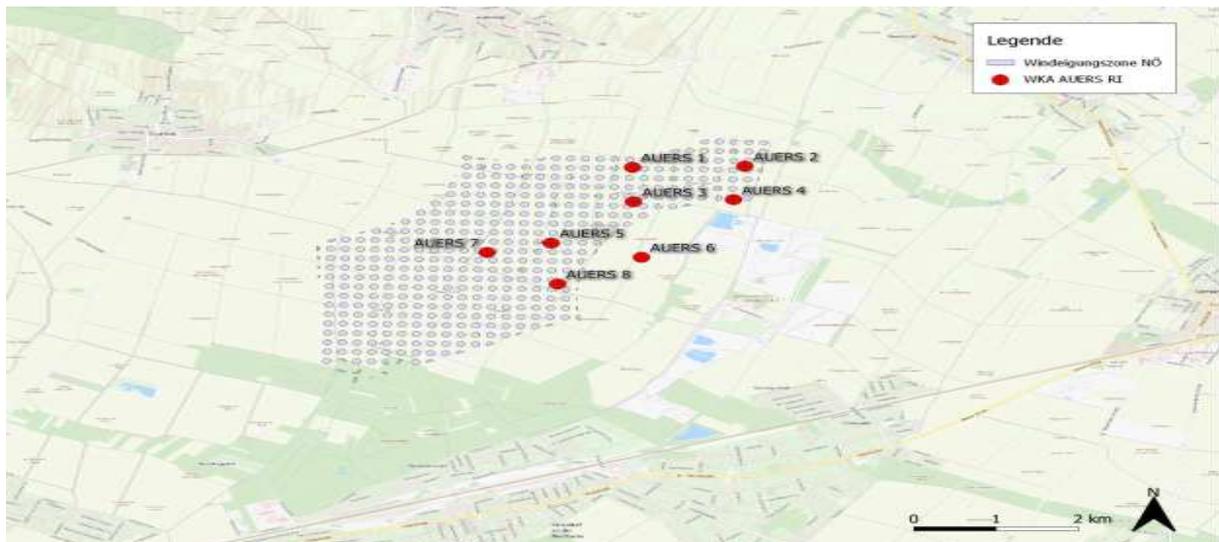


Lage zu Schutzgebieten [Kartenquelle: BaseMap, data.gv.at], Bearbeitung: Energiewerkstatt

Schutzgebiet	Entfernung zum nächst gelegenen WKA Standort	
Bisamberg (Wiener Teil)	NATURA 2000 und Vogelschutzgebiet	> 10 km
Bisamberg	NATURA 2000 und Vogelschutzgebiet	> 10 km
Weinviertler Klippenzone	NATURA 2000 und Vogelschutzgebiet	7,8 km
Sandböden und Praterterrasse	Vogelschutzgebiet	4,5 km
Pannonische Sanddünen	NATURA 2000 und Vogelschutzgebiet	4,0 km
Nationalpark Donau-Auen Wiener Teil	NATURA 2000 und Vogelschutzgebiet	> 10 km
March-Thaya-Auen (Flora-Fauna-Habitat)	NATURA 2000 und Vogelschutzgebiet	> 10 km
NÖ Landschaftsschutzgebiete (NÖGIS)	NATURA 2000 FFH	> 10 km

#### Abstände zu den umliegenden Schutzgebieten

Von den acht geplanten WKA befinden sich die Standorte von sieben WKA innerhalb der mit Verordnung LGBI. 8001/1-0 der NÖ Landesregierung ausgewiesenen Eignungszone WE 19. Der Standort der Anlage AUERS 6 liegt außerhalb der Eignungszone auf einer bereits zuvor bestehenden Flächenwidmung, die über eine Bebauungseinschränkung mit einem maximal zulässigen Schall-Emissionspegel von 103 dBA verfügt.



Übersichtsplan mit Darstellung der Windenergie Eignungszone WE 19 [Kartenquelle: NÖ Atlas]

Der gesamte Vorhabenstandort liegt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, welche im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Auersthal als „Grünlandfläche“ verzeichnet sind.

Die Anlagen AUERS 2, 4 und 6 werden auf bestehenden, für die Windkraftnutzung gewidmeten Flächen des Bestandswindparks Auersthal I errichtet. Die Widmungsfläche der Bestandsanlage AUERS 6 ist mit einer Begrenzung der zulässigen Schallemission auf 103 dB versehen, weil sie außerhalb der Eignungszone WE 19 liegt. An den übrigen Anlagenstandorten wurden von der Gemeinde Auersthal neue Flächen der Kategorie „Grünland Windkraftanlage“ gewidmet.

Koordinaten und Fußpunkthöhen der geplanten Anlagenstandorte

WKA Nummer	WKA Typ	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Fußpunkthöhe	WGS-84 Geographisch	
		[m]	[m]	[m ü. NN]	Längengrad	Breitengrad
AUERS 1	NORDEX N163 - 6.X Hybrid-Turm	164,0	163,0	170,0	16°39'14,34"	48°21'22,86"
AUERS 2		164,0	163,0	170,0	16°39'58,57"	48°21'23,36"
AUERS 3		164,0	163,0	168,0	16°39'14,71"	48°21'08,59"
AUERS 4	NORDEX N149 - 5.X Hybrid-Turm	164,0	149,0	165,0	16°39'54,12"	48°21'09,48"
AUERS 5	NORDEX N163 - 6.X Hybrid-Turm	164,0	163,0	164,0	16°38'42,31"	48°20'51,45"
AUERS 6		164,0	163,0	160,0	16°39'17,87"	48°20'45,53"
AUERS 7		164,0	163,0	164,0	16°38'17,08"	48°20'47,54"
AUERS 8		164,0	163,0	160,0	16°38'44,87"	48°20'34,42"

## Geographische Daten und Windkraftanlagenbezeichnung für den geplanten Windpark Auersthal RI

### Bestehende WKA im Umfeld

Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich die drei Bestandsanlagen des Windparks Bockfließ I und die beiden Anlagen des Windparks Auersthal II. Diese beiden Windparks werden von der WEB Auersthal GmbH betrieben. Im Osten des Vorhabens liegen der Windpark Gänserndorf West und weiter nordöstlich der Windpark Gänserndorf Nord der EVN Naturkraft.

Windpark	Anzahl / Typ	Betreiber	Kürzester Abstand
Auersthal II	2 x VESTAS V100	WEB Auersthal GmbH	645 m
Bockfließ I	3 x VESTAS V90	WEB Auersthal GmbH	375 m
Gänserndorf Nord	5 x ENERCON E70	EVN Naturkraft	4.335 m
Gänserndorf West	3 x VESTAS V100	EVN Naturkraft	2.610 m

Bestehende Windparks im Umfeld

[Quelle:[https://www.igwindkraft.at/?xmlval\\_ID\\_KEY\[0\]=1055](https://www.igwindkraft.at/?xmlval_ID_KEY[0]=1055)]

### WKA – Kenndaten

#### **Allgemeine Kenndaten**

Anlagentyp	<b>Delta4000 – N163/6.X</b>	<b>Delta4000 – N149/5.X</b>
Anzahl Anlagen	7	1
Standorte	AUERS 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8	AUERS 4
Hersteller	Nordex Energy SE & Co. KG	
Nennleistung	6.800 kW	5.700 kW
Rotordurchmesser	163,0 m	149 m
Nabenhöhe	164,0 m	164 m
Gesamthöhe	245,5 m	238,5 m

### Flächenbedarf

Flächenkategorien	Flächen temporär	Flächen dauerhaft
	[m <sup>2</sup> ]	[%]
Kranstellfläche N163 (dauerhaft)		11.655
Kranstellfläche N149 (dauerhaft)		1.665
Fundament N163 (dauerhaft)		3.557
Fundament N149 (dauerhaft)		450
Lager/Montageflächen N163 (temporär)	50.434	
Lager/Montageflächen N149 (temporär)	6.832	
Zuwegung dauerhaft		4.022
Zuwegung temporär	51.724	
Kabeltrasse (temporär, bezogen auf 4 m Bearbeitungsbreite)	32.250	
Fläche zur Rekultivierung (Bestandsanlagen)	3.990	
<b>Summe</b>	<b>145.230</b>	<b>21.349</b>

Flächenbedarf des gesamten Vorhabens

### Rodungsbedarf

Bereich	Grst. Nr.	Katastralgemeinde	Temporäre Rodung	Dauerhafte Rodung
Kabeltrasse	3649	06003 Auersthal	20 <sup>2</sup>	7 m <sup>2</sup>

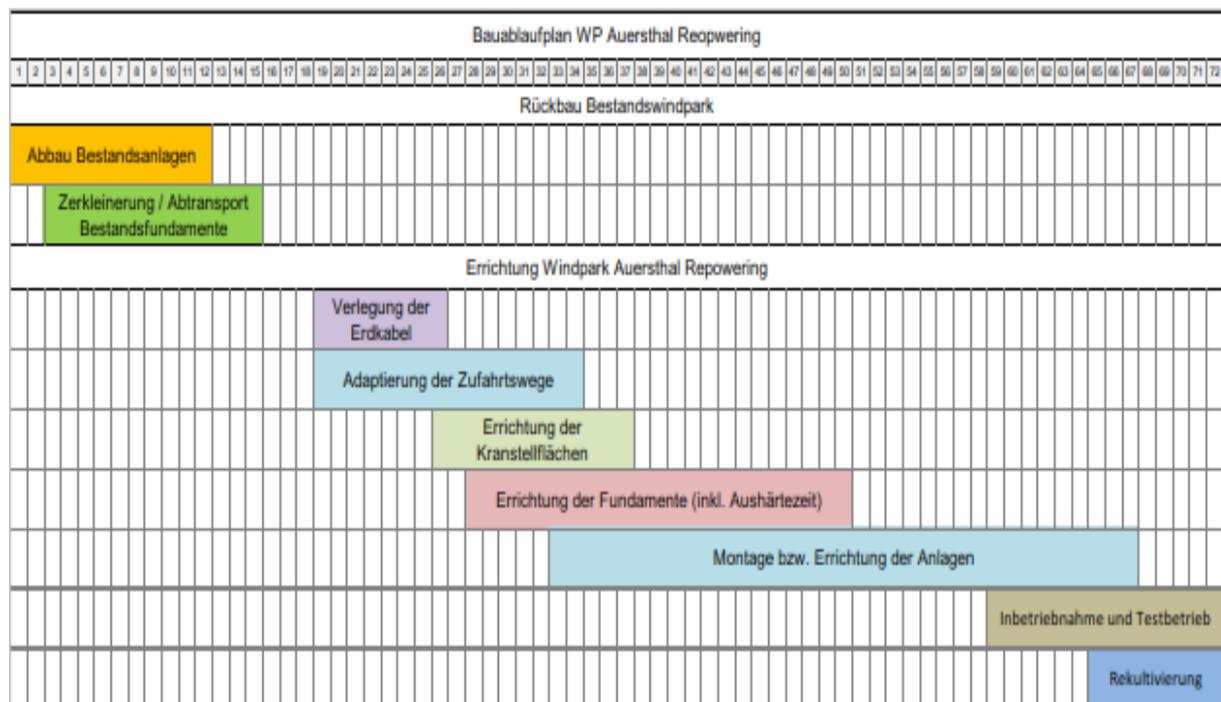
### Abbau der Altanlagen

Teil des Vorhabens ist der Abbau der sieben Altanlagen des Bestandwindparks Auersthal I inkl. der Nebenanlagen wie der bestehenden Kranstellflächen. Diese WKA sind vom Typ Vestas V 90 mit einem Rotordurchmesser von 90 m und eine Nabenhöhe von 105 m. Der Abbau dieser Anlagen beginnt mit dem Absaugen der wesentlichen Betriebsöle und der Vorbereitung für die Demontage. Mit Autokranen werden die Flügel, die Gondel und die einzelnen Turmteile durch geschultes Demontagepersonal nacheinander rückgebaut.

Die Anlagenteile Turm (Stahl) und Rotorblätter (GFK) werden vor Ort in kleinere Stücke zerteilt, gegebenenfalls wird gegen die Staubausbreitung eine Einhausung errichtet. Die zerkleinerten Anlagenteile sowie die nach der Demontage unverändert belassenen Maschinenhäuser werden anschließend per LKW abtransportiert und fachgerecht entsorgt.

Die Fundamente werden nach der Abtragung der Bestandsanlagen vollständig abgeschremmt. Die verbliebenen Baugruben werden naturnah mit dem Aushubmaterial der Baggerarbeiten für die neuen Anlagenfundamente aufgefüllt und anschließend begrünt. Das, bei den Schremmarbeiten entstehende Bruchmaterial wird weiter zerkleinert und in weiterer Folge als Material für Wegebau etc. im Windparkgelände verwendet.

### Zeit und Ablaufplan



Ablaufplan zur Errichtung des Windparks [Quelle: Energiewerkstatt]

### Rückbau- und Nachsorgephase

Windkraftanlagen sind nach Beendigung der Nutzungsdauer vollständig abbaubar und hinterlassen keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes. Die geplante technisch-wirtschaftliche Lebensdauer der Anlagen wird mit 20 Jahren kalkuliert (Angabe des Herstellers).

Nach dieser Zeitspanne erfolgt eine statische Prüfung, von der abhängt, ob eine Anlage weiter betrieben werden kann oder z.B. durch eine baugleiche Anlage ersetzt wird. Wird die Windkraftanlage nicht weiter betrieben oder ersetzt, kann die Anlage völlig rückstandslos demontiert werden. Nach der Demontage von Rotor, Generator, Maschinenhaus und des Turms, wird das Fundament vollständig abgeschremmt und

die Bodenlücke mit entsprechendem Bodenmaterial aufgefüllt. Befestigte Flächen und Teilstücke der Zuwegung, welche nicht mehr für landwirtschaftliche Zwecke beansprucht werden, werden anschließend wieder rekultiviert.

#### Sicherheitsvorkehrungen für den Anlagenbetrieb

- Betriebsüberwachung und Steuerung
- Not-Stopp-System
- Maßnahmen zur Eiserkennung
- Bewertung des Eisfallrisikos der WKA
- Aufstieg/Fallschutzsystem
- Luftfahrtsicherheit
- Erdung und Blitzschutz
- Internes Stromversorgungssystem und Notversorgung
- Schutzvorkehrungen zur Brandvermeidung
- Schutzvorkehrungen bei Wartungsarbeiten
- Maßnahmen zur Erlangung der Ausnahmegewilligung nach § 11 ETG 1992

## Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Schutzgut	Teilaspekt	Maßnahme	Typ
<b>Mensch</b>	Schall	Betrieb der WKA AUERS 6 im schallreduzierten Modus während des Tages- und Nachtzeitraumes, der WKA AUERS-3, AUERS-4, AUERS-5 und AUERS-8 nur während des Nachtzeitraumes.	<b>M</b>
	Schattenwurf	Installation eines Schattenwurfmoduls bei der WKA AUERS 5 zur sicheren Einhaltung des Richtwerts von 30 min/d bzw. 30 h/a	<b>M</b>
	Eisabfall	Installation von Eiserkennungssystemen an allen Anlagen mit automatischer Abschaltung bei Eisansatz	<b>M</b>
		Errichtung von Warntafeln mit Warnleuchten bei Eisfallgefahr	<b>M</b>
	Landwirtschaft	Verlegung der Energieableitung unter landwirtschaftlicher Nutzung in > 1,00 m Tiefe	<b>V</b>
		Fachgerechte Rekultivierung temporär beanspruchter landwirtschaftlicher Nutzflächen nach den „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ (BMLFUW, 2012)	<b>M</b>
		Fachgerechte Rekultivierung nicht mehr benötigter ehem. WKA-Standorte und zugehöriger Flächen zur landwirtschaftlichen Folgenutzung	<b>A</b>
Forstwirtschaft/-ökologie	Für Dauerrodungen wird Ersatz nach Maßgabe der behördlichen Vorschriften gem. § 19 ForstG zu leisten sein	<b>A</b>	
Jagdwirtschaft/-ökologie	Privatrechtliche Regelungen (soweit erforderlich)	<b>V</b>	

<b>Boden</b>	Bodenschutz	Verlegung der Energieableitung mittels Einpflügen (soweit technisch möglich)	<b>M</b>
		Maßnahmen zum qualitativen und quantitativen Bodenschutz auf der Baustelle nach dem Stand der Technik (ÖNORM 1211 E bzw. DIN 19639)	<b>M</b>
		Auftrag von Bodenüberschuss humoser A-Horizonte auf bodenschutzfachlich geeigneten benachbarten Flächen	<b>M</b>
		Rekultivierung nicht mehr benötigter ehem. WKA-Standorte und zugehöriger Flächen mit Material aus der gleichen oder ähnlichen Bodenform im ursprünglichen Schichtaufbau	<b>A</b>
<b>Biologische Vielfalt</b>	Pflanzen	Herstellung Biotoptyp „Artenreiche Ackerbrache“ auf trockenem Standort im Ausmaß von 0,5 ha als multifunktionelle Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe in die Lebensräume von Pflanzen und von Insekten. Mit Ausbringung der Art Pannonische Karthäuser-Nelke ( <i>Dianthus pottederae</i> ). Erhalt auf Bescheiddauer des Vorhabens.	<b>A</b>
	Insekten		
	Fledermäuse	Implementierung eines Abschaltalgorithmus in den ersten beiden Betriebsjahren	<b>M</b>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Bodendenkmale	archäologischer Oberbodenabtrag auf insgesamt 9 abgegrenzten Maßnahmenflächen gem. Richtlinie für archäologische Maßnahmen, 6. Fassung 2022, BDA, zur Verifizierung der Fundstelle. Nur bei tatsächlichen Bodeneingriffen erforderlich.	<b>M</b>

Typ: V = Vermeidungsmaßnahme, M = Minderungsmaßnahme, A = Ausgleichsmaßnahme

## Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, insb. §§ 44a ff, 59

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023, insb. §§ 3 Abs 1 u. 3, 3a Abs 1, 17, 19 u. 39, Anhang 1 Z 6a)

Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993 idF BGBl. I Nr. 204/2022, insb. § 11

Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, insb. §§ 1, 3, 4, Anhang I Nr. 27 (OVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01)

Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 144/2023, insb. §§ 17, 18

Luftfahrtgesetz – LFG, BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr. 151/2021, insb. §§ 85, 91, 92, 93 Abs 2, 94

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 115/2022, insb. § 93 Abs 3

NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014, LGBl. Nr. 1/2015 idF LGBl. Nr. 9/2024, insb. § 56

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005, LGBl. 7800-0 idF LGBl. Nr. 27/2024, insb. §§ 5, 11, 12

NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973, LGBl. 3700-0 idF LGBl. Nr. 101/2022, insb. §§ 1, 2

NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000, LGBl. 5500-0 idF LGBl. Nr. 41/2023, insb. §§ 7, 18

NÖ Starkstromweegegesetz, LGBl. 7810-0 idF LGBl. Nr. 68/2021, insb. §§ 1, 2, 3, 7

Verordnung über die Europaschutzgebiete, LGBl. 5500/6-0 idF LGBl. Nr. 33/2020, insb. § 1

## **Hinweis**

Über die im Gegenstand angefallenen Verfahrenskosten und Gebühren wird gemäß § 59 AVG gesondert entschieden.

## **Begründung**

### **1 Sachverhalt**

#### **1.1 Windpark Auersthal I (Änderungsobjekt)**

Der Windpark Auersthal I ist zunächst Teil des mit zitiertem Bescheid vom 21. Dezember 2004, RU4-U-147/113, idF des Berufungsbescheides des Umweltsenates vom 08. September 2005, US 4B/2005/1-49, genehmigten „Windpark Marchfeld Nord“.

Im Zuge betrieblicher Veranlassungen kommt es zur Aufspaltung des „Windpark Marchfeld Nord“ in einen Teil Ost und West, wobei der Teil Ost die Bezeichnung „Windpark Auersthal I“ erhält und hinfort als ein eigenständiges Vorhaben errichtet und betrieben wird.

Nach erfolgter Anzeige seiner Fertigstellung erfährt der „Windpark Auersthal I“ den mit Bescheid vom 30. Juni 2014, RU4-U-147/169-2014, gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 nachträglich genehmigten und sohin weiterhin rechtsverbindlichen Genehmigungsumfang.

#### **1.2 Standortgegebenheiten nach Sekt. ROP und FWP**

Mit Ausnahme der Anlage AUERS 6 liegen die Standorte der WKA in „Eignungszone WE 19“ der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ (in Folge: Sekt. ROP), LGBl. 8001/1-0.

Lt. aktuellem Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Auersthal befinden sich sämtliche WKA-Standorte auf Liegenschaftsflächen der Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ (Gwka).

#### **1.3 Antrag und Antragsunterlagen**

Die Antragstellerin beantragt gemäß § 5 UVP-G 2000 die Genehmigung gemäß § 17 leg. cit. für das verfahrensgegenständliche und unter 1.6 kurzgefasst beschriebene Vorhaben, welches formal ein Vorhaben im Sinne von § 2 Abs 2 leg. cit. darstellt. Der

Genehmigungsantrag datiert vom 10. August 2022 und wird mit Schreiben vom 29. März 2023 modifiziert.

Der Antrag und die Antragsunterlagen manifestieren und illustrieren die wahren Projektabsichten. Sie legen den gegenständlich relevanten Prüf- und Genehmigungstatbestand dar.

Die Antragsunterlagen weisen, im Verfahrensverlauf mehrfach verbessert, den konsolidierten Stand April 2024 auf. Sie sind im ausschließlich elektronisch geführten Verfahrensakt WST1-UG-41/015-2023 vollzählig enthalten und werden nach einhelliger sachverständiger Beurteilung als vollständig sowie ausreichend und nachvollziehbar in Hinblick auf eine fachliche Beurteilung des Projektes erachtet.

#### **1.4 Großverfahren gemäß §§ 44a ff AVG**

Das Behördenverfahren wird als Großverfahren im Sinne von §§ 44a ff AVG geführt. Die Entscheidung hierfür ist dem heutzutage generell beobachtbaren und zusehends kontrovers bewegten Interesse der Bevölkerung an Windparkvorhaben geschuldet, welches in jedem Einzelfall mit einer zahlreichen, die Anzahl von 100 Personen übersteigenden, öffentlichen Beteiligung am Verfahren rechnen lässt.

#### **1.5 Öffentliche Auflage gemäß § 9 UVP-G 2000 iVm § 44a ff AVG**

Genehmigungsantrag und Antragsunterlagen inkl. Umweltverträglichkeitserklärung (**in Folge: UVE**) werden mit Edikt vom 04. Oktober 2023 im Großverfahren kundgemacht und ab diesem Tag bei den Standortgemeinden und der UVP-Behörde bis einschließlich 17. November 2023 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Die Kundmachung enthält wesentlich auch den Hinweis, dass Einwendungen bei der Behörde schriftlich innerhalb der Auflagefrist, sohin in der Zeit vom 04. Oktober 2023 bis 17. November 2023, zu erheben sind und Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen erheben.

#### **1.6 Stellungnahmen/Einwendungen während Öffentlicher Auflage**

Während der unter Punkt 1.5 angesprochenen öffentlichen Auflage nimmt der NÖ Umweltanwalt (**in Folge: NÖ UA**) mit Schreiben vom 10. Oktober 2023 zum

Vorhaben Stellung und erstattet die Alliance For Nature (**in Folge: AFN**) mit Einschreiben vom 17.November 2023 Einwendungen gegen das Vorhaben.

Andere Stellungnahmen und Einwendungen ergehen während dieser Zeit nicht.

### **1.6.1 NÖ UA vom 10.Oktober 2023**

In dieser Stellungnahme wird auf ein im Zuge der Vorprüfung des Vorhabens verfasstes Schreiben der NÖ UA vom 06.September 2022 lapidar verwiesen, das wie folgt lautet:

Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde werden die übermittelten Unterlagen zur Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) zur Kenntnis genommen und als Beurteilungsgrundlage für das gegenständliche Projekt „Repowering Windpark Auersthal“ grundsätzlich als geeignet erachtet.

Im Rahmen der fachlichen Beurteilung des Vorhabens werden die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte für Schattenwurf und Schall bzw. die vorgesehenen Maßnahmen für den Fachbereich Biologische Vielfalt (Anlage einer Ausgleichsfläche „artenreiche Ackerbrache“, Gondelmonitoring für Fledermäuse) noch näher auszuführen sein. Die Anlage von Bracheflächen (Auflage Ornithologie) war bereits im Ursprungsbescheid vorgesehen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Anlage und Pflege dieser Flächen sollte im Rahmen des anhängigen Verfahrens erbracht werden.

Eine abschließende Stellungnahme zum Vorhaben kann erst nach Vorlage der Fachgutachten bzw. der zusammenfassenden Bewertung erfolgen.

## 1.6.2 AFN vom 17. November 2023

# ALLIANCE FOR NATURE

Allianz für Natur (AFN) ☒ A-1160 Wien, Thaliastraße 7 ☎ +43 676 419 49 19 ZVR-Zahl: 067281561

An das **Amt der NÖ Landesregierung** 17. November 2023  
Abteilung Anlagenrecht (WST1) Poststelle EINSCHREIBEN  
Landhausplatz 1 21. NOV. 2023 R  
A-3109 St. Pölten

WST1  
Bearbeiter Beilagen

**Betrifft: Einwendungen bzgl. das Vorhaben „Windpark Auersthal Repowering I“**  
Edikt zu Kennzeichen WST1-UG-41-2022

Laut Kundmachung hat die WEB Windenergie AG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, mit Eingabe vom 10.08.2022, geändert mit Schreiben vom 29.03.2023, den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde für das Vorhaben Windpark Auersthal Repowering I gestellt. Über den Antrag ist von der UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

### Beschreibung des Vorhabens laut Kundmachung

Das bezeichnete Vorhaben umfasst folgende Bestandteile:

- Abbau und Abtransport von sieben bestehenden Anlagen des WP Auersthal I
- Rückbau der Fundamente und Rekultivierung von nicht mehr benötigten Montageflächen und Stichwegen
- Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen des Typs Nordex N 163 mit einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Nabenhöhe von 164 m und einer installierten Generatorleistung von 6,8 MW
- Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Nordex N149 mit einem Rotordurchmesser von 149 m, einer Nabenhöhe von 164 m und einer installierten Generatorleistung von 5,7 MW
- Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung und des internen Windpark-Wegenetzes
- Errichtung von Kranstell- und Montageflächen
- Errichtung der windparkinternen 20 kV-Verkabelung und von zwei Schaltstationen
- Weiterverwendung der bestehenden 20 kV-Netzableitung in das UW Bockfließ
- Errichtung einer zusätzlichen 20-kV Netzableitung in das UW Bockfließ
- Errichtung von Eiswarn-Tafeln und Leuchten inkl. Verkabelung

### Parteistellung der Natur- und Umweltschutzorganisation „Alliance For Nature“

Die Natur-, Kultur- und Landschaftsschutzorganisation „ALLIANCE FOR NATURE – Allianz für Natur“ (im Folgenden auch AFN genannt), ist eine gemäß § 19 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation (Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2007 vom 02.04.2007; Überprüfungsbescheide: BMNT-UW.1.4.2/0179-I/1/2019 vom 22.11.2019 und 2022-0.830.236 vom 24.11.2022). AFN nimmt ihre Parteistellung im gegenständlichen Verfahren zum oben genannten Vorhaben wahr und befindet das Vorhaben in der zur Genehmigung beantragten Form als nicht umweltverträglich und somit auch nicht genehmigungsfähig. AFN begründet ihre Einwendungen wie folgt:

### Begründung / Einwendungen

Durch das Vorhaben kommt es

- zu Eingriffen bzw. Beeinträchtigungen der Landschaft und des Erscheinungs- bzw. Landschaftsbildes sowie zu einer Überformung des bestehenden Landschaftscharakters infolge Einbringens höhenwirksamer technogener Elemente (Windindustrieanlagen [WIA]) – dies insbesondere, weil die neu zu errichtenden WIA noch höher werden sollen als die derzeit bestehenden WIA
- zu einer noch größeren technischen Überformung und Störung landschaftsbildprägender Strukturen und Sichtbeziehungen, die auch fernwirksam wahrnehmbar sind,
- zu einer Lebensraumveränderung und zur Veränderung des Landschaftscharakters sowie zu Flächenverbrauch, Trennwirkungen und zu einer Veränderung der Funktionszusammenhänge,
- zu einer Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der Schutzgüter Mensch (Gesundheitsgefährdung), Boden, Tiere (insbesondere der Avi- und Insektenfauna, Fledermausarten etc.), Pflanzen, Biologische Vielfalt, Lebensräume, Wasser, Luft und Klima sowie Sach- und Kulturgüter,
- zu Eingriffen in den Wald bzw. Rodungen (noch dazu ist ein Windschutzgürtel betroffen), den Boden und (Grund-)Wasserhaushalt,
- zur Beeinträchtigung der Umgebung und Störwirkung durch akustische und optische Signale, Eisfall und Schattenwurf, Lärmbelastung sowie zu einer Lichtverschmutzung, insbesondere in der Dämmerung und in der Nacht (Warnsignale),
- Schmälerung des Erholungswertes der Landschaft
- sowie zur Missachtung gesetzlicher Bestimmungen bzw. Verordnungen bzw. ständiger Rechtsprechung.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Hintanhaltung bzw. Minimierung der Beeinträchtigungen bzw. Gefahren für die oben genannten Schutzgüter (z.B. Mensch, Pflanzen, Tiere [u.a. Avi- und Insektenfauna, Fledermäuse], Boden, (Grund-)Wasserhaushalt, Landschaft, Landschaftsbild) sind unzureichend.

Es besteht kein Bedarf für derartige Windparks, solange nicht alle Energieeinsparungspotentiale ausgeschöpft sind. Zuerst müssen alle Energieeinsparungspotentiale ausgeschöpft sein als auch (gesetzliche) Maßnahmen ergriffen werden, damit der derzeitigen Energieverschwendung Einhalt geboten wird, bevor eine Landschaft wie diese, die für Menschen und bestimmte Tierarten einen äußerst wichtigen Lebensraum darstellt, durch WIA beeinträchtigt bzw. verschandelt wird.

Außerdem müssen zuerst auf internationaler (politischer) Ebene Maßnahmen gesetzt, damit die CO<sub>2</sub>-Emissionen weltweit verringert werden – nicht nur in Europa, sondern weltweit – insbesondere in Asien und Nordamerika mit den Hauptverursachern von CO<sub>2</sub>-Emissionen. Denn was nützt es, wenn in Österreich bzw. in Europa tausende WIA für den sogenannten „Klimaschutz“ – aber zum Nachteil bzw. Schaden der betroffenen Bevölkerung, der betroffenen Fauna (v.a. Avi- und Fledermausfauna) und Flora, der Landschaft und des Landschaftsbildes – errichtet werden, wenn in anderen Ländern immense Mengen an anthropogenen Treibhausgasen, u.a. CO<sub>2</sub> und CH<sub>4</sub>, in die Erdatmosphäre gelangen? CO<sub>2</sub> und sonstige Treibhausgase in der Luft (Erdatmosphäre) kennen keine Staats- bzw. Landesgrenzen!

Für das gegenständliche Windpark-Vorhaben besteht kein öffentliches Interesse – ganz im Gegenteil: Es liegt geradezu im öffentlichen Interesse, dass diese Region nicht durch weitere riesige technogene Anlagen, wie sie die WIA des geplanten Windparks darstellen, beeinträchtigt bzw. verschandelt wird.

#### **Antrag / Forderung**

AFN beantragt bzw. fordert die UVP-Behörde bzgl. oben genanntem Vorhaben auf,

- den Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ab- bzw. zurückzuweisen,
- kein UVP- und sonstiges Genehmigungsverfahren durchzuführen,
- keine Baugenehmigung, keine wasserrechtlichen Bewilligungen, keine Rodungsbewilligungen und keine sonstigen mit dem oben genannten Vorhaben zusammenhängenden Bewilligungen zu erteilen – mit Ausnahme des Abbaues der sieben bestehenden WIA des „Windparks Auerthal I“.

## **1.7 Beweiserhebung**

Die Beweiserhebung erfolgt im Gegenstand nach Maßgabe der nachstehend angeführten Beweismittel.

### **1.7.1 Antrag und Antragsunterlagen**

Unter Verweis auf 1.3 sind Antrag und Antragsunterlagen für die Objektivierung des Beurteilungs- und Genehmigungstatbestandes maßgebend. Aus ihnen erweist sich die Absicht der Antragstellerin, das geplante Repoweringvorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen und die Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000 hierfür zu erhalten.

### **1.7.2 Sachverständigenbeweis**

Der Sachverständigenbeweis wird zur Beurteilung der Projektdarstellung hinsichtlich deren Vollständigkeit und Plausibilität, der technischen Standardgemäßheit einzelner Projektmaßnahmen, der erwartbaren Auswirkungen der Projektmaßnahmen auf die Umwelt sowie der Übereinstimmung des Vorhabens mit fach einschlägig zu beachtenden Normvorgaben und Genehmigungsvoraussetzungen geführt.

Er besteht aus den jeweiligen Fachgutachten sowie implizit auch der Auseinandersetzung mit den Einwendungen der AFN.

Im Ergebnis dessen steht die fachliche Feststellung und Überzeugung, dass die Projektunterlagen den legalen Anforderungen an sie genügen, insoweit mängelfrei und in der Darstellung aussagekräftig sind. Demnach lässt das Vorhaben keine Fragen offen, kann nachvollzogen und auf seine Rechtskonformität und Umweltauswirkungen beurteilt werden.

Inhaltlich attestiert der Sachverständigenbeweis, dass die geplanten Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen, weitgehend keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen und mit der einschlägigen Normgebung übereinstimmen.

### **1.7.3 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen**

Die Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wird auf Basis der Einreichunterlagen und der Gutachten der Sachverständigen im Sinne von § 12a UVP-G 2000 erstellt. Sie ist mit 27. Dezember 2023 datiert und stellt die Umweltverträglichkeit des Vorhabens fest, soweit die in der UVE und in den technischen Unterlagen enthaltenen, sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden.

## **1.7.4 Stellungnahmen mitwirkende Behörden**

### **1.7.4.1 NÖ Agrarbezirksbehörde vom 29.August 2022**

Eine Durchsicht der Projektunterlagen der WEB Windenergie AG für das Projekt Windpark Auersthal Repowering I hat ergeben, dass durch das Vorhaben weder Güter- noch Bringungswege nach dem GSLG berührt werden. Auch ist im betroffenen Gebiet kein anderes Bodenreformverfahren anhängig.

Die NÖ Agrarbezirksbehörde ist im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren daher keine mitwirkende Behörde.

### **1.7.4.2 Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel vom 18.Jänner 2024 (Eingangsdatum)**

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen seitens des Arbeitsinspektorates keine Einwände, wenn der Bescheid auf das ASchG gestützt wird und nachstehende Auflage auf Grundlage des ASchG (§ 93 Abs. 3 ASchG) vorgeschrieben wird:

Der von dem bautechnischen Amtssachverständigen beantragte Auflagenpunkt 11 (Notfallplan) ist auch zum Schutz der Beschäftigten erforderlich und ist daher auch auf Grundlage des ASchG vorzuschreiben.

Die anderen von den Amtssachverständigen beantragten Auflagen sind zum Schutz der Beschäftigten nicht erforderlich und sind daher nicht auf Grundlage des ASchG vorzuschreiben.

### **1.7.4.3 Austro Control GmbH vom 10.November 2022**

Unter Bezugnahme auf das do Schreiben vom 24. August 2022, WST1-UG-41/011-2022, betreffend das Vorhaben Windpark Auersthal Repowering I wird seitens der Austro Control GmbH mitgeteilt, dass durch das Vorhaben keine Instrumentenflugverfahren gemäß ICAO PANS OPS betroffen sind. Das gemäß § 93 Abs. 2 LFG erforderliche Einvernehmen kann daher als hergestellt angesehen werden.

Darüber hinaus werden aus flugsicherungstechnischer Sicht auch keine Störwirkungen iSd § 94 LFG auf zivile Flugsicherungseinrichtungen erwartet.

### **1.7.4.4 Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 05.September 2022 und 10.Jänner 2024**

Unter Beilage sachverständiger Ausführungen wird wesentlich zusammengefasst mitgeteilt, dass aus forst-, jagd- und naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestünden.

#### **1.7.4.5 Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 13.Oktober 2022**

Bezugnehmend auf das Schreiben vom 24.08.2022, WST1-UG-41/011-2022, samt der damit elektronisch vorgelegten Projektunterlagen wurde von Ing. Pickl, naturschutzfachlicher Amtssachverständiger der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, in seiner Stellungnahme vom 11.10.2022 Folgendes mitgeteilt:

„Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach ersucht um fachliche Stellungnahme aus forst-, jagd- und naturschutzrechtlicher Sicht zu den eingereichten Projektunterlagen.

Die Projektunterlagen wurden nur auf elektronischem Wege übermittelt und sind unter dem angeführten Link im angeschlossenen Schreiben der Fachabteilung WST1 abrufbar.

Aus fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die eingereichten Projektunterlagen.“

Vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen des NÖ Gebietsbauamtes Korneuburg wurde zum im Betreff genannten Vorhaben Folgendes bekannt gegeben:

„Der geplante Windpark soll im Bezirk Gänserndorf errichtet werden.

Aufgrund der Unterlagen ist der Bezirk Mistelbach lediglich mit der Zuwegung und Netzableitung betroffen. Wasserbautechnische Aspekte werden demnach im Bezirk Mistelbach nicht berührt.

#### **1.7.4.6 Bundesdenkmalamt vom 05.Jänner 2024**

Gegen das vorliegende Projekt bestehen seitens des Bundesdenkmalamtes aus fachlicher oder rechtlicher Sicht keine Bedenken, solange die in der UVE (UVE Zusammenfassung 1.8) Maßnahmen umgesetzt werden.

Die Beiziehung eines/r eigenen Gutachters/in für den Fachbereich Kulturgüter ist nicht notwendig.

#### **1.7.4.7 Bundesministerium Arbeit und Wirtschaft vom 05.Oktober 2022**

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben WST1-UG-41/011-2022 und die zur Verfügung gestellten Projektunterlagen betreffend das Verfahren gemäß § 18b UVP-G 2000 über den Windpark Auersthal Repowering I, übermittelt das BMDW, Abteilung IV/A/3, als mitwirkende Behörde zu der gemäß § 11 ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993 i.d.g.F. beantragten Ausnahmegenehmigung folgende Stellungnahme:

Für die Anlagen wären die folgenden Bedingungen für die Ausnahme von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, sofern das als optional beschriebene Feuerlöschsystem tatsächlich eingebaut wird, wäre vorzuschreiben:

1. Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen am Transformator bzw. an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird bzw. ein Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschlussfall ( $t < 180\text{ms}$ ) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden.

Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rückführung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbogenereignis, einer SF<sub>6</sub>-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach Freischaltung und Absaugung und Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden.

Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogenauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschlussfesten Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage freigeschaltet werden muss.

2. Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.

3. Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach EN 60332-1-2, Ausgabe 2017, selbstverlöschend auszuführen.

4. Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

5. Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen.

6. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

7. In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

8. In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.

9. Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Pkt. 2.2.1 darstellt, deren Bestimmungen

einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten. Daher muss der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden, ein Verlassen dieses Raumes jederzeit auch im versperrten Zustand der Tür ohne Hilfsmittel möglich sein.

10. Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmegewilligung ist eine Risikoanalyse zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risiko-reduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

11. Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlage im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu vidieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 Tabelle 4, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlage zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100 ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.

12. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlage nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

13. Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.

14. Die Bedienung der Anlage darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei der Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso das Servicebuch für die Windenergieanlage. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen

einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

15. Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw. Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen PSA ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.

16. Die Windenergieanlage ist gemäß den technischen Unterlagen, die einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bilden, auszuführen.

Begründung für die oben angeführten Bedingungen 1 bis 16

(Vorschlag für den in den Bescheid, Abschnitt "Begründung", einzufügenden Text)

Im Rahmen der vorliegenden Ausnahmegewilligung wurden die Maßnahmen als Bedingungen vorgeschrieben, die bei gemeinsamer Beachtung mit jenen, die bei dieser Anlage standardmäßig vorgesehen sind, eine vergleichbare Sicherheit wie bei Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, für gewährleistet erscheinen lässt.

Die ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01 setzt Bedingungen, die auch unter den ungünstigsten Verhältnissen die Sicherheit der in der Anlage befindlichen Personen gewährleisten. Die Festlegungen über den Fluchtweg sollen im Fall von Störlichtbögen und Bränden das rechtzeitige sichere Entkommen ins Freie ermöglichen.

Als Hauptrisiko wurde im vorliegenden Fall der Bereich der Kabelanschlüsse an die Schaltanlage identifiziert. Bei fehlerhafter Ausführung der Endverschlüsse kann es zum Glimmen

und in der Folge zu einem Störlichtbogen und einem Kabelbrand kommen.

Aufgrund folgender Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie durch Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, erreicht wird:

- Schaltertechnologie: SF<sub>6</sub>-Schaltanlagen beinhalten im Vergleich zu ölarmen Schaltern keine brennbaren Stoffe und sind daher sicherer.
- Überwachung der Qualität der Kabelendverschlüsse: Dadurch werden Montagefehler und im Betrieb entstehende Defekte erkannt, bevor sie einen Störlichtbogen verursachen können.

- Minimierung der Brenndauer von Störlichtbögen: Dadurch wird die Druck-, Wärme- und Gasentwicklung mit ihrem Gefährdungspotential begrenzt.
- Abschaltung im Erdschlussfall: Die vorgesehenen Erdschlussrelais ermöglichen eine Abschaltung des bezeichneten Hochspannungskabels innerhalb von 180 ms.
- Selbstverlöschendes Hochspannungskabel: Das eingesetzte Kabel ist nach EN 60332-1-2 geprüft und die Isolierung damit selbstverlöschend.
- Die Windenergieanlage enthält nur eine geringe Anzahl von Betriebsmitteln - damit verbunden ist ein kleineres Fehlerrisiko.
- Bei Anwendung der Variante der Bedingung 1:
- Bei Kurzschluss in der Hochspannungsanlage sowie bei Erdschluss zwischen Schaltanlage und Transformator erfolgt eine Abschaltung binnen längstens 180 ms.
- Für das ankommende und ableitende Hochspannungskabel wird die geforderte Erdschlussabschaltung binnen 180 ms nicht mehr grundsätzlich gefordert; es werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen anhand einer Risikobeurteilung gemäß ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ermittelt und umgesetzt.

**Anmerkung:** Mit weiterer Stellungnahme vom 04.Jänner 2024 wird nochmals explizit auf die hier abgebildete Stellungnahme vom 05.Oktober 2022 verwiesen.

#### **1.7.4.8 Bundesministerium Landesverteidigung 02.September 2022**

Die zuständigen militärischen Fachdienststellen haben nach vereinfachter radartechnischer Überprüfung festgestellt, dass der Windpark Auersthal Repowering I vom Long Range Radar STEINMANDL (LRR STM) als Radaranlage, die der Luftraumüberwachung dient, 30,6 bis 31,5 km entfernt ist. Die von den militärischen Fachdienststellen durchgeführte technische Bewertung hat ergeben, dass für diese militärische Radaranlage keine im Sinne des § 94 LFG relevanten Störwirkungen durch den Windpark Loidesthal II zu erwarten sind.

Alle anderen Radaranlagen der Luftraumüberwachung und der militärischen Flugsicherung sind weiter als 30 km entfernt, sodass relevante Störwirkungen auszuschließen sind, und daher keine relevanten Störwirkungen gemäß § 94 des Luftfahrtgesetzes auf diese Anlagen zu erwarten sind.

Das Windparkprojekt weist zum Mittelpunkt des nächstliegenden Strahls einer militärischen Richtfunkstrecke, eine Minimal-Entfernung von ~ 2.200 km auf. Das Windparkprojekt stellt daher auch keine Störquelle für das bestehende militärische Richtfunknetz dar.

Die Vorschreibung von gesonderten, die Vermeidung bzw. Verringerung von Störwirkungen betreffenden, Nebenbestimmungen in einer allfälligen Bewilligung nach dem UVP-G 2000 ist daher nicht erforderlich.

**Anmerkung:** Mit weiterer Stellungnahme vom 04.Jänner 2024 wird nochmals explizit auf die hier abgebildete Stellungnahme vom 02.September 2022 verwiesen.

#### **1.7.4.9 Landeshauptfrau von NÖ vom 07.September 2022**

Zu Ihrem Schreiben vom 24. August 2022, WST1-UG-41/011-2022, teilen wir mit, dass aus rechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das vorliegende Projekt bestehen.

Weitere Gutachter sind nach ha. Ansicht nicht beizuziehen.

#### **1.7.5 Sonstige Stellungnahmen**

##### **1.7.5.1 Wasserwirtschaftliches Planungsorgan vom 01.September 2022**

Mit Schreiben vom 24.8.2022 teilte die Abteilung Anlagenrecht der Abteilung Wasserwirtschaft mit, dass die WEB Windenergie AG um Genehmigung des Vorhabens „Windpark Auersthal Repowering I gem. § 5 UVP-Gesetz im vereinfachten Verfahren angesucht hat, legte in diesem Zusammenhang die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung vor und ersuchte gem. § 55 Abs. 4 WRG um Stellungnahme, ob

- durch dieses Vorhaben wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden
- die angegebenen Grundstücke im Bereich eines Schutzgebietes, eines Sanierungsprogrammes, eines Grundwassersanierungsgebietes oder eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogrammes liegen
- die vorliegende UVE vollständig ist oder ob Ergänzungen notwendig sind.

##### Zu 1:

Durch dieses Vorhaben werden wasserwirtschaftliche Interessen durch mögliche Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser berührt.

Dazu finden sich auch entsprechende Ausführungen in den Unterlagen, die durch den ASV für Wasserbautechnik beurteilt werden. Es handelt sich i.w. um mögliche Beeinträchtigungen in der Bauphase sowie mögliche Gefährdungen durch wassergefährdende Substanzen bei Wartungs- und Reparaturarbeiten in der Betriebsphase inkl. Störfälle und Maßnahmen zur Vermeidung derselben – geplante Einleitungen finden nicht statt.

Darüberhinausgehende übergeordnete wasserwirtschaftliche Interessen, zu denen eine Stellungnahme des WPO erforderlich wäre, werden durch das Vorhaben nicht berührt (Bauten außerhalb des Hochwasserabflussbereiches).

## Zu 2:

Das Projektgebiet liegt im Bereich der ehemaligen „Wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung Marchfeld BGBl 32/1964“ die inzwischen unverändert in ein Regionalprogramm übergeführt wurde.

Nach diesem ist das Grundwasser in diesem Bereich – unbeschadet bestehender Rechte – der Wasserversorgung und Bewässerung gewidmet.

Damit erforderlich ist die Prüfung von Vorhaben in Hinblick darauf, dass diese Widmung nicht beeinträchtigt wird.

Vor allem ist darauf zu achten, dass das Grundwasser in seiner Menge und Beschaffenheit nach dem Widmungszweck dauernd erhalten bleibt und die verschiedenen wasserwirtschaftlichen Interessen (Wasserversorgung, Bewässerung, Abwasserbeseitigung, Hochwasserschutz) zur Ermöglichung einer gesunden wasserwirtschaftlichen Entwicklung dieses Gebietes aufeinander abgestimmt werden.

Aus Sicht des WPO wird durch das Vorhaben die Nutzungsmöglichkeit als Trinkwasser bzw. zur Bewässerung in diesem Bereich nicht unzulässig beeinträchtigt, da vom Vorhaben keine Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten ist (keine geplante Entnahme; keine geplante Einleitung).

## Zu 3:

Die vorliegende UVE ist aus WPO-Sicht vollständig.

### **1.7.5.2 Marktgemeinde Bockfließ vom 20.September 2022**

Die Marktgemeinde Bockfließ betont ihre Stellung als Standortgemeinde im Verfahren und äußert wesentlich Bedenken, das Vorhaben könne das Landschafts- und Ortsbild beeinträchtigen.

**Anmerkung:** Die Eingabe weist am Ende der Ausführungen explizit darauf hin, dass hierunter aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses lediglich eine Stellungnahme zum Vorhaben abgegeben werde.

### **1.7.5.3 Standortanwalt NÖ vom 07.Oktober 2022**

Die WEB Windenergie AG betreibt derzeit zehn Bestandsanlagen in den Gemeinden Auersthal (7 WEA) und Bockfließ (3 WEA) des Typs VESTAS V 90 2.0 MW NH 105 m. Die sieben WEA in der Gemeinde Auersthal sollen nunmehr rückgebaut werden und durch acht leistungsfähigere WEA, nämlich sieben WEA des Typs Nordex N163 und ein WEA des Typs Nordex N149, ersetzt werden. Durch das gegenständliche Vorhaben erhöht sich die Gesamtleistung um 39,3 MW auf künftig 53,3 MW.

Insbesondere nachfolgend angeführte öffentliche Interessen sprechen für die Verwirklichung des Vorhabens:

#### Volkswirtschaftliche Effekte

Die Energiewende stellt die Wirtschaft vor große Herausforderungen, denen sich die Unternehmen tagtäglich stellen. Steigende Energiekosten durch die CO<sub>2</sub> Bepreisung fossiler Energieträger in Österreich und nicht zuletzt die Ukraine Krise sorgen für Wettbewerbsnachteile und schwächen den Wirtschaftsstandort.

Auch durch die Mitteilung der Kommission „REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie“, welche neue Maßnahmen zur Steigerung der Erzeugung grüner Energie vorstellt, wird klargestellt, dass der Umstieg auf saubere Energie in der aktuellen Situation wichtiger denn je ist, da eine Energieversorgung auf der Grundlage von Wind-, Sonnen- und anderen emissionsarmen Energiequellen auch zu einer verringerten Abhängigkeit von Erdgas führt.

Investitionen in die Windkraft sind daher gerade jetzt für die österreichische Volkswirtschaft dringend nötig. Erneuerbare Energieträger, regional gewonnen, sind der Schlüssel für nachhaltiges Wirtschaften und einen nachhaltig erfolgreichen Wirtschaftsstandort NÖ. Gleichzeitig führen die zu setzenden Maßnahmen auch zu einer wirtschaftspolitischen Unabhängigkeit. Dies gilt für die Vorgaben zur Erreichung der Klima- und Energieziele, wie auch für internationale Krisen.

Die Errichtung der nunmehr beantragten Windkraftanlagen lösen konkret eine Erhöhung der Bruttowertschöpfung für Niederösterreich um EUR 41,2 Mio. aus. Das Bruttoregionalprodukt erhöht sich in diesem Zeitraum um EUR 45,52 Mio. Gerechnet auf die voraussichtliche Betriebsphase von 20 Jahren ergibt sich weiters eine Bruttowertschöpfung von EUR 660,46 Mio. und eine Erhöhung des Bruttoregionalprodukts um EUR 779,68 Mio. Für gesamt Österreich bedeutet das eine Erhöhung des Bruttoinlandprodukts um EUR 1.8 Mrd.

Der in diesem Zeitraum gewonnene Strom stellt (bei einem Strompreis im Berechnungszeitpunkt von EUR 0,41/KWh) einen Wert von rund EUR 1,18 Mrd. dar.

#### Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

Im konkreten Vorhaben werden, bei einer Investition von EUR 70 Mio., während der Errichtungsphase von zwei Jahren, rund 339 Arbeitsplätze in Niederösterreich und rund 540 Arbeitsplätze österreichweit geschaffen.

Für die Betriebsphase von 20 Jahren bedeutet dies für Niederösterreich jährlich rund 172 und für ganz Österreich jährlich rund 459 geschaffene oder gesicherte Arbeitsplätze.

#### Beitrag zur Energiewende

Niederösterreich selbst deckt seinen Strombedarf bereits zu 100% aus erneuerbarer Energie. Um die vollständige Energiewende in Österreich zu erreichen, muss der Stromsektor in Niederösterreich jedoch auch die steigenden Energieverbräuche für die Elektromobilität, die Wärmeversorgung mittels Wärmepumpen sowie für die Erzeugung von Prozesswärme oder Wasserstoff abdecken.

Dafür sind jetzt die Rahmenbedingungen zu setzen, um aktiven Klimaschutz betreiben zu können und um unabhängiger für die Zukunft zu werden.

Aus unserer Sicht sind aufgrund der oben dargelegten Gründe Genehmigung und Realisierung des Vorhabens im öffentlichen Interesse und werden daher durch die Wirtschaftskammer NÖ als Standortanwalt unterstützt.

#### **1.7.5.4 NÖ UA vom 03.Jänner 2024**

Unter Bezugnahme auf die im Verfahren bereits abgegebene Stellungnahme vom 6. September 2023 wird seitens der NÖ Umweltschutzbehörde festgehalten, dass sämtliche darin enthaltenen Punkte von den Sachverständigen inhaltlich abgehandelt und entsprechende Auflagen vorgeschlagen wurden, sodass man von einer Umweltverträglichkeit des Projektes ausgehen kann.

Sofern das Vorhaben projektsgemäß umgesetzt wird und sämtliche Auflagenvorschläge der Sachverständigen sowie nachstehende Vorkehrung in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden, besteht seitens der NÖ Umweltschutzbehörde kein Einwand gegen die Erteilung der Bewilligung nach dem UVP-G 2000.

Da für den Fall einer dauerhaften Betriebseinstellung der Windkraftanlagen in keinem Fachbereich eine entsprechende Maßnahme vorgeschlagen wurde, wird zum Schutz des Landschaftsbildes, des Bodens und der ökologischen Funktionstüchtigkeit im betroffenen Landschaftsraum die Vorschreibung nachstehender Vorkehrung als erforderlich erachtet:

Nach einer dauerhaften Auflassung der Windkraftanlagen sind die Fundamente mindestens bis zu einer Tiefe von 1,0 m unterhalb der Bodenoberkante oder zur Gänze abzubauen und sind die Anlagenflächen standortgerecht zu rekultivieren.

#### **1.7.5.5 Austrian Power Grid AG (APG) vom 24.Oktober 2024**

In dieser Eingabe wird unter Beigabe von Unterlagen dezidiert gefordert - rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens aber 2 Wochen) ist mit der APG Kontakt aufzunehmen bezüglich sicherheitstechnischer Unterweisung für Arbeiten unter und in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen.

#### **1.7.5.6 WEB Windenergie AG vom 11.April 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Anforderungen der APG, die sich aus den angehängten Stellungnahmen für das UVP-Vorhaben "WP Auersthal Repowering I" ergeben, teilen wir im Namen der WEB Windenergie AG mit, dass dahingehend mit der APG vor Baubeginn ein entsprechendes Einvernehmen hergestellt wird.

## **2 Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen**

Die in den Rechtsgrundlagen als entscheidungsrelevant erkannten Rechtsvorschriften weisen unter anderem die nachstehend abgebildeten Norminhalte auf.

### **2.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG**

§ 44b. (1) Wurde ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, daß Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. § 42 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

[.....]

§ 59. (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Läßt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden.

(2) Wird die Verbindlichkeit zu einer Leistung oder zur Herstellung eines bestimmten Zustandes ausgesprochen, so ist im Spruch zugleich auch eine angemessene Frist zur Ausführung der Leistung oder Herstellung zu bestimmen.

### **2.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000**

#### Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im

Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

[.....]

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

*(Anm.: Abs. 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)*

### Windkraftanlagen

§ 4a. (1) Windkraftanlagen sind vorrangig auf dafür planungsrechtlich bestimmten Flächen nach Maßgabe der aktuellen, im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) stehenden verbindlichen planungsrechtlichen Festlegung und Zonierung auf überörtlicher Ebene für Windkraftanlagen (aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung) des jeweiligen Bundeslandes zu realisieren.

(2) Gibt es in einem Bundesland eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung, aber fehlt die erforderliche Konkretisierung auf der örtlichen Planungsebene (Flächenwidmung), so ist diese Zulässigkeitsvoraussetzung für die überörtlich vorgesehenen Flächen nicht anzuwenden. Die Genehmigung von Windkraftanlagen ist an einem gewählten Standort auf diesen Vorrangs- oder Eignungsflächen nach Maßgabe der näheren Vorschriften zum Schutz der Rechte Dritter und der öffentlichen Interessen zulässig, soweit dies nicht zwingenden Vorschriften des Unionsrechts widerspricht. Dies gilt sinngemäß, wenn es in einem Bundesland eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung gibt, wonach Windkraftanlagen auch außerhalb der überörtlich vorgesehenen Flächen zulässig sind, der gewählte Standort in keiner Ausschlusszone liegt und die sonstigen in einem Bundesland festgelegten Zulässigkeitsvoraussetzungen (Mindestabstände und Leistungsdaten) erfüllt sind.

(3) Fehlen in einem Bundesland eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung und die erforderliche Konkretisierung auf der örtlichen Planungsebene (Flächenwidmung), so sind diese Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht anzuwenden. Die Genehmigung von Windkraftanlagen ist an einem gewählten Standort nach Maßgabe der näheren Vorschriften zum Schutz der Rechte Dritter und der öffentlichen Interessen zulässig, soweit dies nicht zwingenden Vorschriften des Unionsrechts widerspricht. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat mit dem Genehmigungsantrag nach § 5 Abs. 1 die Zustimmung der Standortgemeinde/n, auf deren Gemeindegebiet die Fundamente der Windkraftanlagen errichtet werden sollen, nachzuweisen.

### Entscheidung

§ 17. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen

anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen, sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. ....

[.....]

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die

Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

(5a) Ist eine hinreichende Konkretisierung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen noch nicht möglich, kann ein Konzept mit Maßnahmen, mit welchen die geplanten Eingriffe kompensiert werden sollen, genehmigt werden. Dieses hat jedenfalls Angaben zu Flächenumfang, Maßnahmenraum, Wirkungsziel, Standortanforderung sowie falls bereits möglich Angaben zur grundsätzlichen Maßnahmenbeschreibung, zum Zeitpunkt der Umsetzung, zur Beschreibung der Pflegeerfordernisse und des Monitorings und zum Status der Flächensicherung zu enthalten. Über die Konkretisierung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist als Änderung gemäß § 18b zu entscheiden. Soweit dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist, kann eine Ausgleichszahlung vorgeschrieben werden.

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

[.....]

#### Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

##### § 19. (1) Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in

denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;

2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;

3. der Umweltsachverständige gemäß Abs. 3;

4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;

5. Gemeinden gemäß Abs. 3;

6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4,

7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden und

8. der Standortanwalt gemäß Abs. 12.

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch Z 46, BGBl. I Nr. 26/2023)

(3) Der Umweltsachverständige, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltsachverständige ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

[.....]

(6) Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung,

1. der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,

2. der/die gemeinnützigen Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgt und

3. der/die vor Antragstellung gemäß Abs. 7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.

Der Verein muss aus mindestens hundert Mitgliedern bestehen. Ein Verband muss mindestens fünf Mitgliedsvereine umfassen, die die Kriterien des Abs. 6 Z 1 bis 3 erfüllen und die gemeinsam die für fünf anerkannte Umweltorganisationen erforderliche Mitgliederzahl erreichen. Die entsprechende Anzahl ist der Behörde glaubhaft zu machen.

[.....]

(10) Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs. 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie, wenn sie im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht Parteistellung hatte, Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

[.....]

(12) Der Standortanwalt hat in Genehmigungsverfahren Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen und zur Einhaltung dieser Vorschriften Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Anhang 1

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
[...]			
Z 6		a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;  b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens	c) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.

		10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;	
--	--	--	--

## 2.3 Denkmalschutzgesetz - DMSG

### Umgebungsschutz

§ 7. (1) Zur Vermeidung der Gefährdung und Beeinträchtigung des Bestandes oder Erscheinungsbildes von unbeweglichen Denkmälern durch Veränderung in ihrer Umgebung (zB durch Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und dergleichen) hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes oder - bei Gefahr im Verzug - von Amts wegen Verbote zu erlassen.

(2) Verbote und Anordnungen gemäß Abs. 1 sind, wenn sie sich an einen unbestimmten Personenkreis wenden, durch Verordnung, andernfalls durch Bescheid zu erlassen.

### Zufallsfunde von Bodendenkmälern

§ 8. (1) Werden unter der Erd- bzw. Wasseroberfläche Gegenstände, die infolge ihrer Lage, Form oder Beschaffenheit offenkundig den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes unterliegen könnten (Bodendenkmäle), aufgefunden (Zufallsfunde), so ist dies im Hinblick auf die für Bodenfunde zumeist besondere Gefährdung durch Veränderung, Zerstörung oder Diebstahl sofort, spätestens aber an dem der Auffindung folgenden Werktag, dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Gleiches gilt auch für Bodendenkmäle, die lediglich durch Ereignisse wie Regen, Pflügen oder dergleichen zufällig teilweise oder vollständig an die Oberfläche gelangten. Die Meldung kann innerhalb der erwähnten Frist wahlweise auch an die für den Fundort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, an eine der nächstgelegenen Dienststellen der Bundespolizei, an den örtlich zuständigen Bürgermeister oder an ein öffentliches Museum, das einer Gebietskörperschaft gehört, erfolgen; diese Stellen haben das Bundesdenkmalamt von der Meldung derart unverzüglich in Kenntnis zu setzen, dass bei diesem die Nachricht spätestens am dritten Werktag nach Erstattung der Meldung vorliegt.

(2) Zur Anzeige sind je nach Kenntnis verpflichtet: der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, ein allfälliger Bauberechtigter, der Mieter oder der Pächter des konkreten Grundstücksteiles sowie im Falle einer Bauführung auch der örtlich verantwortliche Bauleiter. Sobald eine ordnungsgemäße Anzeige erfolgt ist, sind die übrigen Genannten von ihrer Anzeigepflicht befreit.

## 2.4 Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020

### Geltungsbereich

§ 1. (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992- ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 27/2017, sowie Maßnahmen im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen.

(2) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen, die auch Gegenstand anderer auf der Grundlage des ETG 1992 erlassener Verordnungen sind, unterliegen dieser Verordnung nur hinsichtlich jener Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992, die nicht durch diese anderen Verordnungen geregelt sind.

### Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) „Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften“ sind die in Anhang I gelisteten rein österreichischen elektrotechnischen Normen und elektrotechnischen Referenzdokumente und die in Anhang II kundgemachten elektrotechnischen Normen.

(2) „zusätzlicher Schutz (Zusatzschutz)“ ist eine ergänzende Maßnahme zum Verringern der Gefahren für Personen und Nutztiere, die sich ergeben können, wenn entweder der Schutz gegen direktes Berühren oder der Schutz bei indirektem Berühren oder beides nicht wirksam sind.

(3) „Risikobeurteilung“ ist die Gesamtheit des Verfahrens, das eine Risikoanalyse und Risikobewertung umfasst, deren Ergebnis Aussage darüber zulässt, ob bei nicht- oder nicht vollständig angewendeten kundgemachten elektrotechnischen Normen das Schutzziel gemäß § 3 Abs. 1 und 3 ETG 1992 gewährleistet ist.

### Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften

§ 3. (1) In Anhang I gelistete rein österreichische elektrotechnische Normen und elektrotechnische Referenzdokumente werden für verbindlich erklärt. Davon nicht umfasst sind darin enthaltene Rechtsbelehrungen, Verweise auf andere Regelwerke, Einleitungen, Fußnoten, Anmerkungen sowie informative Anhänge.

(2) In Anhang II werden nicht verbindliche Bestimmungen gemäß § 3 Abs. 4 ETG 1992 für die Elektrotechnik kundgemacht, bei deren Anwendung die Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 als erfüllt angesehen werden. Sie werden im Folgenden als „kundgemachte elektrotechnische Normen“ bezeichnet.

(3) Die Elektrotechnische Normungsorganisation ist der Österreichische Verband für Elektrotechnik. Die von ihm gewählte Kurzbezeichnung für nationale elektrotechnische Normen lautet OVE. Die

gemäß Abs. 2 kundgemachten elektrotechnischen Normen sind beim Österreichischen Verband für Elektrotechnik, 1010 Wien, Eschenbachgasse 9, <https://www.ove.at/webshop>, erhältlich.

#### Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel

§ 4. (1) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen, die den jeweils für sie in Betracht kommenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften entsprechend hergestellt, errichtet, in Verkehr gebracht, instandgehalten und betrieben werden, erfüllen die Erfordernisse des § 2 und des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992

1. bei Vorliegen der im Allgemeinen zu erwartenden örtlichen oder sachlichen Verhältnisse jedenfalls,  
2. bei Vorliegen besonderer örtlicher oder sachlicher Verhältnisse jedoch nur dann, wenn diese besonderen Verhältnisse in den jeweiligen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften berücksichtigt worden sind.

(2) Bei besonderen örtlichen oder sachlichen Verhältnissen, die in den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften nicht berücksichtigt sind, oder wenn die in Betracht kommenden kundgemachten elektrotechnischen Normen nicht oder nicht vollständig angewendet worden sind, sind zur Erfüllung der Erfordernisse des ETG 1992 Maßnahmen auf Grundlage einer Risikobeurteilung festzulegen. Die Risikobeurteilung ist vor dem erstmaligen Herstellen, Errichten, Inverkehrbringen Instandhalten, Überprüfen oder in Betrieb nehmen durchzuführen, gemeinsam mit den dafür herangezogenen Unterlagen auf Dauer des Bestandes der elektrischen Anlage oder der Nutzung des elektrischen Betriebsmittels bei der elektrischen Anlage oder dem elektrischen Betriebsmittel aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen. Davon unberührt sind unionsrechtliche Bestimmungen und Ausnahmegewilligungen gemäß § 11 ETG 1992.

(3) Elektrische Betriebsmittel entsprechen den Erfordernissen des § 2 und des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 auch dann, wenn sie, unter Beachtung der übrigen Bedingungen des Abs. 1, nach Normen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes hergestellt wurden, sofern diese Normen hinsichtlich der Sicherheit den in Betracht kommenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften gleichwertig sind.

## **2.5 Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992**

#### Ausnahmegewilligungen

§ 11. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft kann, soweit nicht durch unmittelbar anwendbares Unionsrecht anderes bestimmt wird, über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen, Ausnahmen von der Anwendung einzelner verbindlicher elektrotechnischer Normen oder verbindlicher elektrotechnischer Referenzdokumente bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

## 2.6 Forstgesetz 1975

### Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

[.....]

### Rodungsbewilligung; Vorschriften

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,

2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder

3. Maßnahmen vorzuschreiben, die

a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder

b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschreibung ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschreibung kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

(6) Zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder

2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4

kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,

2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

## 2.7 Luftfahrtgesetz - LFG

### Luftfahrthindernisse

#### Begriffsbestimmung

§ 85. (1) Innerhalb von Sicherheitszonen (§ 86) sind Luftfahrthindernisse

1. Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Bäume, Sträucher, verspannte Seile und Drähte, Kräne, Antennen und dergleichen sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen und

2. Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen.

Ein in der Z 1 genanntes Objekt gilt als innerhalb der Sicherheitszone gelegen, wenn es die in der Sicherheitszonen-Verordnung (§ 87) bezeichneten Flächen durchragt.

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs. 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m beträgt oder übersteigt oder

2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

[.....]

### Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen

§ 91. Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

#### Ausnahmebewilligungen

§ 92. (1) Im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung (§ 86 und § 91) sind die Lage, die Art und Beschaffenheit sowie der Zweck des Luftfahrthindernisses anzugeben.

(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist

insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

[.....]

#### Zuständigkeit

§ 93. [.....]

(2) Zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 91 und zur Entgegennahme einer Errichtungsanzeige gemäß § 91a ist der Landeshauptmann zuständig. Im Falle eines Luftfahrthindernisses gemäß § 85 Abs. 2 Z 1 ist vor Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 91 das Einvernehmen mit der Austro Control GmbH herzustellen.

#### Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung

§ 94. (1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

[.....]

## **2.8 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG**

Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innenschutzes in Genehmigungsverfahren

§ 93. (1) In folgenden Genehmigungsverfahren sind die Belange des Arbeitnehmer/innenschutzes zu berücksichtigen:

1. Genehmigung von Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994,
2. Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen und von Bergbauanlagen, soweit es sich um Arbeitsstätten handelt, nach dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999,
3. Genehmigung von Apotheken nach dem Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907,
4. Genehmigung von Eisenbahnanlagen nach dem Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957,
5. Bewilligung von Schifffahrtsanlagen im Sinne des § 47 und von sonstigen Anlagen im Sinne des § 66 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997,

6. Bewilligung von Bädern nach dem Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976,
7. Genehmigung von Abfall- und Altölbehandlungsanlagen nach §§ 37 bis 65 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002,
8. Bewilligung von Anlagen und Zivilflugplätzen im Sinne des Luftfahrtgesetzes 1957, BGBl. Nr. 253/1957,
9. Bewilligung von Lagern nach § 35 des Sprengmittelgesetzes 2010 – SprG, BGBl. I Nr. 121/2009,
10. Genehmigung von Seilbahnanlagen nach dem Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl. I Nr. 103/2003.

(2) In diesen Verfahren sind dem jeweiligen Genehmigungsantrag die in § 92 Abs. 3 genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Verschreibung von Auflagen ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

(3) Abs. 2 gilt auch für die Genehmigung einer Änderung oder einer Sanierung von in Abs. 1 angeführten Anlagen. Änderungen, die nach den in Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften keiner Genehmigung bedürfen, der Behörde nach diesen Vorschriften jedoch anzuzeigen sind, dürfen von der Behörde nur dann mit Bescheid zur Kenntnis genommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sich die Änderung auch nicht nachteilig auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auswirkt.

[.....]

## **2.9 NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014**

### § 56

#### Schutz des Ortsbildes

(1) Bauwerke, Abänderungen an Bauwerken oder Veränderungen der Höhenlage des Geländes, die einer Bewilligung nach § 14 oder einer Anzeige nach § 15 bedürfen, sind – unter Bedachtnahme auf die dort festgelegten Widmungsarten – so zu gestalten, dass sie dem gegebenen Orts- und Landschaftsbild gerecht werden.

Bauwerke dürfen hinsichtlich Bauform und Farbgebung, Ausmaß ihres Bauvolumens und Anordnung auf dem Grundstück von der bestehenden Bebauung innerhalb des Bezugsbereichs nicht offenkundig abweichen oder diese im Falle einer feststellbaren Abweichung nicht wesentlich beeinträchtigen.

Veränderungen der Höhenlage des Geländes haben in Angleichung an die örtlich bestehenden prägenden Neigungsverhältnisse und das örtlich bestehende Geländere Relief zu erfolgen.

(2) Bezugsbereich ist der allgemein zugängliche Bereich, in dem die für die Beurteilung des geplanten Bauwerks relevanten Kriterien wahrnehmbar sind.

(3) Bei der Beurteilung der Orts- und Landschaftsbildverträglichkeit haben die im Baubestand des Bezugsbereiches vorhandenen bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche sowie designierte und eingetragene Welterbestätten besondere Berücksichtigung zu finden.

(4) Soweit ein Bebauungsplan Regelungen im Hinblick auf das Ortsbild oder die harmonische Gestaltung festlegt, entfällt eine Prüfung nach dieser Bestimmung.

## **2.10 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005**

### **§ 5**

#### **Genehmigungspflicht**

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage, soweit sich aus den Abs. 2, 3, 4 oder 7 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung).

(2) Keiner Anlagengenehmigung nach Abs. 1 bedürfen:

1. Wasserkraftanlagen;

2. Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von höchstens 200 Kilowatt (kW);

3. Photovoltaikanlagen mit einer Modulspitzenleistung von höchstens 1 MW<sub>peak</sub> und die mit diesen Anlagen zusammenhängenden Speicheranlagen, wenn sie von befugten Unternehmen errichtet werden;

4. die Aufstellung, Bereithaltung und der Betrieb von mobilen Erzeugungsanlagen;

5. ausschließlich zur Notstromversorgung bestimmte Erzeugungsanlagen, wenn sie von befugten Unternehmen errichtet werden.

[.....]

(5) Im Zweifel hat die Behörde auf Antrag mit Bescheid festzustellen, ob eine Änderung im Sinne des Abs. 1 einer Genehmigung bedarf. Wesentlich sind jedenfalls Änderungen des Zwecks, der Betriebsweise, des Umfangs der Erzeugungsanlage, der verwendeten Primärenergien und der Einrichtungen oder Ausstattungen, wenn sie geeignet sind, größere oder andere Gefährdungen oder Belästigungen herbeizuführen. Der Austausch von gleichartigen Maschinen und Geräten sowie Maßnahmen zur Instandhaltung oder Instandsetzung gelten nicht als wesentliche Änderungen.

[.....]

### **§ 11**

#### **Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung**

(1) Erzeugungsanlagen sind unter Berücksichtigung der Interessen des Gewässerschutzes entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit des Betreibers der Erzeugungsanlage vermieden werden,

2. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn vermieden werden,

3. Nachbarn durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen und Schwingungen, im Falle von Windkraftanlagen auch durch Schattenwurf, nicht unzumutbar belästigt werden,

4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird,

5. kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan besteht und

6. sichergestellt ist, dass das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse berücksichtigt wird, sofern eine solche gemäß § 6 Abs. 2 Z. 17 beizubringen war.

(2) Unter Gefährdungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 und 2 sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (z. B. Hochhäuser, Sendemasten, Windkraftanlagen) üblicherweise ausgehen. Eine Gefährdung ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintrittes niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes nicht zu verstehen.

(3) Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(4) Ist für eine Erzeugungsanlage keine Bewilligung nach der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, erforderlich, sind die bautechnischen Bestimmungen, die Bestimmungen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die Bestimmung des § 56 und die zur Umsetzung der MCP-Richtlinie getroffenen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 sinngemäß anzuwenden.

[.....]

## § 12

### Erteilung der Genehmigung

(1) Die Erzeugungsanlage ist zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik und dem Stande der medizinischen und der

sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Dabei hat eine Abstimmung mit den Interessen des Gewässerschutzes zu erfolgen, soweit diese Interessen betroffen sind. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.

(1a) Hat sich im Verfahren ergeben, dass die genehmigte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Genehmigungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 23 noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 23 Abs. 3 Z 1 als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Erzeugungsanlage geltend gemacht werden.

(2) Die Behörde kann in der Genehmigung anordnen, dass der Betreiber vor Baubeginn einen geeigneten Bauführer zu bestellen hat, wenn es Art oder Umfang des Vorhabens erfordert oder es zur Wahrung der im § 11 Abs. 1 Z 1 bis 3 und § 12 Abs. 1 zweiter Satz festgelegten Interessen sich als notwendig erweist. Der bestellte Bauführer hat die Errichtung der Erzeugungsanlage zu überwachen.

(3) Die Behörde hat Emissionen nach dem Stand der Technik durch geeignete Auflagen zu begrenzen.

(4) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen bestehen.

(5) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

[.....]

## **2.11 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973**

### **§ 1**

#### **Recht zum Gebrauch**

(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher ein Gebrauchsrecht zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

(2) Die im angeschlossenen Tarif angegebenen Arten des Gebrauches von öffentlichem Grund in der Gemeinde (Abs. 1) gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus und sind erst nach Erteilung einer Gebrauchserlaubnis (§ 2 Abs. 1 bis 4) zulässig. Ist für eine Gebrauchsart eine baubehördliche oder straßenpolizeiliche Bewilligung erforderlich, gilt sie mit Vornahme der Anzeige gemäß § 2 Abs. 5 als bewilligt.

(3) Folgende Arten des Gebrauches von öffentlichem Grund in der Gemeinde (Abs. 1) gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus und sind vor Beginn des Gebrauchs der Gemeinde anzuzeigen (§ 2 Abs. 6):

1. Anbringung und Aufstellung von ständig angebrachten Halterungen für Fahnen und ähnliche Vorrichtungen;

2. regelmäßige Aufstellung von nicht unter kraftfahrzeugrechtliche Vorschriften fallenden selbstfahrenden Arbeits- oder Zugmaschinen oder von Handwagen, Handkarren und Handschlitten auf dem annähernd gleichen Ort;

3. regelmäßige Aufstellung von nicht unter kraftfahrzeugrechtliche Vorschriften fallenden einspurigen Fahrzeugen auf dem annähernd gleichen Ort, wenn es sich dabei nicht um entsprechende Abstellanlagen handelt;

4. Anbringung und Aufstellung von flach angebrachten Schildern, Schautafeln, Ankündigungen, Anschriften in Form von flach angebrachten Buchstaben, Zeichen u.ä., soweit diese nicht wirtschaftlichen Werbezwecken oder Wählergruppen dienen;

5. Anbringung und Aufstellung von Steckschildern, Ankündigungstafeln, nicht ortsfesten Plakatständern, Werbefahnen oder freistehenden Buchstaben, soweit diese nicht wirtschaftlichen Werbezwecken oder Wählergruppen dienen;

6. Anbringung und Aufstellung von Lautsprecheranlagen zu wirtschaftlichen Werbezwecken;

7. Aufstellung von Fahrradständern.

Die Ausnahmen gemäß Z 4 und 5 gelten für jene Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung für

- die Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu den satzungsgebenden Organen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung oder

- die Wahl des Bundespräsidenten oder

- Volksabstimmungen, Volksbegehren oder Volksbefragungen

auf Grund landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften beteiligen, innerhalb von 6 Wochen vor bis spätestens 2 Wochen nach dem Wahltag oder dem Tag der Volksabstimmung, der Volksbefragung oder des Volksbegehrens.

(4) Folgende Arten des Gebrauches von öffentlichem Grund in der Gemeinde gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus und sind verboten:

1. Ablagern von Abfall und Müll, Unrat, Autowracks außerhalb von dafür bewilligten Flächen, soweit es sich nicht um einen Fall der Tarifpost 1 handelt;

2. Verunreinigen durch das Zurücklassen von Stoffen oder Gegenständen, durch das Ausgießen von Flüssigkeiten;

3. Verunreinigungen durch das Aufbringen von färbenden Stoffen, sofern es sich nicht um Brauchtumpflege handelt und kein bleibender Schaden am öffentlichen Grund entsteht.

Dies gilt nicht für Handlungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder genehmigt sind. Der Verursacher hat die Gegenstände gemäß Z 1 und die Verunreinigungen gemäß Z 2 und 3 ohne unnötigen Aufschub zu beseitigen.

(5) Der Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes im Sinne des Abs. 2 und 3 bedarf keiner vorherigen Gebrauchserlaubnis bzw. Anzeige, wenn er durch Behörden des Bundes, des Landes Niederösterreich oder der Gemeinde in Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse oder durch eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft zum Zwecke der Religionsausübung oder durch Einrichtungen, die unter Denkmalschutz stehen, erfolgt.

## § 2

### Erteilung der Gebrauchserlaubnis, Anzeigepflicht

(1) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis ist nur auf Antrag zulässig.

(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn der Gebrauch öffentliche Interessen, etwa sanitärer oder hygienischer Art, der Parkraumbedarf, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder die Aufenthaltsqualität für Personen (insbesondere Gewährleistung von Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen) beeinträchtigt oder andere das örtliche Gemeinschaftsleben störende Misstände herbeiführt; bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.

(3) Die Gebrauchserlaubnis kann einer physischen Person, einer juristischen Person, einer Mehrheit solcher Personen, einer Erwerbsgesellschaft des bürgerlichen Rechtes oder einer Personengesellschaft nach Unternehmensrecht erteilt werden.

[.....]

## **2.12 NÖ Starkstromwegegesetz**

### Anwendungsbereich

#### § 1

(1) Dieses Gesetz gilt für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken.

(2) Dieses Gesetz gilt jedoch nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlagen gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

Beachte für folgende Bestimmung

Bei vor dem 1.1.2015 geänderten Rechtsvorschriften wird als Inkrafttretensdatum der Erfassungsstichtag 1.1.2015 angegeben

### Begriffsbestimmungen

#### § 2

(1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen (§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr. 106/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hierzu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

(2) Elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken, sind solche, die auf dem Weg von der Stromerzeugungsstelle oder dem Anschluß an eine bereits bestehende elektrische Leitungsanlage bis zu den Verbrauchs- oder Speisepunkten, bei denen sie nach dem Projekt enden, die Grenze des Bundeslandes Niederösterreich nicht überqueren.

(3) Starkstrom im Sinne des § 1 ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.

### Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

#### § 3

(1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen oder Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hierfür erteilten Bewilligung hinausgehen. Änderungen, die der Instandhaltung, dem Funktionserhalt oder der Ertüchtigung der Leitungsanlage im Hinblick auf den Stand der Technik dienen, gehen jedenfalls nicht

über den Rahmen der erteilten Bewilligung hinaus, wenn durch sie fremde Rechte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Sofern keine Zwangsrechte gemäß § 11 oder § 18 in Anspruch genommen werden, sind von der Bewilligungspflicht folgende Leitungsanlagen ausgenommen:

1. elektrische Leitungsanlagen bis 45 000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1 000 Volt;
2. unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen;
3. Kabelauf- und -abführungen sowie dazugehörige Freileitungstragwerke einschließlich jener Freileitungen bis 45 000 Volt, die für die Anbindung eines Freileitungstragwerkes mit Kabelauf- oder -abführungen notwendig sind und ausschließlich dem Zweck der Anbindung dienen.

(3) Falls bei Leitungsanlagen nach Abs. 2 die Einräumung von Zwangsrechten gemäß § 11 oder § 18 erforderlich ist, besteht ein Antragsrecht des Projektwerbers auf Einleitung, Durchführung und Entscheidung des Bewilligungsverfahrens.

(4) Die vom Netzbetreiber evident zu haltende Leitungsdokumentation von bestehenden elektrischen Leitungsanlagen unterliegt den Auskunfts- und Einsichtsrechten nach § 10 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2021).

## **2.13 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000**

### **§ 7**

#### **Bewilligungspflicht**

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlichuntergeordneter Bedeutung sind;
2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder –verarbeitungsanlagen jeder Art;
3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;
4. Abgrabungen oder Anschüttungen,
  - die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden,

- die sich – außer bei Hohlwegen – auf eine Fläche von zumindest 1.000 m<sup>2</sup> erstrecken und
- durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf einer Fläche von zumindest 1.000 m<sup>2</sup> um mindestens einen Meter erfolgt;

5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneiungsanlagen;

6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen

- in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie
- kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;

7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup>;

8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m<sup>2</sup> im Grünland.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft oder
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,

2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,

3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder

4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,

- der Erlag einer Sicherheitsleistung,

- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie

- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, ausgenommen:

1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;

2. Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620;

3. wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;

4. Straßen, auf die § 9 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, anzuwenden ist;

5. Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.

## § 18

### Artenschutz

(1) Die Vorschriften zum Artenschutz dienen dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Der Artenschutz umfasst

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff,

2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen und

3. die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

(2) Wildwachsende Pflanzen oder freilebende Tiere, die nicht Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, sind, deren Bestandsschutz oder Bestandspflege

1. wegen ihrer Seltenheit oder der Bedrohung ihres Bestandes,

2. aus wissenschaftlichen oder landeskundlichen Gründen,

3. wegen ihres Nutzens oder ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt oder

4. zur Erhaltung von Vielfalt oder Eigenart von Natur und Landschaft

erforderlich ist, sind durch Verordnung der Landesregierung gänzlich oder, wenn es für die Erhaltung der Art ausreicht, teil- oder zeitweise unter Schutz zu stellen. In der Verordnung können die Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen im Landesgebiet vom Aussterben bedroht ist, bestimmt werden.

(3) Durch Verordnung können nichtheimische Arten besonders geschützten heimischen Arten gleichgestellt werden, wenn deren Bestandsschutz erforderlich ist, um im Geltungsbereich dieses Gesetzes Ursachen ihres bestandsgefährdenden Rückgangs zu beschränken oder auszuschließen, und die

1. in einem anderen Bundesland oder in ihrem Herkunftsland einen besonderen Schutz genießen,

2. in internationalen Übereinkommen, denen Österreich beigetreten ist, mit einer entsprechenden Kennzeichnung aufgeführt sind oder

3. nach gesicherten Erkenntnissen vom Aussterben bedroht sind, ohne in ihrem Herkunftsland geschützt zu sein.

(4) Es ist für die nach den Abs. 2 und 3 besonders geschützten Arten verboten:

1. Pflanzen oder Teile davon auszugraben oder von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, in frischem oder getrocknetem Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten. Dieser Schutz bezieht sich auf sämtliche ober- und unterirdische Pflanzenteile;

2. Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten, im lebenden oder toten Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten;

3. Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie

4. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung aufgeführten Arten, insbesondere durch Fotografieren oder Filmen, zu verursachen.

(5) Die Verwendung nicht selektiver Fang- und Tötungsmittel für geschützte Tiere ist jedenfalls verboten. Darunter fallen insbesondere

a) für Säugetiere:

- als Lockmittel verwendete geblendete oder verstümmelte lebende Tiere;
- Tonbandgeräte;
- elektrische oder elektronische Vorrichtungen, die töten oder betäuben können;
- künstliche Lichtquellen;
- Spiegel oder sonstige Vorrichtungen zum Blenden;
- Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen;
- Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler;
- Sprengstoffe;
- Netze, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind;
- Fallen, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind;
- Armbrüste;
- Gift und vergiftende oder betäubende Köder;
- Begasen oder Ausräuchern;
- halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann;

b) für Vögel

- Schlingen, Leimruten, Haken, als Lockvögel benutzte geblendete oder verstümmelte lebende Vögel;
- Tonbandgeräte;
- elektrische Schläge erteilende Geräte;

- künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele;
- Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischem Bildverstärker;
- Sprengstoffe;
- Netze, Fangfallen, vergiftete oder betäubende Köder;
- halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann.

(6) Von Flugzeugen, fahrenden Kraftfahrzeugen sowie von Booten mit einer Antriebsgeschwindigkeit mit mehr als 5 km pro Stunde aus dürfen geschützte Tiere nicht gefangen und getötet werden.

(7) Das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören der Brutstätten oder Nester besonders geschützter Tiere ist, wenn sie keine Jungtiere enthalten und sich in Baulichkeiten befinden, von Oktober bis Ende Februar gestattet, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.

(8) Erforderlichenfalls können in der Verordnung auch Maßnahmen zum Schutz des Lebensraumes und der Bestandserhaltung und -vermehrung der besonders geschützten Arten festgelegt werden sowie Handlungen verboten oder eingeschränkt werden, die die Bestände weiter verringern können.

(9) Das Auffinden verletzter, kranker oder hilfloser Tiere der vom Aussterben bedrohten Arten soll der Landesregierung unverzüglich angezeigt werden. Tiere sind auf Verlangen an staatliche Einrichtungen abzugeben.

## **2.14 Verordnung über die Europaschutzgebiete**

### **§ 1**

#### **Gegenstand**

Die im Folgenden beschriebenen Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) werden zu besonderen Schutzgebieten erklärt. Für diese Gebiete mit der Bezeichnung „Europaschutzgebiete“ werden Schutzgegenstände, Erhaltungsziele und notwendige Erhaltungsmaßnahmen festgelegt.

## **3 Rechtliche Erwägungen**

### **3.1 Subsumption**

Typusgemäß subsummiert das gegenständliche Vorhaben unter den Tatbestand des Anhanges 1 Z 6a UVP-G 2000, zumal WKA den zentralen Betrachtungsgegenstand darstellen. Andere Tatbestände nach Anhang 1 leg. cit. sind gegenständlich definitiv nicht betroffen.

Repowering bedeutet dabei den ersatzweisen Austausch von alten gegen neue WKA, sohin rechtsterminologisch eine Abänderung des bestehenden Windparks (vgl. *BVwG* vom 24.10.2014, GZ. W1432003020-1; vom 05.02.2024, W1552270934-1), wobei gegenständlich auch noch eine die Anlagenanzahl erweiternde WKA hinzukommt. Insoweit und aufgrund der geplanten Kapazitätsausweitung von netto 39 MW sind zusätzlich die Änderungsbestimmungen des § 3a Abs 1 Z 1 leg. cit. beurteilungsrelevant.

In Gesamtbetrachtung aller vorgesehenen Maßnahmen klassifiziert sich das Vorhaben als ein solches gemäß § 2 Abs 2 leg. cit., für das gemäß § 3 Abs 1 leg. cit. die Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht besteht. Nach § 3 Abs 1 leg. sind die für die unter Punkt 2 abgebildeten materiellen Genehmigungsbestimmungen im Verfahren mit zu vollziehen, sowie gemäß § 17 Abs 1 leg. cit. die in diesen normierten Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

### **3.2 Beweiswürdigung**

Sachverhaltsgemäß erweist sich das gegenständlich genehmigungsbeantragte Vorhaben im Detail nachvollziehbar aus Antrag und Antragsunterlagen. Insoweit ist prüf- und genehmigungsgegenständlich relevant, dass der bezeichnete Windpark Auersthal I durch den Austausch seiner 7 WKA gegen leistungsstärkere WKA sowie die Hinzunahme noch einer weiteren WKA abgeändert werden soll. Von der Leistungsstärke her betrachtet, erfolgt eine Steigerung von ursprünglich 14 MW Gesamtleistung der WKA über 39 MW auf gesamt 53 MW. Das ist eine Steigerung von mehr als 100% des gesetzlich maßgebenden Schwellenwertes nach Anhang 1 Z 6 lit. a UVP-G 2000.

Betreffend die einzelnen Bestandteile des Gesamtvorhabens wird auf die unter Punkt I.6 getroffene Auflistung verwiesen. Im Zusammenhang wird allerdings hervorgehoben, dass die nach den geltenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften der OVE Richtlinie R1000-3 vorgegebene Fluchtweglänge in den WKA bauartbedingt nicht eingehalten werden kann und größer ausfällt. Überdies erwähnenswert sind die zur Minimierung von Eingriffserheblichkeiten in der Umwelt projektierten Ausgleichs-, Ersatz- und Sicherheitsmaßnahmen.

Im Beurteilungsverbund von Maßgabe ist zudem, dass die Standflächen der WKA die Flächenwidmung „Grünland Windkraftanlage (Gwka)“ evident aufweisen und schützenswerte Gebiete nach Anhang 2 leg. cit. sowie auch Sicherheitszonen von Flugplätzen geprüftermaßen nicht berührt werden.

Die Qualität und Aussagekraft der Projektunterlagen werden darlegungsgemäß weitgehend anhand des Sachverständigenbeweises geprüft und beurteilt. Dieser entspricht anschaulich den für ihn einschlägig geltenden Vorgaben sowie den Denkgesetzen der Logik. Die im Verbund getroffenen Ausführungen sind schlüssig nachvollziehbar und verständlich. Insoweit werden sie als richtig erachtet.

Aufgrund des Sachverständigenbeweises ist zulässig davon auszugehen, dass die Projektunterlagen den für sie geltenden Qualitätsmaßstäben gerecht werden und punkto Aussagekraft genügen, um eine fachliche Beurteilung des Vorhabens zuzulassen. Die angestellte fachliche Beurteilung führt zu der Überzeugung, dass das Vorhaben in seiner Maßnahmensetzung dem geltenden und legal eingeforderten Stand der Technik entspricht und die von ihm verursachten Auswirkungen auf die Umwelt respektive die gemäß § 1 Abs 1 leg. cit. in Betracht zu ziehenden öffentlichen Rechtsschutzinteressen nicht erheblich beeinträchtigen.

Der Sachverständigenbeweis korrespondiert vielfach auch mit den unter Punkt 1.7.4 angeführten Stellungnahmen mitwirkender Behörden und der unter Punkt 1.7.5.1 zitierten Stellungnahmen des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans. Den in diesen fachkompetenten Stellungnahmen enthaltenen Ausführungen zu denkbaren Betroffenheiten einzelner Schutzinteressen durch das Vorhaben, kommt durchaus der Stellenwert eines Gutachtens gleich.

Angesichts dessen besteht rechtens kein Zweifel daran, dass die Menschen in den Nachbarschaftsbereichen zum Vorhaben nicht erheblich in Leben, Gesundheit und Wohlbefinden verletzt und nicht in ihrer Rechts- und Eigentumsausübung eingeschränkt werden. Das bedeutet vor allem, dass diese Menschen keinen vom Vorhaben induzierten Emissionen, beispielsweise Licht, Schall oder Schattenwurf, unverhältnismäßig ausgesetzt sein und ihre Liegenschaften und Besitzungen entwertet werden. Ebenso ist in einem nachvollziehbar, dass der Arbeitnehmerschutz gewahrt bleibt.

Es erweist sich auch, dass dem Schutz der Gewässer und wasserwirtschaftlichen Interessen, sowie des Bodens und Waldes ausreichend entsprochen wird. Insoweit ist glaubhaft anzunehmen, dass das Vorhaben keine Beeinträchtigungen der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung, von fremden Wasserrechten sowie des Grundwasserhaushalts in Qualität und Quantität herbeiführen wird. Oberflächengewässer und Hochwasserabflussbereiche sind definitiv nicht tangiert. Bodeninanspruchnahmen und Rodungen von Waldböden treten in einem größenverträglichen Rahmen auf und werden durch geeignete Kompensationsmaßnahmen zusätzlich in ihren Auswirkungen auf die Umwelt gemildert.

Aus dem Blickwinkel der biologischen Vielfalt inklusive des Artenschutzes ergibt sich unter spezieller Bezugnahme auf die im Projekt vorgesehenen funktionserhaltenden und schadensminimierenden Maßnahmen zweifelsfrei, dass Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume nur verhältnismäßig geringfügig berührt werden. Insbesondere werden im Sinne geltenden Artenschutzes keine wildlebenden Tier- und Pflanzenbestände in Existenz und Vielfalt bedroht und gestört, es werden vor allem auch keine Nistplätze zerstört und Tötungsrisiken für Tiere werden nicht absichtlich respektive signifikant im Sinne der Judikatur (vgl. *VwGH* vom 15.10.2020, Ro 2019/04/0021) erhöht. Zudem steht nachweislich fest, dass die zum Vorhabenstandort nächstgelegenen Natura 2000-Schutzgebiete in mehreren Kilometern Entfernung liegen, sodass sie vom Vorhaben nicht betroffen sein können. Hieraus ist insgesamt zulässig zu schließen, dass die ökologische Funktionstüchtigkeit in dem vom Vorhaben betroffenen Lebensraum erhalten bleibt.

Die Eingriffserheblichkeiten für das in Betracht stehende Landschafts- und Ortsbild werden schlüssig nachvollziehbar als gering bis mittel eingestuft, worin deutlich zu ersehen ist, dass diese Schutzinteressen generell nicht erheblich beeinträchtigt werden. Das gleiche Attest gilt für den Erholungswert der Landschaft, welcher im Grunde untrennbar mit dem Landschaftsbild verbunden ist, sowie auch für die in Betracht gezogenen Sach- und Kulturgüter und die dargelegten forst- und jagdökologischen Interessen.

Den öffentlichen Interessen an der Luftfahrt- und Verkehrssicherheit wird glaubhaft entsprochen. Obwohl die Fluchtwege in den WKA nicht die für sie einschlägig geltenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften erfüllen, werden die hinter

diesen Vorschriften stehenden öffentlichen Interessen durch Setzung adäquater Ersatzmaßnahmen und Vorkehrungen nicht verletzt.

Die sachverständig vorgeschlagenen Auflagen sind nachvollziehbar fachlich indiziert und sollen zur nachhaltigen Gewährleistung des obligatorischen Schutzes öffentlicher Interessen und Rechte Dritter beitragen und damit das Schutzniveau für die Umwelt gesamt hoch erhalten.

Die zitierte „Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen“ fasst den Sachverständigenbeweis *de iure* zusammen und ist mit diesem faktisch untrennbar verbunden. Insoweit ist die darin gefolgerte Umweltverträglichkeit für das Vorhaben als stimmig zu erachten.

Dem Beweisergebnis wird, mit Ausnahme von der AFN in der unter Punkt 1.6.2 abgebildeten Eingabe, nicht widersprochen.

In der Eingabe der AFN werden Vorbringen („Einwendungen“) zu verschiedensten Themen erstattet, wie sie aus einer Vielzahl anderer Genehmigungs- und Beschwerdeverfahren betreffend Windparks hinlänglich bekannt sind. Signifikant daran sind die nahezu immer gleichlautenden Vorhalte und Argumente, mit denen ein Vorhaben als rechtswidrig diskreditiert wird. Zudem fällt auf, dass diese Vorhalte lediglich allgemein, ohne näheren Bezug auf das konkrete Vorhaben zu nehmen, gehalten, unbegründet und unsubstantiiert sind. Dieser Rechtsansicht pflichtet die Judikatur insoweit bei, als sie im Zusammenhang von „Standardvorbringen“ (vgl. *BVwG* vom 16.Jänner 2024, W155 2277297-1/7Z; vom 05.Februar 2024, W155 2270934-1/10E) spricht.

In Ansehung dessen und ungeachtet, ob das Vorbringen der AFN den Kriterien einer zulässigen Einwendung im Gegenstand entspricht, wie unter Punkt 3.3.4 noch zu prüfen ist, kann berechtigt ausgesagt werden, dass dieses Vorbringen in seiner Gesamtheit offenkundig nicht von Fachkenntnis getragen wird und jegliche Nachvollziehbarkeit vermissen lässt. Damit begegnet das Vorbringen den im Verfahren erstellten Fachgutachten nicht auf gleicher Ebene, es mangelt ihm daher an Richtigkeit und folglich an der Eignung, den Sachverständigenbeweis zu entkräften bzw. zu falsifizieren (vgl. *VwGH* vom 31.05.2000, 98/04/0043; vom

23.06.2014, 2013/02/0249; vom 19.03.2015, Ra 2015/06/0024; *Umweltsenat* vom 21.03.2002, US 1A/2001/13-57).

Im Ergebnis erweisen sich die „Einwendungen“ der AFN als jedenfalls unrichtig und nichtssagend.

### **3.3 Rechtliche Würdigung**

#### **3.3.1 Antrag und Antragsunterlagen**

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben wird recte als ein Vorhaben gemäß § 2 Abs 2 iVm Anhang 1 Z 6a UVP-G 2000 zur Genehmigung nach §§ 3a und 17 leg. cit. beantragt.

Der Antrag besteht aus dem unter Punkt 1.3 zitierten Antragsschreiben und den Bezug habenden Projektunterlagen. Beide sind unter Verweis auf Punkt 3.2 in der Darstellung des konkreten Antragswillen eindeutig und gewähren dessen Nachvollzieh- und Beurteilbarkeit. Insoweit repräsentieren diese Dokumente den maßgebenden Prüf- und Genehmigungsgegenstand vollständig.

Aufgrund von Sachverständigenforderungen werden die Projektunterlagen mehrfach verbessert und insoweit auf den konsolidierten Projektstand vom April 2024 gebracht. Es ist deswegen zulässig festzustellen, dass die Projektunterlagen keinen gemäß § 5 Abs 2 leg. cit. zu behebenden Mangel aufweisen und eine solide Beurteilungsgrundlage darstellen.

#### **3.3.2 Großverfahren/Öffentliche Auflage/Parteistellung**

Unter Punkt 1.1.4 wird schlüssig begründet, warum im Gegenstand ein Großverfahren gemäß § 44a Abs 1 AVG durchgeführt und im Sinne der Judikatur (vgl. *VwGH* vom 24.03.2011, GZ 2009/07/0160) für rechtskonform erachtet wird.

Unter Verweis auf die Sachverhaltsausführungen in Punkt 1.5 wird im Zuge der Öffentlichen Auflage unbestritten und öffentlichkeitswirksam bekanntgegeben, dass eine Parteistellung im Verfahren verlorengelht, soweit nicht fristgerechte Einwendungen gegen das Vorhaben abgegeben werden.

Man spricht in diesem Zusammenhang von einer Präklusion, die grundsätzlich jeden treffen kann, dessen Parteistellung auf der Einräumung subjektiver Rechte beruht

(vgl. *VwGH* vom 14.09.2004, GZ. 2002/10/002). Gemäß § 19 UVP-G 2000 sind unter anderem der Umweltanwalt und Umweltorganisationen Parteien und verhalten, durch Einwendungen wegen Rechtsverletzungen ihre Rechtsposition im Verfahren zu wahren. Erheben sie keine Einwendungen, sind sie ihrer Parteistellung verlustig und können nicht mehr als Partei am Verfahren teilnehmen und wirksame Prozesshandlungen setzen (vgl. *VwGH* vom 21.10.2014, GZ 2012/03/0112).

Während der Öffentlichen Auflage werden lediglich die unter Punkt 1.6.2 abgebildeten Einwendungen der AFN erstattet. Wieweit diese Einwendungen zulässig und sohin die Parteistellung erhaltend sind, ist nachfolgend noch unter Punkt 3.3.4 zu prüfen.

Das, unter Punkt 1.6.1 zitierte, Vorbringen des NÖ UA will zweifelsfrei nicht als rechtsverbindliches Statement über das Vorhaben verstanden werden, heißt es doch - Eine abschließende Stellungnahme zum Vorhaben kann erst nach Vorlage der Fachgutachten bzw. der zusammenfassenden Bewertung erfolgen. - Jedenfalls werden eindeutig keine Rechtsverletzungen eingewendet, sodass die NÖ UA im weiteren Verfahren als Partei präkludiert ist.

### **3.3.3 Einwendungen - Zulässigkeitskriterien**

Von Rechts wegen müssen Einwendungen 3 Kriterien erfüllen, um als im Einzelfall zulässig erachtet werden zu können. Nur zulässige Einwendungen können im Verfahren Rechtswirksamkeit entfalten.

Erstes Kriterium ist die Spezialisierung der Einwendung. Insoweit müssen eindeutig die Geltendmachung einer Rechtsverletzung und die Art des verletzten Rechtes aus der Einwendung erkennbar sein (vgl. *VwGH* vom 26.06.2009, GZ 2006/04/0066; vom 24.05.2012, GZ 2012/07/0013; vom 01.10.2021, GZ Ra 2018/06/0053).

Zweites Kriterium ist die Rechtswirksamkeit der Einwendung. Es muss dem Einwänder ex lege die Geltendmachung einer Rechtsverletzung zustehen bzw. erlaubt sein (vgl. *VwGH* vom 10.02.2021, GZ Ra 2021/05/0012; vom 24.05.2012, GZ 2012/07/0013).

Drittes Kriterium ist die Rechtzeitigkeit der Einwendung. Das bedeutet, Einwendungen können zulässig nur in den als verbindlich normierten Zeiträumen

abgegeben werden (vgl. *VwGH* vom 27.10.2023, GZ Ra 2023/05/0196). Im Gegenstand ergibt sich dieser Zeitraum unter Berufung auf § 9 Abs 1 UVP-G 2000 iVm § 44 b Abs 1 AVG und ist eingehalten, soweit die Einwendungen während der unter Punkt 1.5 erwähnten Öffentlichen Auflage bei der Behörde schriftlich erhoben werden.

### **3.3.4 Einwendungen der AFN**

Wie unter Punkt 3.2 ausgeführt, erweisen sich die Einwendungen der AFN als ein standardisiertes Vorbringen mit den explizit angesprochenen Defiziten. Bemerkenswert ist auch, dass keine einzige Rechtsverletzung konkret bezeichnet wird. Beleg hierfür mag aus der unter Punkt 1.6.2 abgebildeten Eingabe der AFN genommen werden.

Die Frage nach der Zulässigkeit der Einwendungen der AFN respektive nach deren rechtlicher Qualifikation ist anhand der unter Punkt 3.3.3 ausgeführten Zulässigkeitskriterien zu beurteilen.

Nach herrschender Judikatur verstoßen lediglich allgemein gehaltene Vorbringen, die nicht auf die konkreten Verhältnisse im Einzelfall abstellen, gegen das Spezialisierungsgebot und ist insoweit nicht von der Behauptung einer Rechtsverletzung und folglich einer rechtserheblichen Einwendung auszugehen (vgl. *VwGH* vom 21. Juni 1993, ZI 92/04/0144). Gleiches gilt auch hinsichtlich einer bloß allgemeinen Aufzählung von denkmöglichen Beeinträchtigungen eines Vorhabens auf die Umwelt und daraus abgeleitete Rechtsverletzungen (vgl. *VwGH* vom 22. Dezember 2015, Ro 2014/06/0076).

In rechtlicher Konsequenz der zitierten Judikatur sind die vorliegenden, unbestreitbar bloß allgemein aufgezählten Beeinträchtigungen des gegenständlichen Vorhabens nicht als Einwendungen im Rechtssinn zu erachten und unzulässig.

Demgemäß erübrigt sich eine weiterführende Auseinandersetzung mit den anderen Zulässigkeitskriterien für Einwendungen und ist festzustellen, dass die AFN in ihrer Parteistellung präkludiert ist.

### **3.3.5 Mündliche Verhandlung § 16 UVP-G 2000**

Angesichts der unter Punkte 1.6.1 und 3.3.4 getroffenen Ausführungen ist ausdrücklich festzustellen, dass im Gegenstand die Voraussetzungen gemäß § 16 Abs 1 UVP-G 2000 zur obligatorischen Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht vorliegen und insoweit der Verzicht, eine solche im Verfahren abzuhalten, rechtskonform und richtig ist.

### **3.3.6 Umweltverträglichkeit des Vorhabens**

Wie sachverhaltsgemäß unter Punkt 1.7.3 ausgeführt, stellt die „Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen“ vom 27. Dezember 2023 auf Basis der Einreichunterlagen und der Gutachten der Sachverständigen im Sinne von § 12a UVP-G 2000 fest, dass das geplante Vorhaben umweltverträglich ist. Das bedeutet, dass öffentliche Schutzgüter gemäß § 1 Abs 1 leg. cit. vom Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

In ihrer Qualifikation als Beweismittel korrespondiert die „Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen“ mit der Beweiswürdigung unter Punkt 3.2 und ist die Umweltverträglichkeit des Vorhabens folglich als unwiderlegbar für gegeben zu erachten.

Beweisgewürdigt steht zudem außer Zweifel, dass das Vorhaben in keinen schützenswerten Gebieten nach Anhang 2 UVP-G 2000 liegt, sohin ein solches Gebiet auch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Aus diesem bewiesenen Umstand leitet sich unter Bezugnahme auf § 3 Abs 3 leg. cit. iVm § 10 NÖ NSchG 2000 unwiderlegbar ab, dass im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung keine Naturverträglichkeitsprüfung angestellt werden muss.

### **3.3.7 Öffentliches Interesse am Vorhaben - § 17 Abs 5 UVP-G 2000**

Gemäß dem „Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG)“ handelt es sich im Gegenstand um eine Einrichtung zum Zweck der Erzeugung oder Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen (§ 5 Abs 1 Z 3 leg. cit.) und dient diese Einrichtung den gesetzlichen Ausbauzielen (§ 4 leg. cit.).

Insoweit als Anlage der Energiewende klassifiziert, kommt dieser Einrichtung ex lege ein hohes öffentliches Interesse zu. Dieses hohe Interesse gilt für alle im räumlichen und sachlichen Zusammenhang, sohin im Sinne von § 2 Abs 2 leg. cit. das Gesamtvorhaben bildenden Maßnahmen. Dessen unbenommen bleibt der Ausgang einer allfällig im Gegenstand erforderlichen Abwägung verschiedener öffentlicher Interessen.

### **3.3.8 Interessenabwägung gemäß § 17 Abs 3 Forstgesetz 1975**

Im Verbund des gegenständlichen Gesamtvorhabens iSv § 2 Abs 2 UVP-G 2000 ist unter Verweis auf Punkt 3.3.9.1 im Zusammenhang mit den vorhabenimmanenten Rodungen gemäß § 17 Abs 3 Forstgesetz 1975 eine Interessensabwägung durchzuführen.

Dazu ist den einschlägigen forstsachverständigen Betrachtungen unmissverständlich abzuleiten, dass der von den projektierten Rodungen betroffene Wald als Windschutzanlage fungiert und wegen dieser Schutzfunktion ein hohes öffentliches Interesse genießt. Nichtsdestotrotz wird plausibel ausgeführt, dass sich die Rodungen flächenmäßig zu gering ausnehmen, um dieser Schutzfunktion zuwiderzulaufen. Folgerichtig wird dieser Waldverlust nicht im Widerspruch zu dem attestierten öffentlichen Interesse an der Walderhaltung gesehen und demnach im Vergleich mit dem unter Punkt 3.3.7 dargestellten öffentlichen Interesse am Vorhaben glaubwürdig geringer bewertet.

### **3.3.9 Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens**

#### **3.3.9.1 Allgemein**

Für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sind notwendig die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs 1 UVP-G 2000 und die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 leg. cit. einzuhalten. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind eingehalten, wenn die in den, den Antrag betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind (Abs 1).

Bei den speziellen Genehmigungsvoraussetzungen aus den einschlägig im Gegenstand zu beachtenden anderen Verwaltungsvorschriften handelt es sich um die nachstehend unter Punkte 3.3.9.2. bis 3.3.9.9 angeführten.

### **3.3.9.2 Genehmigungsvoraussetzungen - NÖ EIWG 2005**

Die dem gegenständlichen Vorhaben immanente Maßnahmensetzung führt zur Abänderung insbesondere der Ausstattung und des Umfangs des Bestandwindparks Auersthal I, mit einem abstrakt denkmöglich anderen und auch höheren Gefährdungs- und Belästigungspotential. Insoweit ist hierin eine genehmigungspflichtige wesentliche Änderung im Sinne von § 5 Abs 1 und 5 zu erachten.

§ 11 listet die einschlägig zu beachtenden Genehmigungsvoraussetzungen taxativ auf (vgl. Punkt 2.9).

Zu deren Würdigung wird unter Verweis auf den Sachverständigenbeweis festgestellt, dass diesen Voraussetzungen nicht zuwidergehandelt wird. Das heißt, das Vorhaben lässt realiter erhebliche Beeinträchtigungen weder für seine Betreiberin, noch für irgendwelche Nachbarn erwarten. Sohin sind vor allem keine Gefährdungen und Störungen für deren Gesundheit und Wohlbefinden zu besorgen, bei der juristischen Rechtspersönlichkeit der Betreiberin wären solche Beeinträchtigungen ohnehin nicht in Betracht zu ziehen (vgl. *VwGH* vom 25.11.1997, GZ 97/04/0124).

Aber auch Widersprüche zum maßgebend geltenden Flächenwidmungsplan, sowie zu Interessen des Gewässerschutzes treten mit dem Vorhaben nachweislich belegt nicht auf.

Zudem erweist es sich als fachlich begründet, dass die Wahrscheinlichkeit eines vorhersehbaren Schadenseintrittes unter dem gesellschaftlich akzeptierten Risiko anzunehmen ist. Insoweit sind formalrechtlich Gefährdungen menschlichen Lebens und der Gesundheit, wie auch des Eigentums und sonstiger dinglicher Rechte von Nachbarn im Gegenstand im Sinne von Abs 2 leg. cit. ex lege nicht denkmöglich.

### **3.3.9.3 Genehmigungsvoraussetzungen – NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973**

Gemäß § 1 muss die Berechtigung für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes eingeholt werden.

§ 2 Abs 2 setzt für eine Gebrauchserlaubnis im Zusammenhang voraus, dass öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

Unter Verweis auf insbesondere Punkte 3.2 und 3.3.8 ist berechtigt davon auszugehen, dass das Vorhaben formal betrachtet, keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt.

#### **3.3.9.4 Genehmigungsvoraussetzungen - NÖ Starkstromwegegesetz**

§ 7 Abs 1 leg. cit. normiert als Bewilligungsvoraussetzung, dass die elektrische Leitungsanlage nicht im Widerspruch zum öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teils derselben mit elektrischer Energie steht.

Die im Zusammenhang betrachteten elektrischen Leitungen vom WP bis zum UW bilden einen Bestandteil des Gesamtvorhabens. Unter Verweis auf Punkt 3.3.8 ist ein Widerspruch mit dem normierten Versorgungsinteresse gegenständlich nicht anzunehmen.

#### **3.3.9.5 Genehmigungsvoraussetzungen – NÖ BauO**

§ 56 trifft Vorgaben zum Ortsbild, die im Genehmigungszusammenhang gemäß § 11 Abs 4 NÖ EIWG 2005 zu berücksichtigen sind. Unter Verweis auf den Sachverständigenbeweis verstößt das Vorhaben nicht gegen das betrachtete Ortsbild und sind die legalen Vorgaben dieser Rechtsbestimmung, soweit im Gegenstand von Maßgabe, sinngemäß erfüllt.

#### **3.3.9.6 Genehmigungsvoraussetzungen – NÖ NSchG 2000**

Im Sinn von § 7 Abs 1 stellt das geplante Repowering sowohl eine genehmigungspflichtige wesentliche Änderung, als auch Neuerrichtung von zu Gebäuden unterscheidbaren Bauwerken dar. Die Wesentlichkeit der Änderung ist in den im Verbund mit dem Rückbau der Bestandsanlagen abstrakt denkbaren erheblichen Beeinträchtigungen der in Abs 2 angeführten Schutzinteressen begründet.

Grundsätzlich normiert § 7 Abs 2 als Voraussetzung für eine Genehmigung des Vorhabens, dass das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft und die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dabei ist unter der ökologischen Funktionstüchtigkeit im

betroffenen Lebensraum sinngemäß der Erhalt der biologischen Vielfalt, einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (vgl. § 1 Abs 1 Z 1 lit a UVP-G 2000) zu verstehen, der unter Verweis auf den Sachverständigenbeweis im Gegenstand zutreffend bewirkt wird.

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzinteressen am Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft sind ebenfalls aus dem Sachverständigenbeweis heraus glaubwürdig als erfüllt zu betrachten, gleiches gilt hinsichtlich der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß §18.

### **3.3.9.7 Genehmigungsvoraussetzungen - ETG 1992**

§11 erlaubt Ausnahmen von der Anwendung einzelner verbindlicher elektrotechnischer Normen oder verbindlicher elektrotechnischer Referenzdokumente, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint. In diesem Zusammenhang kommen den Bestimmungen der ETV 2020, in welcher die elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften der OVE Richtlinie R1000-3: 2019-01-01 für verbindlich erklärt werden, maßgebende Bedeutung zu.

Eine solche Ausnahme ist im Gegenstand hinsichtlich der Fluchtweglänge erforderlich. Konkret überschreitet der projektierte Fluchtweg konstruktionsbedingt die nach Maßgabe von Punkt 6.5.2.2 der OVE Richtlinie R1000-3 für elektrische Anlagen bei einer Spannung bis zu 52 kV gebotene Fluchtweglänge von maximal 20 m.

Unter Verweis auf den Sachverständigenbeweis sowie die unter Punkt 1.7.4.7 abgebildete ministerielle Stellungnahme bzw. Rechtsmeinung, erweist es sich, dass durch die im Projekt beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen objektiv ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie durch Punkt 6.5.2.2 der OVE Richtlinie R1000-3 erreicht und gewährleistet wird. Insoweit werden diese Maßnahmen offenkundig als rechtsadäquat und geeignet erachtet, die in der Gewährung der elektrotechnischen Sicherheit gelegene Voraussetzung für die Ausnahmebewilligung bei Einhaltung der gutachterlich vorgeschriebenen Auflagen, welche die zitierten ministeriellen Aufslagenvorschläge apperzipieren und sinngemäß umsetzen, zulässig annehmen zu können.

### **3.3.9.8 Genehmigungsvoraussetzungen – Forstgesetz 1975**

§ 17 Abs 3 setzt für eine Rodungsbewilligung (Ausnahme vom allgemeinen Rodungsverbot in Abs 1) voraus, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Rodungsfläche als Wald besteht, nach entsprechender Abwägung jedoch diesem Interesse gegenüber ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche überwiegt.

§ 17 Abs 4 normiert unter anderem, dass die Energiewirtschaft ein öffentliches Interesse darstellt, das eine Rodung begründen kann.

In Ansehung dessen und unter Verweis auf den Sachverständigenbeweis ist die angestellte Interessenabwägung obligatorisch erfolgt und begründet die Energiewirtschaft, zu deren Zwecken das gegenständliche Vorhaben unbestritten verfolgt wird, zulässig die geplanten Rodungen und ist unter Verweis auf Punkt 3.3.8 die Voraussetzung zur Genehmigung der Rodungen im Gegenstand erfüllt.

### **3.3.9.9 Genehmigungsvoraussetzungen – LFG**

Sachverhaltsgemäß befinden sich die WEA außerhalb von Sicherheitszonen von Flugplätzen und stellen aufgrund ihrer projektierten Höhe (vgl. Punkt I.6) Luftfahrthindernisse iSv § 85 Abs 2 Z<sup>o</sup>1 dar. Als solche bedürfen sie einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 91, die zu erteilen ist, wenn die Luftfahrtsicherheit nicht beeinträchtigt wird (§ 92 Abs 2).

Gemäß § 94 stellen die WEA zudem Anlagen dar, die optische oder elektrische Störwirkungen entfalten können und deshalb bewilligt werden müssen. Als Genehmigungsvoraussetzung gilt auch hier, dass die Luftfahrtsicherheit nicht beeinträchtigt wird (Abs 1).

Gemäß § 93 Abs 2 hat die Austro Control GmbH ihr Einvernehmen zum Vorhaben zu erteilen.

Beide Genehmigungstatbestände setzen für eine Genehmigung voraus, dass durch das Vorhaben die Luftfahrtsicherheit nicht beeinträchtigt wird. Lt. § 94 dürfen Flugsicherungsanlagen nicht gestört werden.

Wie unter Punkt 3.2, gestützt auf die unter Punkte 1.7.4.3 und 1.7.4.8 abgebildeten Eingaben der Austro Control GmbH und des Bundesministeriums für Landesverteidigung, unmissverständlich festgestellt wird, erweisen sich keine Bedenken, dass das Vorhaben die Luftfahrtsicherheit beeinträchtigt. Es werden Störwirkungen auf Flugsicherungsanlagen explizit ausgeschlossen und das Einvernehmen gemäß § 93 Abs 2 als dezidiert erteilt bezeichnet.

Im Ergebnis dessen, treffen die Voraussetzungen zur Erteilung beider genannten luftfahrtrechtlichen Bewilligungen im Gegenstand zu.

#### **3.3.9.10 Genehmigungsvoraussetzungen – UVP-G 2000**

Unter Verweis auf 3.3.9.1 normiert § 17 Abs 2 bis 6 Genehmigungsvoraussetzungen, die nach Maßgabe im Einzelfall unterschiedlich Bedeutung erlangen können. Im Gegenstand kommt vorhabenbedingt insbesondere den Voraussetzungen nach Abs 2 Z 1 bis 3 und Abs 4, hinsichtlich des gebotenen Beitrags zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit, Bedeutung zu.

Beweisgewürdigt ist berechtigt anzunehmen, dass diesen Voraussetzungen bei projekt- und auflagentemäßer Ausführung entsprochen und der Beitrag zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt geleistet werden.

#### **3.3.9.11 Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000**

Unter Verweis auf die Ausführungen zur Umweltverträglichkeit unter Punkt 3.3.6 werden die im Gegenstand maßgebenden öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs 1 nicht erheblich beeinträchtigt und erweisen sich, wie voranstehend unter Punkt 3.3.9 dargestellt, die einschlägigen Genehmigungsvoraussetzungen als erfüllt. Insoweit ist das Vorhaben als genehmigungsfähig zu erachten.

#### **3.3.10 Aufsichten**

Die Einrichtung der in Punkt I.5 bezeichneten Aufsichten geht auf sachverständige Forderungen zurück. Diese Forderungen sind unter Verweis auf Punkt 3.2 schlüssig nachvollziehbar und dienen dazu, das im Gegenstand anzustrebende hohe Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit zu erzielen. Thematisch betreffen sie im Einzelnen das öffentliche Interesse am Denkmal-, Gewässer- und Naturschutz.

Ihre Vorschreibung erweist sich auf der Rechtsgrundlage von § 17 Abs 4 UVP-G 2000 iVm dem DMSG, WRG 1959 und NÖ NSchG 2000 als geboten und zulässig.

### **3.3.11 Auflagen**

In Punkt 3.2 wird festgehalten, dass die unter Punkt I.3 vorgeschriebenen Auflagen fachlich schlüssig indizieren, geeignet und unerlässlich zu sein, um das im Genehmigungsverbund anzustrebende hohe Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit zu erreichen. Insoweit können sie den obligatorischen Schutz öffentlicher Interessen und Rechte Dritter respektive die Umweltverträglichkeit des Vorhabens nachhaltig gewährleisten.

Im Sinne dessen sind die Auflagen erforderlich, um den von der Behörde zu wahrenden öffentlichen Interessen und Rechten der Nachbarn entsprechen zu können, somit sind sie gesetzmäßig (vgl. *VwGH* vom 22.10.2008, GZ 2007/06/0067) und kann diese Genehmigung nicht getrennt von ihnen erteilt werden (*VwGH* vom 20.12.2016, GZ Ro 2014/03/0035-6). In ihrer spruchgemäßen Fassung sind sie als im Sinne von § 59 Abs 1 AVG ausreichend bestimmt zu qualifizieren, weil ihr Inhalt objektiv eindeutig erkennbar ist (vgl. *VwGH* vom 26.04.2007, GZ 2006/07/0049; 20.12.2016, GZ Ro 2014/03/0035-6), sie in einem Überprüfungsverfahren ein Prüfmaßstab sein können, ob das ausgeführte Vorhaben mit der Bewilligung übereinstimmt (vgl. *VwGH* vom 24.03.2011, GZ 2007/07/0151) und die gebotene Vollstreckbarkeit aufweisen (vgl. *VwGH* vom 23.05.2002, GZ 99/03/0109) respektive aus sich selbst heraus vollziehbar sind (vgl. *VwGH* vom 20.12.2016, GZ Ro 2014/03/0035-6).

Die Legitimität zur Auflagenvorschreibung gründet auf den, in den Rechtsgrundlagen bezeichneten, einschlägigen Verwaltungsvorschriften. Im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmerschutz ist dazu ausdrücklich auf die Eingabe des Arbeitsinspektors vom 18.Jänner 2024 unter Punkt 1.7.4.2 zu verweisen, wonach der Vorschreibung von Auflage I.3.1.11 auch § 93 Abs 3 ASchG Maßgabe zukommt.

Die Auflagenvorschreibung I.3.2.3 erhält auf Anregung der Antragstellerin vom 19.Jänner 2024 und Zustimmung des Fachgutachters der Behörde vom 05.Februar 2024 die spruchgemäße Textierung, wobei aus der ursprünglich sachverständig vorgeschlagenen Fassung die Textpassage „...und die Fertigstellung...“ zulässig

gestrichen wird, zumal die Fertigstellung des Vorhabens ohnehin ex lege (§ 20 UVP-G 2000) anzuzeigen ist. Die in Einem angeregte Formulierungsänderung zu Auflage I.3.2.15 widerspricht nach Meinung des Sachverständigen vom 05. Februar 2024 nachvollziehbar der Sinnhaftigkeit dieser Vorschreibung und wird daher der Anregung der Antragstellerin nicht nachgekommen.

Eine Vorschreibung der im Teilgutachten „Forst- und Jagdökologie“ zu den Rodungen vorgeschlagenen Auflagen 1 und 7 unterbleibt, sie betreffen den Rodungszweck, der unter Punkt I.1.7 explizit angesprochen bzw. festgelegt wird.

Auflage I.3.9.1 korrespondiert mit der im Teilgutachten „Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild“, Seite 52 formulierten Auflage zu den Sachgütern. Die darin zur Schadenstragung getroffene Anordnung betrifft einen privatrechtlichen Aspekt, der einer verwaltungsrechtlichen Verfügung ex lege nicht zugänglich ist. Insoweit wird diese Anordnung aus dem Auflagenvorschlag nicht vorgeschrieben.

Ungeachtet den Ausführungen zur Parteistellung des NÖ UA unter Punkt 3.3.2 ist in Replik auf seine unter Punkt 1.7.5.4 dargestellte Forderung vom 03. Jänner 2024, die vorgeschlagene Auflage betreffend die Betriebseinstellung der WKA vorzuschreiben, festzustellen, dass das gegenständliche Vorhaben im Zusammenhang mit dem Ab- und Rückbau sowie der Nachsorge die vollständige Entfernung der Anlagenfundamente vorsieht (vgl. Vorhabenbeschreibung unter Punkt I.6) und insoweit es dieser Auflagenvorschreibung nicht bedarf.

### **3.3.12 Fristen**

Die in Punkt I.4 festgesetzten Fristen werden, wie schon die Auflagen auch, als erforderlich angesehen, das im Genehmigungsverbund anzustrebende hohe Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit zu erreichen. Sihin erfahren auch sie im obligatorischen Interessenschutz ihre Begründung. Die Festsetzung von Rodungsfristen gebietet sich zudem auch aus dem Forstgesetz 1975. Ihre Vorschreibung wird im Gegenstand zulässig auf § 17 Abs 6 leg. cit. gestützt.

## 4 Zusammenfassung

Aus der beschriebenen Sach- und Rechtslage erweisen sich die Umweltverträglichkeit und die Genehmigungsfähigkeit als gegeben, rechtserhebliche Einwendungen hierzu liegen nicht vor. Insoweit ist spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

### Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

**Hinweis: Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß den § 44a und § 44f AVG.**

NÖ Landesregierung  
Mag. Dr. P e r n k o p f  
LH-Stellvertreter

